



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	01.10.2013	Vorlage:			24/03/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 8 b:	1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Freudenberg; Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) <ul style="list-style-type: none">• Aufstellungsbeschluss				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbeschäftigter Kestermann Regierungsbaudirektor Wegmann				

Der Regionalrat fasst bei einer Nein-Stimme mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Freudenberg zur Kenntnis.
2. Den Anregungen des LANUV, des Landesbüros der Naturschutzverbände, der Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund, über die kein Einvernehmen erzielt wurde, wird nicht gefolgt.
3. Die 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Freudenberg wird entsprechend der **Anlage 4** aufgestellt.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	01.10.2013	Vorlage:			24/03/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 8 b:	1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Freudenberg; Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) <ul style="list-style-type: none">• Aufstellungsbeschluss				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbeschäftigter Kestermann Regierungsbaudirektor Wegmann				

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Freudenberg zur Kenntnis.
2. Den Anregungen des LANUV, des Landesbüros der Naturschutzverbände, der Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund, über die kein Einvernehmen erzielt wurde, wird nicht gefolgt.
3. Die 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Freudenberg wird entsprechend der **Anlage 4** aufgestellt.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**
- 2 Verfahrensablauf**
 - 2.1 Erarbeitungsbeschluss**
 - 2.2 Beteiligung der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen**
 - 2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit**
 - 2.4 Erörterung**
- 3 Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte**
 - 3.1 Bedarf**
 - 3.2 Standort und Alternativen**
 - 3.3 Siedlungsentwicklung**
 - 3.4 Wohnen**
 - 3.5 Wald**
 - 3.6 Wasser**
 - 3.7 Naturschutz, Artenschutz, Bodenschutz**
 - 3.8 Landschaft und Erholung**
 - 3.9 Umweltbericht**
- 4 Zu berücksichtigende neue Vorgaben**
 - 4.1 Klimaschutzgesetz NRW**
 - 4.2 Entwurf eines neuen LEP**
- 5 Abschließende Bewertung der Bezirksregierung**
- 6 Weiteres Verfahren**

Abkürzungsverzeichnis

Anlagen

- 1 Synopse der Anregungen der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen**
- 2 Synopse der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Bezirksregierung**
- 3 Zusammenfassende Umwelterklärung**
- 4 Planentwurf: Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans**

1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

In der Stadt Freudenberg besteht ein Bedarf an Gewerbeflächen. Damit die Stadt Freudenberg in der Bauleitplanung neue Gewerbeflächen ausweisen kann, ist eine Änderung des Regionalplans erforderlich, da zur Deckung des Bedarfs in den festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des gültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, TA Oberbereich Siegen, keine Reserveflächen mehr zur Verfügung stehen. Gegenstand des vorliegenden 1. Änderungsverfahrens des Regionalplans ist die Festlegung eines GIB „Wilhelmshöhe-Nord“, der eine Erweiterung des bestehenden GIB „Wilhelmshöhe-Bühl“ – östlich der BAB 45 gelegen – um ca. 17 ha in nord-westliche Richtung darstellt.

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans werden wie folgt geändert (vgl. **Anlage 4**):

- Im Änderungsbereich wird ein GIB neu festgelegt.
- Die bisherige Festlegung von Waldbereich entfällt.
- Ebenso entfällt die bisherige Überlagerung mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nicht.

Für nähere Angaben zu der Regionalplanänderung und ihrer Begründung (einschließlich Umweltbericht) wird auf die Vorlage 19/03/12 zum Erarbeitungsbeschluss verwiesen.

2 Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat Arnsberg hat gemäß § 19 LPIG in seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Freudenberg einzuleiten. Die Verfahrensunterlagen waren entsprechend der Vorlage 19/03/12 für den Erarbeitungsbeschluss

- der Entwurf für die Änderung der zeichnerischen Festlegungen
- die Begründung
- der Umweltbericht.

2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Beteiligungsschreiben

Gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG wurden mit Schreiben vom 28.09.2012 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 2 zur Vorlage 19/03/12) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligungsfrist war vom Regionalrat auf drei Monate festgesetzt und lief vom 08.10.2012 bis 08.01.2013; die Liste der Beteiligten enthielt 63 in ihren Belangen betroffene öffentliche Stellen.

Eingegangene Stellungnahmen

Von den Beteiligten gab es 22 Rückmeldungen; davon brachten 13 keine Anregungen vor und erklärten, dass ihre Belange durch die vorgesehene Änderung des Regionalplans nicht (negativ) berührt seien. Von 9 Beteiligten wurden substantielle Anregungen vorgetragen. Hinzu kommt die gemeinsame Stellungnahme der beiden betroffenen Waldgenossenschaften, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einging, im weiteren Verfahren jedoch als Stellungnahme zweier Beteiligter berücksichtigt wurde. Grund dafür ist die Rechtseigenschaft der Waldgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts. Insgesamt waren damit 11 Stellungnahmen von Beteiligten auszuwerten und zu berücksichtigen. Dazu wurden diese in Einzelanregungen aufgesplittet; zu diesen wurden Vorschläge der Bezirksregierung zum Ausgleich der Meinungen vorbereitet und anschließend in einer Synopse Anregungen und Ausgleichsvorschläge zusammengestellt (**Anlage 1**). Die Synopse wurde als Verhandlungsgrundlage für das folgende Erörterungsverfahren an alle Beteiligten verschickt.

Vorgebrachte Anregungen im Überblick

Zwei der Stellungnahmen äußern sich positiv zu dem Vorhaben des GIB „Wilhelmshöhe-Nord“. Uneingeschränkt begrüßt wird die Planung allein durch die IHK Siegen. In der Gesamtabwägung unterstützt auch der Kreis Siegen-Wittgenstein die Planung; er äußert zugleich Bedenken aus Umweltsicht, die im Rahmen der Bauleitplanung und der Bearbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen seien.

Die übrigen Stellungnahmen bringen neben Hinweisen und Anregungen insbesondere Bedenken gegen die Planung vor, die sich im Wesentlichen wie folgt thematisch gruppieren lassen:

- Der Bedarf für weitere Gewerbeflächen der Stadt Freudenberg wird gänzlich oder in der Größenordnung angezweifelt.
- Das Vorhaben sei nicht umzusetzen, da die betroffenen Waldgenossenschaften die Planung ablehnen würden und in die besonderen Eigentümerrechte eingegriffen würde.

- Die Standortwahl und die Festlegung der geprüften Alternativen seien nicht hinreichend begründet.
- Der südliche Hang des Berges „Ischeroth“ sei als geplanter Standort aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nicht geeignet. Dazu werden in den einzelnen Argumenten folgende zentrale Punkte angesprochen:
 - Inanspruchnahme von Wald und Eingriff in das Eigentum der Waldgenossenschaften, Vernichtung von Waldfunktionen
 - eine niedrige Flächeneffizienz (Verhältnis Netto- zu Bruttobaufläche) aufgrund der Topographie
 - Belastungen für die benachbarten Wohnsiedlungen
 - Belange des Natur- und Artenschutzes
 - Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion
 - Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts mit weiteren indirekten Auswirkungen auf geschützte Biotope
- Der Umweltbericht sei inhaltlich und methodisch zu beanstanden; die Umweltauswirkungen seien konkreter zu untersuchen (auch durch Gutachten) und so zu bewerten, dass sie dem Vorhaben entgegenstehen.

Die nach einzelnen Anregungen aufgesplitteten Stellungnahmen der Beteiligten finden sich in alphabetischer Reihenfolge in der Synopse der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen (**Anlage 1**).

Eine zentrale Aufgabe des Beteiligungsverfahrens ist die Prüfung, ob bei den vorangegangenen Entwurfsarbeiten die als entscheidungsrelevant erkannten und berücksichtigten Belange vollständig waren oder für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung um weitere Belange ergänzt werden müssen. Eine Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen lässt zwei neue Belange erkennen, die in der Planbegründung für den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats (Vorlage 19/03/12) nicht explizit behandelt wurden:

- Gendergerechtigkeit (*LAG Kommunalen Frauenbüros 01 bis 06*)
Die Kommunalen Frauenbüros tragen Fragen und Anregungen vor, die auf eine Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen abstellen. Angesprochen werden die Punkte Arbeitsplatzangebot und Zugang, Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr, Betreuungsangebot für Kinder und Pflegebedürftige, Wohnstandortnähe von Arbeitsplätzen, Eigentümerverhältnisse.

Auf der Grundlage der Ausgleichsvorschläge der Bezirksregierung konnte zu allen Anregungen der LAG Kommunaler Frauenbüros bereits im Vorfeld der Erörterung Einvernehmen erzielt werden (vgl. unten Kapitel 2.4).

- Eigentum der Waldgenossenschaften (*Waldgenossen. 06d*)

In einer gemeinsamen Stellungnahme lehnen die Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund, in deren Besitz die betroffenen Waldflächen sind, die GIB-Planung am Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ entschieden ab. Aufgrund der Regelungen des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW zu dem besonderen Eigentumsverhältnis einer Waldgenossenschaft sei eine Realisierung des geplanten Gewerbestandortes (rechtlich) nicht möglich.

In der Erörterung konnte zu diesem privaten Belang kein Einvernehmen erzielt werden (vgl. unten, Kapitel 3.5).

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Offenlegung

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG im Erarbeitungsverfahren beteiligt. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 40 vom 06.10.2012 wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 22.10.2012 bis zum 22.12.2012 bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Siegen-Wittgenstein öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht.

Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind 28 Stellungnahmen eingegangen. Davon beruhen 16 Stellungnahmen auf einem einheitlichen, vorformulierten Schreiben.

Parallel zur Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren hat ein Bürger – auch im Namen weiterer betroffener BürgerInnen – eine weitestgehend gleichlautende Petition an den Landtag gerichtet, um für die Ablehnung eines Gewerbegebiets auf dem „Ischeroth“ auch auf diesem Wege eine mögliche Unterstützung zu erreichen. Die Bezirksregierung hat der Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde über das Verfahren berichtet. Eine abschließende Behandlung der Petition durch den Landtagsausschuss hat bisher nicht stattgefunden (Stand: 19.08.2013).

Ein Erörterungstermin mit der Öffentlichkeit ist nach § 19 Abs. 3 LPIG nicht vorgesehen. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind gleichwohl im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie die der förmlichen Beteiligten. In der zusammenfassenden

Umwelterklärung (**Anlage 3**) ist zu dokumentieren, wie sie in der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG berücksichtigt wurden und dem Regionalrat ist darüber zu berichten. Dazu hat die Bezirksregierung die vorgebrachten Anregungen in thematischer Sortierung synoptisch zusammengefasst und mit einer Stellungnahme zu ihrer Berücksichtigung versehen (**Anlage 2**).

Vorgebrachte Anregungen im Überblick

Alle Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen sich im Ergebnis gegen die geplante GIB-Erweiterung aus; teilweise wird ein zusätzlicher GIB generell abgelehnt, teilweise wird nur der Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ kritisch gesehen oder abgelehnt. Die zur Begründung vorgetragenen Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Bedarf für weitere Gewerbeflächen wird gänzlich oder in der Größenordnung angezweifelt.
- Das Vorhaben sei nicht umzusetzen, da die betroffenen Waldgenossenschaften nicht verkaufsbereit seien.
- Die Standortwahl sei nicht hinreichend begründet, es gebe andere, bessere Möglichkeiten (andere Standorte bzw. die Kombination mehrerer kleinerer Erweiterungen bestehender Gewerbegebiete).
- Der südliche Hang des „Ischeroth“ sei als geplanter Standort aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nicht geeignet. Zentrale dazu angeführte Punkte sind – wie in den Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen auch –
 - die Inanspruchnahme von Wald und die Vernichtung von Waldfunktionen,
 - eine niedrige Flächeneffizienz (Verhältnis Netto- zu Bruttobaufläche) aufgrund der Topographie,
 - Belange des Natur- und Artenschutzes und
 - die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit greifen Belange auf, die in der Entwurfsbegründung und im Umweltbericht schon behandelt wurden bzw. mit gleichem Tenor in ähnlicher Form von den beteiligten öffentlichen Stellen vorgetragen wurden und mit diesen erörtert worden sind. Diese werden unter Kapitel 2.2 dieser Vorlage im Überblick angesprochen und unter Kapitel 3 werden die Anregungen, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, detailliert behandelt. Um eine Wiederholung zu vermeiden, kann insoweit an dieser Stelle auf eine Bewertung verzichtet werden.

In einem Punkt gehen die Anregungen aus der Öffentlichkeit jedoch über die Stellungnahmen der Beteiligten hinaus; sie enthalten teilweise konkrete Vorschläge für alternative Standorte;

z. T. wird auch angeregt, den – ggf. reduzierten – Bedarf auf mehrere kleinere Erweiterungen von bestehenden GIB zu verteilen („Stückwerklösung“). Diese Vorschläge zielen sämtlich darauf ab, den (südlichen) Berghang des „Ischeroth“ von einer baulich-gewerblichen Nutzung freizuhalten. Die Prüfung der vorgeschlagenen Standorte durch die Bezirksregierung – auch unter Berücksichtigung der Gewerbeflächen-Untersuchung der Stadt Freudenberg von 2010 – ergab jedoch, dass diese entweder nicht geeignet sind oder den Bedarf nicht decken können. Die „Stückwerklösung“ wurde bereits früh in der Entwurfserarbeitung geprüft und im Wege der planerischen Gestaltungsfreiheit der Regionalplanung – und in Abstimmung mit der Stadt Freudenberg – als zweitrangig zugunsten einer größeren, zusammenhängenden GIB-Festlegung, die den gesamten Bedarf decken kann, verworfen.

Die Stellungnahmen der Bezirksregierung zu den einzelnen Anregungen finden sich in der Synopse (**Anlage 2**).

2.4 Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 LPlIG wurden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit diesen am 13.05.2013 erörtert. Zu diesem Termin waren alle 64 Beteiligten (einschließlich der Waldgenossenschaften) eingeladen worden. Davon haben 9 der Beteiligten an dem Termin teilgenommen.

Der gesetzlichen Vorgabe entsprechend war es Ziel der Erörterung, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen. Dies ist für mehr als die Hälfte der Einzelanregungen auch gelungen, entweder weil die Beteiligten bereits im Vorfeld des Erörterungstermins den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung zugestimmt hatten oder das Einvernehmen im Laufe der Erörterung erreicht werden konnte. Einvernehmen konnte insbesondere auch für den im Beteiligungsverfahren neu als relevant erkannten Belang „Gendergerechtigkeit“ erreicht werden (*vgl. LAG Kommunaler Frauenbüros 01 bis 06*). Kein Einvernehmen konnte abschließend für insgesamt 28 Einzelanregungen erzielt werden. Davon sind 18 dem Themenbereich Umwelt zuzuordnen. Die Zuordnung der nicht ausgeräumten Bedenken zu den Beteiligten ergibt, dass die Festlegung eines GIB in Freudenberg von zwei der beteiligten öffentlichen Stellen (LANUV und NSV) sowie den beiden Waldgenossenschaften abgelehnt wird.

3. Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Im Folgenden werden die Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, detaillierter behandelt. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die entsprechenden Einzelanregungen in 9 Themengruppen zusammengefasst.

3.1 Bedarf

(NSV 02, NSV 03, NSV 04; Waldgen. 01)

Die Naturschutzverbände stellen ebenso wie die Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund den von der Bezirksregierung anerkannten Bedarf der Stadt Freudenberg für ein neues Gewerbegebiet in Frage. Ohne nähere Begründung zweifeln die Waldgenossenschaften die Methode der Bedarfsberechnung und die zugrunde gelegten Zahlen an. Die Naturschutzverbände begründen ihre Zweifel zum einen generell mit dem Argument, vor dem Hintergrund des demographischen Wandels seien neue Siedlungsflächen generell kritisch zu sehen, und sie wenden sich gegen eine Angebotsplanung. Daneben unterstellen sie, dass aufgrund der interkommunalen Konkurrenz ein Wettlauf um immer mehr Siedlungsflächen angeheizt werde, der nicht bedarfsgerecht sei. Auf den konkreten Fall bezogen weisen sie auf die in den letzten Jahren erfolgten Erweiterungen von Gewerbeflächen sowie auf die Gewerbeflächen-Ausweisungen in benachbarten Orten hin. Auch in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit spielt das Argument, für weitere Gewerbeflächen in Freudenberg sei ein Bedarf nicht nachvollziehbar, eine zentrale Rolle. Ein detaillierter Nachweis, wo die Bedarfsberechnung der Bezirksregierung fehlerhaft sei, wird in keiner Stellungnahme vorgelegt.

Bewertung der Bezirksregierung: Mit Blick auf die tatsächlich in den letzten Jahren erfolgten Gewerbegebiets-Erweiterungen in Freudenberg ist der Zweifel an einem erneuten Bedarf zunächst nachvollziehbar. Hingegen ist das neue, erst ab 2009 erschlossene und vermarktete Gewerbegebiet „Wilhelmshöhe-West“ auch für die Bezirksregierung in überraschend kurzer Zeit fast vollständig vermarktet worden. Die Kritik hält aber ferner einer neutralen Bedarfsberechnung nicht stand. Der ermittelte Flächenbedarf von 17 ha beruht auf der Berechnung zum Stichtag 26.02.2012. Ihr liegt die übliche, in der Planungsregion Arnsberg angewandte Methodik zugrunde. Dass trotz der früheren Neuausweisungen von Gewerbeflächen in Freudenberg derzeit nur noch 2,13 ha verfügbare Reserven gegenüber stehen, dokumentiert die positive gewerbliche Entwicklung in der Stadt. Der vorhandene Bedarf für eine weitere GIB-Festlegung in Freudenberg wird im Übrigen auch von der IHK ausdrücklich betont (IHK 01).

Schon in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss (19/03/12) wurde darauf hingewiesen, dass diese Entwicklung vermutlich auch dem knappen Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen in Nachbarorten, insbesondere im Oberzentrum Siegen, geschuldet ist. Die im Regionalplan festgelegten, neuen Gewerbebereiche in den Nachbargemeinden Kreuztal und Wenden: „Ostheldener Höhe“ (= „Landhecke“), Siegen: „Oberschelden-Seelbach“, „Eisernhardt“ befinden sich noch am Beginn des Umsetzungsprozesses; der Gewerbepark „Hüppcherhammer“ (Olpe und Drolshagen) und die Gewerbegebiete „Leimbachtal“ und „Martinshardt“ (Siegen) sind erschlossen und die Vermarktung hat begonnen. Diese neuen Gewerbeflächen sind zur

Deckung der Bedarfe der jeweils beteiligten Gemeinden erforderlich; der aktuelle Bedarf für die Stadt Freudenberg lässt sich hier nicht in interkommunaler Zusammenarbeit abdecken, ohne für diese Gemeinden wieder neue Bedarfe zu erzeugen. Umgekehrt verhindert die Begrenzung des Gewerbeflächen-Angebots aller Gemeinden auf den zu erwartenden künftigen Bedarf (sowohl für die festgelegten GIB im Regionalplan wie auch der Gewerbe- und Industrieflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinden) eine von den NSV befürchtete interkommunale Konkurrenz um immer mehr Gewerbeflächen.

Zur implizit geäußerten generellen Kritik an der Methode und den „Zahlen“ der Bedarfsberechnung ist zu sagen, dass eine vorausschauende Flächenvorsorge für die gewerbliche Entwicklung ein zu beachtendes Ziel des LEP ist (Ziel C.II.2.1). Sie ist nur durch eine Angebotsplanung zu erreichen; diese setzt eine Bedarfsberechnung – nach einheitlicher Methode für alle Gemeinden – voraus. Die Grundzüge der von der Bezirksregierung Arnsberg hierzu angewandten Methode (eine Modifikation der sog. „GIFPRO“-Methode) sind nicht nur von der Landesplanungsbehörde anerkannt; die Methode wird auch von ihr selbst bei der Rechtsprüfung der Regionalpläne im Anzeigeverfahren angewandt. Ausgangspunkt dieser Methode sind Beschäftigte, die Gewerbeflächen an ihren Arbeitsplätzen benötigen; deren Entwicklung korrespondiert nur schwach mit der generellen demographischen Entwicklung. Daher ist das Argument der NSV, schon wegen des demographischen Wandels seien keine neuen Gewerbeflächen zu rechtfertigen, nicht stichhaltig. Die Methode ist auch in Fachkreisen anerkannt; ein kürzlich von der Landesplanungsbehörde in Auftrag gegebenes Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Vallée, TH Aachen, zur Berechnung von Wohn- und Gewerbeflächen-Bedarfen hat im Ergebnis zwar einige Änderungen im Detail der Methode vorgeschlagen, nicht aber eine grundlegend andere Berechnungsmethode. Von den Kritikern der Ergebnisse der Bedarfsberechnungsmethode (auch außerhalb dieses Verfahrens) wurde bisher weder im derzeitigen noch in früheren Regionalplanverfahren ein Gegenvorschlag für eine bessere Methode vorgebracht. Die Bezirksregierung sieht daher keinen Grund, ihre bewährte Methode der Bedarfsberechnung aufzugeben. Dies gilt jedenfalls solange, bis die derzeitigen Bemühungen der Landesplanungsbehörde zu einer landesweit einheitlichen Berechnung des Bedarfs auf der Grundlage des Vallée-Gutachtens zu einer Modifikation der Methodik abgeschlossen sein werden.

3.2 Standort und Alternativen

(Waldgen. 05, Waldgen. 06b)

Nach Auffassung der Waldgenossenschaften verlangt Ziel C.II.2.3 LEP eine Bevorzugung der „Stückwerklösung“ (mehrere, unzusammenhängende kleine „Arrondierungen“ vorhandener Gewerbebereiche) gegenüber der von der Bezirksregierung präferierten Erweiterung des GIB

„Wilhelmshöhe“ um eine größere, den Bedarf deckende, zusammenhängende Fläche, die nach Ansicht der Waldgenossenschaften einen „Neuansatz“ darstellen würde.

Die Waldgenossenschaften halten auch die Alternativenprüfung für unzureichend. Insbesondere beklagen sie, dass die von der Stadt vorgelegte Gewerbeflächen-Untersuchung von 2010 keine ergebnisoffene Auswahl und Prüfung von Standorten und Alternativen erlauben würde, da hier schon eine Präferenz für den GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ zu erkennen sei. Sie fordern ein unabhängiges Gutachten dazu. Ähnlich argumentieren auch mehrere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bewertung der Bezirksregierung: Die Kritik ist in beiden Punkten nicht stichhaltig.

Die flächendeckende Untersuchung von möglichen weiteren Gewerbeflächen-Potenzialen und ihre Bewertung durch die Stadt wurden von der Bezirksregierung ausdrücklich als hilfreich angesehen und begrüßt. Die für eine nutzwertanalytische Bewertung der Flächenpotenziale zugrunde gelegten Kriterien sind plausibel und transparent.

Die Bezirksregierung hat die Untersuchung der Stadt bei der Standortwahl und der Festlegung der im Regionalplanverfahren zu prüfenden Alternativen berücksichtigt, keineswegs aber, wie unterstellt, die Ergebnisse der städtischen Studie ungeprüft übernommen. Sie hat sich bei der Alternativen-Auswahl auf eigene Überlegungen gestützt. Eine wesentliche Weichenstellung ergab sich aus der – konform mit den Zielen des LEP – gesetzten Priorität für die Erweiterung eines der vorhandenen GIB gegenüber der Entwicklung neuer Siedlungsansätze und die Bevorzugung einer größeren, zusammenhängenden Gewerbefläche gegenüber einer „Stückwerklösung“. Die Interpretation der Waldgenossenschaften, das o.g. LEP-Ziel würde mit dem Wort „Arrondierung“ nur kleinteilige Abrundungen meinen, und deshalb sei die „Stückwerklösung“ zu bevorzugen, geht fehl. Grundsätzlich sind Erweiterungen vorhandener Siedlungsbereiche gegenüber Neuansätzen im Freiraum zu bevorzugen (vgl. auch Ziel 2 Abs. 2 Satz 3 des Regionalplans). Gegenüber der „Stückwerklösung“ ist die bevorzugte Entwicklung einer zusammenhängenden, größeren Fläche aus mehreren Gründen vorteilhafter (geringerer Planungs- und Erschließungsaufwand, höhere Standortqualität und bessere Vermarktungsmöglichkeiten für anzusiedelnde Betriebe, optimale Verkehrsanbindung, besserer Immissionsschutz für Wohnsiedlungen, Erhaltung von Entwicklungsreserven für kleinere, betriebsgebundene Erweiterungen in den bestehenden Gewerbegebieten). Die Erweiterung des GIB „Wilhelmshöhe“ nach Norden schließt unmittelbar an den vorhandenen GIB an. Die neuen Gewerbeflächen werden über das vorhandene Gewerbegebiet erschlossen und können die vorhandene Infrastruktur nutzen bzw. daran anschließen. Sie bilden mit dem bestehenden GIB

einen neuen, größeren, zusammenhängenden Gewerbebereich. Es handelt sich daher nicht um einen (gem. LEP- und Regionalplan-Zielen) soweit möglich zu vermeidenden, isoliert im Freiraum liegenden Neuanfang.

Die Bezirksregierung hat in die Alternativenprüfung auch eine weitere Standortalternative eingebracht, die zuvor von der Stadt nicht untersucht worden war. Die vergleichende Untersuchung der Alternativen in der Umweltprüfung erfolgte ergebnisoffen und selbstständig durch die Bezirksregierung. Dass die Bewertung der Standortalternativen durch die Bezirksregierung letztlich zu dem gleichen Ergebnis kommt, wie die der Stadt, ist nicht als Argument geeignet, die methodische und planerische Qualität der Standortwahl und Alternativenprüfung in Frage zu stellen. Eine unabhängige, gutachterliche Prüfung der Alternativen-Auswahl und ihrer Bewertung durch einen Sachverständigen ist weder rechtlich noch fachlich erforderlich.

3.3 Siedlungsentwicklung

(LANUV 01, LANUV 04; tlw. NSV 04, NSV 08, NSV 12, NSV 13, NSV 14; Waldgen. 03, Waldgen. 05)

Ein Einvernehmen konnte auch nicht erreicht werden zur Frage, ob die raumordnerischen Ziele zur Siedlungsentwicklung (Freiraumschutz und flächensparende Umsetzung) erfüllt sind.

Inanspruchnahme von Freiraum

Die Inanspruchnahme von Freiraum ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist. Das sei wegen fehlendem Bedarf (vgl. oben, Kapitel 3.1) und der Verfügbarkeit anderer Alternativen (vgl. oben, Kapitel 3.2) nicht gegeben.

Bewertung der Bezirksregierung: Sie hält die Inanspruchnahme von Freiraum für die GIB-Entwicklung für eindeutig erforderlich; eine Verletzung von LEP-Zielen ist nicht erkennbar. Der Bedarf ist durch die Bedarfsberechnung nachgewiesen; die verfügbaren Gewerbeflächen-Reserven in Freudenberg wurden mit nur noch 2,1 ha ermittelt.

Die Wahrnehmung, dass trotzdem die bestehenden Gewerbegebiete nicht vollständig genutzt und bebaut sind, widerspricht diesem Ergebnis des Flächenmonitorings nicht. Die Betriebe sichern sich häufig Grundstücke, die für eine künftige Betriebserweiterung ausreichend groß sind. Im Monitoring werden die für künftige Erweiterungen vorgehaltenen Grundstücke als „betriebsgebundene Reserven“ kategorisiert, die ebenso wie noch ungenutzte Teilflächen von ansonsten bereits genutzten Grundstücken als nicht verfügbar erfasst werden müssen. Da sie nicht mehr für andere Nutzer verfügbar sind, können sie nicht als Reserven dem rechnerischen Bedarf entgegengehalten werden.

Der Bedarf kann im vorhandenen Siedlungsraum nicht untergebracht werden, weder in der Stadt Freudenberg, noch in benachbarten Gemeinden auf dem Wege eines überörtlichen Bedarfsausgleichs oder einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Flächensparende Umsetzung

Die Umsetzung von Siedlungsflächen muss nach den Zielen in LEP und Regionalplan flächensparend und umweltschonend erfolgen. Die vorgesehene GIB-Planung verstoße – so die Kritik der o.g. Beteiligten ebenso nach Aussage vieler Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit – gegen die Vorgabe zur flächensparenden Nutzung. Dies zum einen, weil die erforderlichen Geländemodellierungen und Zufahrten zu einem erkennbar ungünstigen Verhältnis von Netto- zu Bruttofläche (ca. 10:17 ha) bei der Erschließung der Fläche führen würden, zum anderen auch, weil die Planung und Vermarktung neuer Gewerbeflächen zu wenig auf eine effiziente Flächennutzung achten würde (wachsende Betriebsflächen je Arbeitsplatz, insbes. in der Logistikbranche und bei Verlagerungen, vorrangig 1-geschossige Bauten). Entsprechend fordert das LANUV einen Nachweis für eine sparsame und effiziente Ausnutzung der GIB-Erweiterung im weiteren Umsetzungsprozess sowie im späteren Monitoring.

Eine umweltschonende Umsetzung sei im Übrigen aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt nicht möglich und die Planung deshalb unzulässig; vgl. dazu unten die Kapitel 3.3 – 3.9.

Bewertung der Bezirksregierung: Die geforderte flächensparende Umsetzung der Planung umfasst zwei Aspekte:

- Zum einen sind die raumordnerischen Ziele zur Siedlungsentwicklung zu beachten, die neben der Sicherung anderer Erfordernisse auch einen zentralen Beitrag zu einer flächensparenden Umsetzung der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche leisten. Für die Umsetzung des GIB in der Bauleitplanung ist dazu Ziel 2 Abs. 2 des Regionalplans zentral. Seine Festlegungen umfassen in Stichworten: Konzentrations- und Siedlungsschwerpunktprinzip, Bedarfsorientierung und Siedlungsflächen-Monitoring zur Ermittlung der verfügbaren Flächenreserven, Vermeidung von neuen Siedlungsansätzen, Vorrang für Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung, Reaktivierung von Brachflächen, Begrenzung der kleinen Ortsteile auf eine Eigenentwicklung.

Entsprechende Ziele sind im LEP festgelegt. Sie wurden bei der Erarbeitung des Planentwurfs beachtet (vgl. Kapitel 5.2 der Vorlage 19/03/12, S. 12 f.). Im Rahmen der Umsetzung des GIB im Bauleitplanverfahren wird die Stadt Freudenberg die Beachtung dieser Ziele darlegen und damit den Nachweis einer flächensparenden Entwicklung bringen müssen.

- Zum zweiten geht es um eine Flächeneffizienz der zu entwickelnden Gewerbeflächen, d. h. eine flächensparende Erschließung (gemessen am Verhältnis von Netto- zu Bruttoaufläcche) und eine effiziente Nutzung der einzelnen Baugrundstücke bei ihrer späteren Vermarktung und Bebauung (vgl. auch Kreis SI 03). Diese wird in den o.g. Anregungen angesprochen. Die Regionalplanung entscheidet weder über die Erschließung der Gewerbeflächen noch über ihre spätere Vermarktung und Bebauung, so dass die Zielsetzung der flächensparenden Umsetzung i. S. der Flächeneffizienz sich primär an die Kommunen richtet. Die Regionalplanung verfügt über keine ausdifferenzierten Instrumente (textliche Ziele bzw. Grundsätze) zur Steuerung der Nutzungseffizienz, jedenfalls trifft das für den gültigen Regionalplan zu. Es ist auch zumindest fragwürdig, ob solche mit der kommunalen Planungshoheit zu vereinbaren wären. Für die Flächeneffizienz relevante Entscheidungen werden regelmäßig erst durch Festlegungen im Bebauungsplan getroffen, der einer Kontrolle durch die Regionalplanung völlig entzogen ist, bzw. in Entscheidungen für die Vermarktung der Gewerbeflächen.

Hinsichtlich des Erschließungsaspektes lässt sich bereits aufgrund der bewegten Geländetopographie im Bereich „Wilhelmshöhe-Nord“ und erster – noch völlig unverbindlicher – Vorentwürfe für eine mögliche Umsetzung der Gewerbegebietsplanung auf der Ebene der Regionalplanung erkennen, dass für diesen Standort erhebliche Geländemodellierungen erforderlich sein werden, um eine gewerblich nutzbare Terrassierung und eine längere, möglicherweise teilweise parallel zur BAB 45 geführte Zuwegung für die innere Erschließung herzustellen. Daraus zeichnet sich das von der Stadt vorläufig als Orientierungswert ermittelte Verhältnis von ca. 10 ha Nettobaufläche gegenüber ca. 17 ha Bruttofläche ab. Dieser zweifellos ungünstige Wert ist jedoch in Mittelgebirgslagen vielfach nicht zu vermeiden und ist kein absoluter Hinderungsgrund für eine Realisierung der Gewerbeplanung. Als Maßstab dafür, ob das Ziel der „flächensparenden“ Umsetzung noch erfüllt ist, ist die Frage zu beantworten: Gibt es eine in diesem Punkt bessere, für die geplante Nutzung gleichermaßen geeignete Alternative? Das ist aus Sicht der Bezirksregierung nicht der Fall. Zwar kann man davon ausgehen, dass die anderen geprüften Alternativen in diesem Punkt besser abschneiden könnten als der präferierte Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ (ohne dass hierfür schon entsprechende Vorentwürfe für eine Bauleitplanung vorliegen würden), jedoch sind diese Standorte aus Sicht der gewerblichen Nutzungspotenziale sowie in einer Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen insgesamt als deutlich weniger geeignet zu bewerten. Von daher ist das Ziel der „flächensparenden“ Umsetzung im konkreten Fall erfüllt. Im weiteren Verfahren ist es Aufgabe der Bauleitplanung, diesen Belang weiter zu beachten. Die

Bezirksregierung wird im Anpassungsverfahren für die erforderliche FNP-Änderung der Stadt darauf achten, dass nur im notwendigen Umfang Freiraum in Anspruch genommen wird. Dazu könnte z. B. eine Terrassierung der Bauflächen auf mehreren Ebenen beitragen, statt der Anlage einer einzigen Terrassenebene, wie der erste Vorentwurf vorgeschlagen hatte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Teil der für die notwendigen Geländemodellierungen in Anspruch genommenen Erschließungsflächen wieder als Grün- und Freiflächen gestaltet werden, u. a. zur Eingrünung des künftigen Gewerbegebiets.

Hinsichtlich der Nutzungseffizienz ist festzuhalten, dass mit der Parzellierung der Bauflächen, Festlegungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sowie durch ihre Vermarktungspolitik die Stadt als Eigentümerin der Bauflächen (bzw. der beauftragte Entwicklungsträger) auf eine anzustrebende hohe Nutzungseffizienz der Bauflächen Einfluss nehmen kann. Darauf wurde auch in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss bereits hingewiesen (19/03/12, S. 5 f.). Dieser Punkt wird auch wiederholt in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochen. Die Stadt Freudenberg hat die künftige Bedeutung einer effizienten Flächennutzung erkannt und in der Erörterung zugesagt, diesen Aspekt in der Erarbeitung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Weitergehend hat sie zugesagt, eine Vermarktungskonzeption vorzulegen, die zur Grundlage für die Beurteilung im Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG gemacht wird. Damit wird aus Sicht der Bezirksregierung auch diesem Aspekt der flächensparenden Umsetzung entsprochen, soweit dies auf der regionalplanerischen Ebene möglich ist.

Die Anregung des LANUV, die flächensparende Umsetzung des Gewerbebereichs im Rahmen des Monitoring laufend zu beobachten und zu bewerten, wird von der Bezirksregierung grundsätzlich unterstützt. Eine Verbesserung der Datengrundlagen und ihrer Aufbereitung und Verfügbarkeit – nicht nur für das Siedlungsflächen- und Freiraum-Monitoring – ist wünschenswert. Mit dem Aufbau eines flächendeckenden Siedlungsflächen-Monitorings leistet die Bezirksregierung ihren Beitrag dazu. Der erforderliche Grad der Detaillierung, um den hier angesprochenen Aspekt der Nutzungseffizienz bis auf Grundstücksebene zu erheben und auszuwerten, ist jedoch mit dem verfügbaren Instrumentarium des regionalen Monitorings nicht zu realisieren und wäre daher an die Stadt Freudenberg zu richten. Die Bezirksregierung überwacht die Umweltauswirkungen der Umsetzung des GIB im Übrigen insbesondere im Rahmen der Verfahren nach § 34 LPlG zur Anpassung der Bauleitplanung an die Erfordernisse der Raumordnung.

3.4 Wohnen

(NSV 12, NSV 13, NSV 14)

Eine Einigung konnte auch nicht erzielt werden in der Frage der von den Naturschutzverbänden beklagten, möglichen (zusätzlichen) Belastungen von benachbarten Wohnsiedlungen und wie diese zu bewerten sind. Im Einzelnen werden angesprochen Belastungen durch zusätzlichen Verkehr, Immissionen von Lärm, Staub und Abgasen und eine Verschlechterung der Frischluftzufuhr (zudem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der (Nah-)Erholungsfunktion, vgl. dazu unten, Kapitel 3.8).

Bewertung der Bezirksregierung: Nicht von der Hand zu weisen ist, dass neue Gewerbegebiete regelmäßig zu einer Zunahme des Verkehrs im angrenzenden Straßennetz führen und begrenzte Immissionsbelastungen (soweit fachrechtlich zulässig) grundsätzlich möglich sind. Soweit auf der hier relevanten regionalplanerischen Ebene erkennbar, werden sich für die Bewohner der benachbarten Ortsteile (bes. Bühl und Büschergrund) keine erheblichen Belastungen ergeben. Im Vergleich mit den anderen drei geprüften Standortalternativen schneidet der geplante Standort deutlich günstiger ab. Die optimale Verkehrsanbindung an die BAB 45 reduziert die zusätzliche Verkehrsbelastung in den Wohnsiedlungen erheblich. Die L 908 als Verbindung zwischen Freudenberg – Büschergrund – Geisweid – Kreuztal ist – nicht zuletzt seit der Entlastung durch die neue Hüttentalstraße – ausreichend leistungsfähig für den zusätzlichen örtlichen und überörtlichen sonstigen Verkehr. Auch der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Beteiligungsverfahren zur Qualität des Verkehrsnetzes keine Bedenken vorgetragen (vgl. *Straßen NRW 01*). Eine genauere Prüfung ist selbstverständlich im Rahmen der Bauleitplanung durch die Stadt sowie zu jedem Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

In gleicher Weise gilt für die anderen beklagten Belastungen für die Wohnfunktion, dass sie grundsätzlich möglich sind, gemäß den Ergebnissen des Umweltberichts – soweit auf regionaler Ebene zu beurteilen – aber nicht erkennbar zu erheblichen oder gar unzulässigen Belastungen führen werden. Die örtliche Geländetopographie erlaubt bei der konkreten Gestaltung des Gewerbegebietes durch die Stadt eine Vermeidung oder Reduzierung der optischen Belastung und Immissionswirkungen (vgl. auch *Kreis SI 02*). Auch in diesem Punkt kann erst eine konkrete Planung durch die Stadt genauere und belastbare Ergebnisse liefern und ggf. darauf bezogene Maßnahmen festlegen.

3.5 Wald

(LANUV 01; NSV 15, NSV 19, NSV 25; Waldgen. 04, Waldgen. 06d)

Mit den drei Beteiligten konnte kein Einvernehmen zur Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erzielt werden; dies betrifft die im Folgenden behandelten vier Argumente.

Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Waldbereichen

Streitig blieb die Frage, ob die Zielvorgaben des LEP für eine Inanspruchnahme von Wald (Ziele B.III.1.23 und B.III.1.25) erfüllt sind, wonach Wald (zusätzlich zu den im Übrigen geltenden Festlegungen zur Inanspruchnahme von Freiraum) nur in Anspruch genommen werden darf, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine der geprüften Alternativen („Hommeswiese-Halmenhof“) wäre ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen möglich. Streitig ist, ob allein die technische Möglichkeit einer Verstandortung von GIB ausreicht, um die Planung zwingend auf diesen Standort zu verweisen, damit die Inanspruchnahme von Wald vermieden wird.

Bewertung der Bezirksregierung: Dies ist nach Ansicht der Bezirksregierung nicht der Fall. Die vergleichende Standortprüfung hat ergeben, dass der Standort „Hommeswiese-Halmenhof“ zwar generell eine gewerbliche Nutzung erlauben würde, er die „angestrebte Nutzung“ im qualitativen Sinne von planerisch erforderlichen und von den Betrieben nachgefragten Standortqualitäten – insbesondere für in GIB vorzugsweise anzusiedelnde störende Betriebe – aber verfehlen würde. Dies resultiert insbesondere aus den dort notwendigen erheblichen Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten, wie sie schon für das bestehende Gewerbegebiet „Hommeswiese“ bestehen. Der geprüfte GIB-Standort „Hommeswiese-Halmenhof“ wäre demnach zwar technisch realisierbar, er stellt aber im Ergebnis keine planerisch vernünftige Alternative dar.

Zudem kann, wie auch von den Naturschutzverbänden und den Waldgenossenschaften anerkannt wird, kein Automatismus zugunsten jedes technisch möglichen Standorts wirksam sein, der eine Waldinanspruchnahme vermeidet, ohne andere Faktoren, insbes. auch Umweltbelange, an diesem Standort zu beachten, die durch den Vorrang zur Nutzung von Flächen außerhalb des Waldes nicht quasi verdrängt werden. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass der Standort „Hommeswiese-Halmenhof“ auch aus Umweltsicht schlechter zu beurteilen ist als der Präferenzstandort „Wilhelmshöhe-Nord“. In der Gesamtbetrachtung sieht die Bezirksregierung daher das Kriterium des LEP-Ziels als erfüllt an, dass die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes nicht zu realisieren ist. Dagegen sehen die Waldgenossenschaften einen Verstoß ge-

gen das LEP-Ziel, weil jede technisch mögliche Alternative außerhalb des Waldes zu bevorzugen sei.

Waldersatz

Bei einer unvermeidlichen Inanspruchnahme von Waldbereichen sieht der LEP ebenso wie die forstrechtlichen Regelungen einen möglichst gleichwertigen Ausgleich/Ersatz vor. Als Ausnahme kann davon in walddreichen Gebieten abgesehen werden; als Maßstab dafür legt der LEP einen Waldanteil von mindestens 60 % in der Gemeinde fest. Streitig ist, ob bei einem Waldanteil in Freudenberg von 57 % auf einen flächengleichen Waldersatz verzichtet werden darf, oder die GIB-Planung daran scheitern muss (so der Standpunkt der Waldgenossenschaften).

Einigkeit besteht dagegen in der Bewertung, dass die großflächige Aufforstung von Offenlandbereichen in Freudenberg für einen Waldersatz praktisch unmöglich ist und sie auch weder erstrebenswert noch mit den Zielen zum Schutz von Freiraum und Umwelt sowie der Landwirtschaft vereinbar wäre (vgl. Ziel 16 des Regionalplans; *auch LWK 01*). Daher schlagen die Naturschutzverbände vor, eine Kompensation des Waldverlustes in Form von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Landschaftsplänen zu leisten; die Landwirtschaftskammer schlägt im gleichen Sinne vor, Verbesserungen der Waldstruktur im vorhandenen Waldbestand als Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Bewertung der Bezirksregierung: Infolge dieser Argumente werden mit der vorliegenden Regionalplanänderung keine neuen Waldbereiche als Ersatzflächen ausgewiesen. Damit wird das Problem des Ausgleichs/Ersatzes auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert. In einem folgenden Verfahren nach § 34 LPlG zur Anpassung der Bauleitplanung wird die Ausweisung eines Gewerbegebiets im FNP auch ohne einen Flächenersatz für Wald nicht entgegenstehen, da nach Ansicht der Bezirksregierung die hier konkurrierenden Ziele zur Walderhaltung bzw. zur Erhaltung von Offenlandbereichen nicht zur Folge haben können, dass die nach dem LEP-Ziel der bedarfsgerechten Flächenvorsorge notwendige Gewerbeflächen-Planung am fehlenden Flächenersatz scheitert. Vielmehr ist – wie von NSV und LWK unterstützt wird – der Eingriff durch andere Maßnahmen für einen „möglichst gleichwertigen Ausgleich“ des Waldverlustes zu kompensieren, damit die Vorgabe des LEP-Ziels (B.III.3.22) erfüllt wird.

Verlust von Waldfunktionen

Im Plangebiet werden bei einer Umsetzung der Planung bis zu 17 ha Waldflächen (je nach konkreter Abgrenzung der Gewerbeflächen in der Bauleitplanung der Stadt) in Anspruch genommen. Darunter fallen auch ein Teil des (durchgewachsenen) Eichen-Birken-Niederwalds

im unteren Bereich des Ischeroth-Hangs, der vom LANUV als schützenswertes Biotop (BK-5013-090) klassifiziert ist und im oberen Bereich des Hanges Teile eines naturnahen, alten Fichtenbestandes. Mit der Rodung entfallen sämtliche Nutzfunktionen (Forstwirtschaft – einschließlich der energetischen Nutzung von Holz als nachwachsendem Rohstoff – vgl. NSV 15, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Erholungsfunktion) und Schutzfunktionen des Waldes (Immissions- und Sichtschutz, Klimaausgleich, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz; vgl. dazu im einzelnen Kapitel 2.2 des Umweltberichts – Anlage 3 der Vorlage 19/03/12) für die in Anspruch genommenen Waldflächen.

Bewertung der Bezirksregierung: Ohne Zweifel stellt der Waldverlust einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und den Landschaftsraum dar (vgl. auch Kreis SI 03). Dies ergibt sich eindeutig aus dem Umweltbericht. Gleichwohl führt dieser Eingriff nicht zu dem Ergebnis, dass eine Inanspruchnahme ohne weitere Abwägung unzulässig ist, da weder eine Verletzung von zu beachtenden raumordnerischen Zielen vorliegt, noch auf der Planungsebene der Regionalplanung bereits fachrechtliche Widerstände klar erkennbar sind, die eine Weiterverfolgung der Planung als aussichtslos erscheinen lassen. Der Ansicht der Waldgenossenschaften, dass die Gewerbeflächenplanung wegen der naturschutzrechtlichen Hindernisse, u.a. dem Verlust des Waldlebensraums am Ischeroth, (planungsrechtlich) nicht umsetzbar sei, kann – auf der hier relevanten Ebene der Regionalplanung – nicht gefolgt werden. Der Waldverlust ist demnach im Ergebnis abwägungsfähig.

Besondere Eigentumsverhältnisse der Waldgenossenschaften

Die gemeinsame Stellungnahme der beiden Waldgenossenschaften, in deren Besitz die fraglichen Waldflächen sind, reklamiert über die oben bereits behandelten Aspekte hinausgehend einen besonderen Schutz vor einer Inanspruchnahme des Waldes, weil es sich um den Gemeinschaftsbesitz von Waldgenossenschaften handelt. Sie berufen sich dabei auf die Regelungen des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW. Darin werde eine besondere Eigentumsform begründet, die den Waldgenossenschaften eine besondere Verantwortung zur Bewahrung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Gemeinschaftswaldes übertrage, die von den Rechten und Pflichten anderer Privateigentümer von Wald deutlich abwichen. Zu den Aufgaben der Waldgenossenschaften gehöre eine gemeinwohlverträgliche Nutzung nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen und der Erhalt des Waldbestandes; im Grundsatz seien eine Veräußerung und Umwandlung gesetzlich ausgeschlossen, sie unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Forstbehörde. Diese besondere Qualität des Eigentums sei in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bewertung der Bezirksregierung: Aufgrund der Stellungnahme der beiden Waldgenossenschaften wurden diese im weiteren Verfahren wie die nach LPIG zu beteiligenden öffentlichen Stellen behandelt. Grund dafür ist ihre Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Als solche gelten für sie die Bindungswirkungen nach § 4 Abs. 1 ROG, im konkreten Fall hätten sie eine künftige Festlegung eines GIB als Vorranggebiet zu beachten. Daher waren sie im Sinne eines vorbeugenden Rechtsschutzes im Erarbeitungsverfahren zu beteiligen. Trotz ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft werden Waldgenossenschaften forstrechtlich (ebenso wie statistisch) als private Eigentümer angesehen. Die vorgetragene Ablehnung eines GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ durch die Waldgenossenschaften war daher als privater Belang zu berücksichtigen.

Eine Prüfung durch die Bezirksregierung ergibt jedoch, dass die besondere Eigentumsform des Gemeinschaftswaldes nicht die fachrechtliche Qualität des Schutzes von Waldflächen und die landesplanerischen Vorgaben für eine Inanspruchnahme von Wald ändert. Der Regionalplan greift nicht in private Eigentumsverhältnisse ein; das gilt auch für die Genossenschaften. Aus der Eigentumsform Waldgenossenschaft allein ergibt sich in Bezug auf ihre Ablehnung der Planung kein zusätzlicher entscheidungserheblicher Belang, der in die Abwägung einzustellen wäre.

Die im Übrigen vorgetragenen Einzelargumente in der Stellungnahme der Waldgenossenschaften, die der GIB-Planung entgegengehalten werden, betreffen wie die Anregungen der anderen Beteiligten öffentliche Belange und sind den jeweiligen Themen zugeordnet worden.

3.6 Wasser

(NSV 11, NSV 20)

Die Naturschutzverbände machen geltend, dass die Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts erheblicher sind, als im Umweltbericht dargestellt. Die bauliche Inanspruchnahme und Versiegelung des Plangebietes hätten, insbesondere auch wegen der erforderlichen, erheblichen Geländemodellierungen eine Absperrung von Grundwasserleitern zur Folge. Indirekt seien dadurch negative Auswirkungen auf benachbarte Quellbereiche im Peimbachtal und in Richtung Löffelberg zu befürchten. Negative indirekte Auswirkungen seien auf das benachbarte NSG „Peimbachtal“ ebenso wie auf umliegende geschützte und schutzwürdige Biotope möglich. Auch für das unterhalb liegende Wasserschutzgebiet seien negative Auswirkungen zumindest möglich. Weitere Untersuchungen und Vorschläge zur Schadensvermeidung seien schon auf der Regionalplanebene erforderlich. Auch das LANUV (*LANUV 02*) hatte entsprechende Bedenken geäußert.

Bewertung der Bezirksregierung: Im Umweltbericht (S. 7) wird die indirekte Beeinträchtigung von Biotopen und des NSG „Wending- und Peimbachtal“ aufgrund ihrer Nähe zum Plangebiet des GIB als „nicht auszuschließen“ bewertet. Im Rahmen des Scoping sind dazu von keiner Stelle konkretere Hinweise oder Unterlagen eingegangen. Eigene, vertiefende Untersuchungen, wie sie von den NSV immer wieder gefordert werden, sind für die Umweltprüfung im Regionalplanverfahren nicht anzustellen. Daher ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Biotope und des NSG „Wending- und Peimbachtal“ auszugehen. Dementsprechend ist der Belang im Rahmen der Bauleitplanung vertieft zu untersuchen und ggf. sind dort Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung möglicher indirekter Auswirkungen von hydrologischen Veränderungen zu treffen. Auf Grundlage eines entsprechenden Ausgleichsvorschlages konnte in diesem Sinne mit dem LANUV zu dieser Frage das Einvernehmen hergestellt werden.

Die Einschätzung der NSV, wonach schon die Möglichkeit von negativen Auswirkungen (d. h. sie sind nicht definitiv auszuschließen) ausreicht, um eine Planung unrealisierbar zu machen, ist nach Ansicht der Bezirksregierung planungsrechtlich nicht zutreffend. Ohne dass Erkenntnisse vorliegen, wonach diese Auswirkungen wahrscheinlich oder sicher zu erwarten sind und sie als erheblich zu bewerten sind, muss die Regionalplanung in der Umweltprüfung nicht vom „worst case“ ausgehen. Für die genauere Umweltprüfung in nachgelagerten Verfahren (Bauleitplanung, ggf. UVP in Genehmigungsverfahren) kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass Versagungsgründe gegen die Planung auftreten können.

3.7 Naturschutz, Artenschutz, Bodenschutz

(LANUV 01; NSV 07, NSV 09, NSV 10, NSV 18; Waldgen. 02)

Ein zentrales Themenfeld der Bedenken, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, stellt der Naturschutz dar. Während das LANUV seine Bewertung der negativen, erheblichen Auswirkungen auf Naturschutz, Artenschutz, Bodenschutz in der Formel „grundsätzliche Bedenken“ gegen die Planung des GIB zusammenfasst, beurteilen die Naturschutzverbände und die Waldgenossenschaften die GIB-Planung aufgrund von naturschutzrechtlichen Hindernissen als (rechtlich) „nicht umsetzbar“ (auch unabhängig von weiteren Bedenken zu den anderen Themenfeldern). Zudem fordern die NSV in vielen Anregungen vertiefte Untersuchungen bzw. Gutachten, um schon auf der Ebene der Regionalplanung in allen Punkten der Umweltprüfung eine endgültige Klarheit über konkret zu erwartende Auswirkungen, ihre Bewertung sowie Kompensationsmöglichkeiten zu erlangen. Mehrfach wird auch Kritik an einer nicht ausreichenden Gewichtung der Auswirkungen im Umweltbericht bzw. an der Gesamtabwägung in der Planbegründung zugunsten einer GIB-Festlegung geäußert (Vorlage 19/03/12).

Im Kern zielen diese Bedenken darauf, dass die zu erwartenden, aber ebenso die nur befürchteten oder im Prinzip möglichen, negativen Auswirkungen in allen Aspekten von Natur-, Arten- und Bodenschutz so erheblich sind, dass sie einer Umsetzung des GIB planungs- bzw. fachrechtlich entgegenstehen bzw. eine Abwägung, soweit überhaupt zulässig, nur gegen das Vorhaben erfolgen könnte.

Die Bezirksregierung sieht dagegen auch unter Berücksichtigung der Erörterung das Ergebnis des Umweltberichts bestätigt, wonach trotz der erheblichen Beeinträchtigungen in einzelnen Bereichen eine Weiterverfolgung der Planung zulässig ist und die Auswirkungen einer Abwägung zugänglich sind. In vielen der streitigen Punkte geht es zudem darum, ob detaillierte Untersuchungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu leisten sind oder im Rahmen der gestuften Planung erst im folgenden Bauleitplanverfahren.

Im Einzelnen können die erörterten Bedenken im Folgenden nur kurz in ihrem Anliegen und einer Bewertung der Bezirksregierung skizziert werden; für eine ausführlichere Dokumentation der Erörterung wird auf die Synopse verwiesen (**Anlage 1**).

Schützenswertes Biotop

Am Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ wird ein Waldgebiet mit allen Natur-, Arten- und Bodenschutzfunktionen in Anspruch genommen. Der südliche Teil des Hanges ist ein Eichen-Birken-Niederwald, der im Biotopkataster des LANUV als schützenswertes Biotop geführt wird.

Bewertung der Bezirksregierung: Ohne Frage ist, wie im Umweltbericht dargestellt, der Verlust von ca. 50 % des Biotops ein erheblicher Eingriff. Er steht aber einer Überplanung für einen GIB nicht kategorisch entgegen (kein Verstoß gegen raumordnerische Ziele, kein im Vorhinein erkennbarer Rechtsverstoß). Der Belang ist der Abwägung zugänglich.

Schutzgebiete (Naturschutz, Landschaftsschutz, geschütztes Biotop)

In geringer Entfernung vom Plangebiet (geringste Entfernung 150 m) liegt das Naturschutzgebiet „Wending- und Peimbachtal“, das teilweise auch nach § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop ausgewiesen ist. Eine Beeinträchtigung wird von den Beteiligten befürchtet. Das Plangebiet liegt zudem im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“ des Landschaftsplans Freudenberg.

Bewertung durch die Bezirksregierung: Der Umweltbericht bewertet eine Beeinträchtigung des NSG als möglich. Konkrete Hinweise bzw. Unterlagen dazu wurden im Scoping nicht vorgebracht. Entgegen der Ansicht der NSV ist die Regionalplanung nicht zu eigenen Untersuchungen oder zur Vergabe von Gutachten verpflichtet, sondern hat die Umweltprüfung auf der

Grundlage der verfügbaren Informationen durchzuführen. Daher wird hier nicht im Sinne einer „worst case“-Betrachtung von einer mindestens wahrscheinlichen Beeinträchtigung ausgegangen. Potenziell negative Auswirkungen können zudem durch entsprechende Maßnahmen – aber erst bei der konkreteren Bauleitplanung – vermieden oder gemindert werden.

Das Plangebiet liegt im Randbereich des größeren Landschaftsschutzgebietes „Freudenberg“; nur ein kleiner Teil davon wird in Anspruch genommen. Für das verbleibende LSG sind Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten; konkretere Aussagen und dazu ggf. notwendige Untersuchungen sind wiederum erst auf der Ebene der Bauleitplanung möglich und gefordert. Der Status als LSG steht einer Realisierung des GIB nicht kategorisch entgegen; nach einer Änderung des Regionalplans gilt umgekehrt für den Landschaftsplan eine Anpassungspflicht an die geänderten raumordnerischen Ziele. Die im Ergebnis vom Kreis Siegen-Wittgenstein vorgetragene Unterstützung der GIB-Planung (vgl. *Kreis SI 04*) lässt erwarten, dass er der Aufhebung des Landschaftsschutzes nicht widersprechen wird.

Biotopverbund

Mit dem Verlust der Waldflächen im Plangebiet des GIB wird der Lebensraum für Tiere (weiter) eingeschränkt. Das Plangebiet liegt in der Biotopverbundfläche „Landhecke“ mit besonderer Bedeutung (Stufe II). Bedeutende Wildtierpassagen würden, so die NSV, unterbrochen.

Bewertung durch die Bezirksregierung: Wie bereits (unter Kapitel 3.5) erwähnt, ist die Inanspruchnahme der Waldflächen unausweichlich mit dem Verlust als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verbunden. Die vom LANUV klassifizierte große Biotopverbundfläche „Landhecke“ wird nur im südlichen Teil in einem geringen Umfang in Anspruch genommen. Über zu erwartende Funktionsbeeinträchtigungen liegen keine Informationen vor. Im Scoping-Prozess wurden dazu keine konkreteren Hinweise vorgetragen; dies gilt auch für den von den NSV angesprochenen Punkt der Unterschreitung von Mindestarealen für den Erhalt von Tierpopulationen. Im Anschluss an die Erörterung vorgelegte, ergänzende Unterlagen des LANUV haben die Existenz eines regional oder überregional bedeutsamen Wildkorridors im Plangebiet nicht bestätigt. Somit ist auf der regionalplanerischen Ebene davon auszugehen, dass ein erheblicher Eingriff in diesem Punkt nicht zu erwarten ist. Näheres ist im Bauleitplanverfahren zu untersuchen.

Bodenschutz

Im Plangebiet kommen kleinräumig besonders schutzwürdige Felsböden vor, die (wahrscheinlich) bei der Erschließung einer Gewerbefläche in Anspruch genommen werden müssten (insgesamt ca. 1 ha Fläche) und verloren wären. Zudem werden die erforderlichen Arbeiten zur Geländemodellierung (Terrassierung, Zufahrten) erhebliche Auswirkungen auf den Boden ha-

ben; weitere hydrologische Auswirkungen mit indirekten Beeinträchtigungen von benachbarten NSG und geschützten Biotopen seien möglich (vgl. oben, Kapitel 3.6).

Bewertung durch die Bezirksregierung: Trotz ihrer Schutzwürdigkeit stehen die Felsböden einer GIB-Umsetzung nicht grundsätzlich entgegen. Die Anregung des Geologischen Dienstes NRW dazu (*Geolog. Dienst NRW 02*) weist darauf hin, dass bei einer Inanspruchnahme erhöhte Kompensationsanforderungen entstehen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Umsetzung der Kompensationsanforderungen nicht möglich wäre, zumal diese Bodentypen, wie im Umweltbericht dargelegt, in Freudenberg häufig kleinräumig vorkommen.

3.8 Landschaft und Erholung

(LANUV 01; NSV 05, NSV 06; Waldgen. 06c)

Grundsätzliche Bedenken gegen die GIB-Planung werden von den Beteiligten auch mit der erheblichen Beeinträchtigung der Belange Landschaft und Erholung begründet. Wegen der nach Süden exponierten Hanglage mit einem Höhenunterschied im geplanten Gewerbebereich von ca. 40 m stellt die künftige Gewerbebenutzung eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes dar, die nicht nur durch die Errichtung von Gewerbegebäuden verursacht wird, sondern wesentlich auch von der erforderlichen Terrassierung und Erschließung verursacht wird, die umfangreiche Bodenmodellierungsarbeiten erforderlich machen. Nach fachlicher Ansicht des LANUV (*vgl. Erörterungsergebnis zu NSV 05*) grenzt das Plangebiet an die „einzigartige“ größere Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaftsbildeinheit Sieg-Lenne-Wasserscheide“ und sollte trotz der Vorbelastung durch die BAB 45 bei der planerischen Entscheidung berücksichtigt werden.

Der „Ischeroth“ hat als höchste Erhebung der Stadt Freudenberg (467 m ü. NN) zudem eine hohe Bedeutung für die naturnahe Erholung, die vollständig verloren ginge. Verschiedene Wanderwege, auch solche von regionaler Bedeutung, durchqueren das Gebiet und würden abgeschnitten. Die vorhandene Vorbelastung durch die BAB 45, so die Waldgenossenschaften, dürfte eine weitere Belastung jedoch nicht rechtfertigen, sondern müsse umgekehrt Anlass sein, den jetzigen Zustand zu erhalten. Auch in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit spielt die Belastung des Landschaftsbildes am „Ischeroth“ und der Naherholungsfunktion eine Hauptrolle. Er wird als „Hausberg“ der Ortsteile Büschergrund und Bühl angesehen, und von dort kommen auch die meisten Einwendungen.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus gem. Fachgutachten des LWL in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Nr. 31.01. „Siegen und Umgebung“), dessen Charakter erhalten bleiben soll; die Siegerländer Hauberge sind eines der wertgebenden Merkmale.

Bewertung der Bezirksregierung: Die erhebliche Beeinträchtigung von Landschaft und Erholung durch eine Realisierung des Gewerbegebietes wird im Umweltbericht dargelegt. Sie ist für eine Entscheidung in der Abwägung von zentraler Bedeutung. Gleichwohl wird die Bewertung der o.g. Beteiligten (und der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung) nicht vollständig geteilt. Insbesondere ist die Beeinträchtigung trotz ihrer Erheblichkeit nicht schon geeignet, die GIB-Planung planungs- oder fachrechtlich auf der Ebene der Regionalplanung zum Scheitern zu verurteilen. Dafür sind drei Gründe zu nennen:

- Bei den Beteiligten und in der Öffentlichkeit ist offenbar der Eindruck entstanden, der Südhang des „Ischeroth“ solle vollständig bis zum Gipfel (am Aussichtsturm) für die gewerbliche Nutzung beansprucht werden. Dies ist nicht richtig. Es ist einzuräumen, dass im kleinen Maßstab von 1:50.000 des Regionalplans die zeichnerische Festlegung in der Entwurfskarte den GIB tatsächlich bis sehr nahe an die Bergkuppe darstellt. Das hat seinen Ursprung in der Logik der Regionalplanung; die zeichnerischen Festlegungen sind nicht parzellenscharf, weshalb sie der Gemeinde einen ausreichenden Spielraum für die bestmögliche Umsetzung in der Bauleitplanung einräumen müssen. Auch auf Seiten der Gemeinde besteht jedoch keine Absicht, das Gewerbegebiet bis an die Bergkuppe heranzubauen oder gar die Kuppenlage selbst zu bebauen. Die ersten Entwürfe zur möglichen Umsetzung seitens der Gemeinde haben eine nördliche Grenze noch unterhalb des Sendemastes skizziert, von dem aus technischen und fachrechtlichen Gründen ein bestimmter Abstand einzuhalten ist. Daraus ergibt sich eine deutliche Reduzierung der Belastungen für Landschaft und Erholung gegenüber dem angenommenen „worst case“-Fall: Die Einsehbarkeit aus der Umgebung ist geringer als befürchtet; umgekehrt bleibt die Fernsicht von der Bergkuppe erhalten (allerdings im Nahbereich durch das Gewerbegebiet beeinträchtigt). Die Vernichtung von Wanderwegen, insbesondere der regional bedeutenden Hauptwanderwege, wird ebenso vermieden. Erkennbar bleibt die Überplanung eines lokalen Wanderweges. Aufgrund der notwendigen Geländemodellierung dürfte es möglich sein, auf den neu entstehenden Böschungen, die begrünt, möglichst bewaldet werden sollen, den Wanderweg wieder zu errichten.
- Die konkrete Gestaltung des Gewerbegebiets muss im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen; sie wird einen wesentlichen Beitrag zur Minderung (nicht: Vermeidung) der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können. Im Vorfeld der Erörterung hat die Stadt Freudenberg dazu von einem Planungsbüro Geländeschnitte anfertigen lassen, die von verschiedenen Punkten im Stadtgebiet aus die Einsehbarkeit des Gewerbegebiets nach einer Eingrünung und teilweisen Bewaldung der Böschungen

abbildet. Darin wurde auch eine landschaftsverträglichere Variante geprüft, die entgegen dem ersten Gestaltungsvorschlag, eine einzige Terrassenebene anzulegen, die Anlage von zwei Terrassen auf verschiedenen Höhenebenen zugrunde legt. Aus Sicht der Bezirksregierung zeigen diese Schnitte, dass eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes bleibt, sie gegenüber der bestehenden Belastung durch die BAB 45 und das vorhandene Gewerbegebiet „Wilhelmshöhe“ aber keine wesentliche Verschlechterung darstellt. Im Erörterungsverfahren wurde die Berücksichtigung dieser ergänzenden Unterlagen aber von den Naturschutzverbänden und den Waldgenossenschaften abgelehnt, mit der Begründung, dies seien einseitige, manipulierte Ergebnisse, da sie im Auftrag der Stadt angefertigt wurden.

- Schließlich ist die Einschätzung, die Lage des Plangebiets in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich sei ein Verhinderungsgrund, nicht richtig. Die Kulturlandschaftsbereiche sind keine neue Schutzgebietskategorie, die als Vorranggebiete – wie Naturschutzbereiche – einer beeinträchtigenden Nutzung entgegenstehen. Ziel ist es vielmehr, bei allen Planungen und Maßnahmen im Bewusstsein der bestimmenden Merkmale der Kulturlandschaftsräume zu handeln, ihre Charakteristika zu erhalten und vorhandene historisch bedeutsame Einzelelemente und Sichtbeziehungen zu bewahren. Die Inanspruchnahme einer Waldfläche der Haubergwirtschaft, die auch im Vergleich mit vielen anderen im Siegerland erhaltenen Flächen dieser historischen Bewirtschaftungsform im Plangebiet nicht idealtypisch ausgeprägt ist, steht der Zielsetzung zur Erhaltung des typischen Charakters der Kulturlandschaft nach Ansicht der Bezirksregierung nicht entgegen.

Im Ergebnis bleibt eine erhebliche, abwägungsrelevante Beeinträchtigung der Belange Landschaft und Erholung. Kategorische Versagungsgründe (Verletzung von Zielen der Raumordnung, erkennbare klare fachrechtliche Widerstände) sind jedoch nicht erkennbar. Im Bauleitplanverfahren sind die Beeinträchtigungen soweit wie möglich, zu minimieren, auch durch die landschaftliche Gestaltung, Terrassierung, Eingrünung/Bewaldung der Böschungen. Darauf wird die Bezirksregierung im Anpassungsverfahren der Bauleitplanung achten.

3.9 Umweltbericht

(NSV 17, NSV 18, NSV 20, NSV 21, NSV 22, NSV 23, NSV 24)

Auch in diesem Regionalplanverfahren konnte mit den Naturschutzverbänden keine Einigung über die Qualität des Umweltberichts erzielt werden, der nach ihrer Ansicht methodisch, inhaltlich und im Ergebnis unzureichend ist.

Die Kritikpunkte ziehen sich durch viele, wenn nicht alle Anregungen und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es werden weitere, vertiefende Untersuchungen von – möglichen – Auswirkungen gefordert, auch die Erstellung von Gutachten, um letzte Klarheit über die tatsächlichen Auswirkungen zu erlangen, bis auf die Ebene der konkreten Nutzung hinunter.
- Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen seien schon auf der Regionalplanebene detailliert zu untersuchen und festzulegen.
- Die Bewertung der ermittelten Auswirkungen sei unzutreffend, sie seien regelmäßig erheblicher als im Umweltbericht dargestellt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Belangen im Umweltbericht seien nicht abwägungsfähig und stünden einer Umsetzung der Planung planungs- wie fachrechtlich entgegen.
- In der Gesamtabwägung könnten die erheblichen Umweltauswirkungen durch andere Belange nicht überwunden werden.

Bewertung der Bezirksregierung: Sie hält daran fest, dass die von ihr verwendete Methode der Umweltprüfung den rechtlichen Anforderungen gerecht wird. Die weitergehenden Anforderungen der Naturschutzverbände sind zwar aus Umweltsicht nachvollziehbar, aber auf der vergleichsweise „groben“ Ebene der Regionalplanung rechtlich wie fachlich nicht erforderlich:

- Die Erstellung des Umweltberichts erfolgt auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; sie wo nötig und möglich zu erweitern, ist Aufgabe des Scoping-Verfahrens. Danach nicht wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit erkannte, jedoch prinzipiell mögliche Beeinträchtigungen von Umwelt-Schutzgütern können demnach nicht im Regionalplanverfahren, sondern erst in der folgenden Ebene der Bauleitplanung, ggf. sogar erst im Zulassungsverfahren von konkreten Nutzungen im Einzelfall, geklärt werden.
- Die Regionalplanung ist nicht verpflichtet, eine detaillierte Artenschutzprüfung (sog. Stufe 1 und 2) durchzuführen. Gleichwohl empfiehlt die VV Artenschutz der Landesregierung, Artenschutz-Belange vorsorglich zu untersuchen. Grundlage dazu sind die vom LANUV bereitgestellten Informationen über das Vorkommen streng geschützter Arten, ergänzt um ggf. vorliegende Fundnachweise, die im Rahmen des Scoping bzw.

im Beteiligungsverfahren erkannt werden. Wenn, wie im vorliegenden Verfahren, keine Fundnachweise vorliegen, geht die Regionalplanung zu Recht davon aus, dass keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, die der Planung entgegenstehen. Das schließt nicht aus, dass in der folgenden, konkreteren Ebene der Bauleitplanung, in der eine förmliche, ggf. auch detaillierte Artenschutzprüfung durchzuführen ist, Erkenntnisse auftauchen, die im Ergebnis doch eine Umsetzung der Planung verhindern können. Dies entspricht der rechtlich vorgesehenen gestuften Planung und einer entsprechenden Abschichtung der Untersuchungen der Umweltprüfung.

- Die Funktion und Bedeutung des Instruments der Umweltprüfung wird offenbar nicht richtig eingeschätzt. Es ist nicht zutreffend, dass negative Umweltauswirkungen – auch wenn sie erheblich sind – einer Umsetzung der Planung grundsätzlich planungs- oder fachrechtlich entgegenstehen bzw. in der Abwägung nicht überwunden werden können. Aus dem Umweltbericht allein ergeben sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Er dient nicht der Entscheidung, ob die Planung „umweltverträglich“ ist oder „umweltunverträglich“ und daher, wie die Naturschutzverbände fordern, zu verwerfen ist. Die Umweltprüfung ist vielmehr ein Aufklärungsinstrument, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen (auch) über die Umweltfolgen einer Planung für eine verantwortungsbewusste Entscheidung vorliegen und berücksichtigt werden, und dies erfolgt in einem gestuften Verfahren in der Form einer zunehmenden Konkretisierung und Abschichtung. Ein nicht abwägungsfähiges „k.o.-Kriterium“ ergibt sich aus der Umweltprüfung nur dann, wenn strikt zu beachtende Ziele der Raumordnung verletzt werden und/oder schon im Vorhinein klar erkennbar ist, dass die Planung nach fachrechtlichen Maßstäben unzulässig sein wird und daher eine weitere Verfolgung der Planung aussichtslos und somit sinnlos wäre.

Die vorliegende Umweltprüfung der Bezirksregierung wird von keinem anderen Beteiligten als unzureichend beklagt. Die Umweltberichte in vergleichbarer Methodik und Form für frühere Regionalplanverfahren wurden von der Landesplanungsbehörde akzeptiert. Die Bezirksregierung geht deshalb davon aus, dass die vorliegende Form des Umweltberichts den planungsrechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt. Das schließt künftige mögliche Verbesserungen nicht aus. Derzeit wird von Seiten der Landesregierung mit maßgeblicher Beteiligung des LANUV und der Regionalplanungsbehörden an einer Weiterentwicklung des Umweltberichts gearbeitet; eine verbesserte Arbeitshilfe ist vorgesehen. Daneben wird auch an einer stetigen, weiteren Verbesserung der Umweltinformationen als Grundlage für die Umweltprüfung gearbeitet.

4. Zu berücksichtigende neue Vorgaben

Die Entscheidung des Regionalrates muss den zum Zeitpunkt der Aufstellung jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen. Deshalb müssen nach dem Erarbeitungsbeschluss im Laufe des Erarbeitungsverfahrens geänderte Vorgaben daraufhin untersucht werden, ob sie für die Planung relevant sind. Dies betrifft im vorliegenden Verfahren das inzwischen in Kraft getretene Klimaschutzgesetz NRW. Darüber hinaus können auch noch nicht rechtskräftige, aber bereits im Beteiligungsverfahren befindliche, übergeordnete Raumordnungspläne eine Änderung oder Einstellung einer Planung erfordern. Denn mit dem Beginn des Beteiligungsverfahrens sind im Entwurf vorgesehene Ziele der Raumordnung bereits als „Ziele in Aufstellung“ zu berücksichtigen. Dieser Fall ist mit der Vorlage des Entwurfs für einen neuen LEP eingetreten.

4.1 Klimaschutzgesetz NRW

Am 07.02.2013 ist das Klimaschutzgesetz NRW (GV. NRW 2013, S. 29) in Kraft getreten. Von Relevanz für das Regionalplanverfahren könnten folgende Regelungen sein:

- § 3 legt Klimaschutzziele fest. Die quantitativ definierten, langfristigen Ziele zur Reduktion der Treibhausemissionen werden festgelegt (Abs. 1). Für die Zielerreichung sind die Steigerung des Ressourcenschutzes, die Ressourcen- und Energieeffizienz, die Energieeinsparung und der Ausbau Erneuerbarer Energien von besonderer Bedeutung (Abs. 2). Zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels sind Anpassungsmaßnahmen vorzusehen (Abs. 3).
- Nach § 4 ist die Landesregierung (also auch die Bezirksregierung) unmittelbar an die Klimaschutzziele des § 3 gebunden und verpflichtet, Handlungsmöglichkeiten zur Zielerreichung zu nutzen, insbesondere im Klimaschutzplan sowie in der Raumordnung (also auch im Regionalplan).
- Nach § 6 erstellt die Landesregierung einen Klimaschutzplan, der die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele konkretisiert. Er ist von den öffentlichen Stellen in Klimaschutzkonzepten (§ 5) umzusetzen.
- Direkt angesprochen ist die Raumordnung in Art. 2 des Artikelgesetzes, mit dem § 12 des LPIG geändert wurde. Nach Abs. 3 sind Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) im Regionalplan zu berücksichtigen. Der neue Abs. 6 verlangt eine Umsetzung der Klimaschutzziele in textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze). Nach dem neuen Abs. 7 müssen die Regionalpläne die – verbindlichen – Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen.

Schon bisher war der Klimaschutz als Grundsatz der Raumordnung nach § 2 ROG zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung des Entwurfs wurde auch geprüft, ob dieser Belang entscheidungsrelevant betroffen sein könnte. Dies wurde verneint, weil konkrete Auswirkungen der Festlegung eines GIB nicht zu erkennen sind; dies gilt insbesondere für eine Angebotsplanung, die noch keine Kenntnis der künftigen konkreten Nutzungen hat. Daher wurde der Klimaschutz in der Vorlage für den Erarbeitungsbeschluss nicht explizit als betroffener Belang angesprochen (Vorlage 19/03/12, Kapitel 5, S. 18 ff.), mit Ausnahme des Aspekts der Förderung der regenerativen Energien, der bereits im LEP mit Zielen konkretisiert ist. Aufgrund der Zielfestlegungen im gültigen LEP dazu wurde dieser Belang geprüft, ohne dass sich entscheidungsrelevante Auswirkungen erkennen ließen. Auf den zu diesem Thema zentralen Beitrag der Regionalplanung durch die Erarbeitung eines sachlichen Teilplans „Energie“ wurde in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen.

Nach Inkrafttreten des KlimaSchG, insbesondere der Änderungen des LPIG im Art. 2 ist die Ausklammerung des Belangs Klimaschutz in der Entwurfsbegründung nicht mehr zulässig. Er wird daher hier als neuer Belang eingeführt. Im Folgenden ist die Frage zu prüfen, ob sich auf der Grundlage des neuen KlimaSchG neue Aspekte ergeben, die eine Änderung des Entwurfs oder eine geänderte Bewertung der Planung erfordern:

- Die Festlegung eines GIB kann zwar generell Auswirkungen auf die Emission von Treibhausgasen haben; welche Auswirkungen auf die Emissionen von Treibhausgasen daraus (und auf welcher Ebene) resultieren, ist weder in der Wirkungsrichtung, noch in der Größenordnung abschätzbar.
- Zum Aspekt Ressourcenschutz sind keine Aussagen möglich; welche Ressourcen durch die künftigen gewerblichen Nutzungen beansprucht werden und in welcher Größenordnung, mit positiver oder negativer Bilanz, ist nicht voraussehbar. Auswirkungen der Planung auf die Ressource Boden wurden im Umweltbericht berücksichtigt, vgl. auch oben, Kapitel 3.7.
- Zu den Aspekten Ressourcen- und Energieeffizienz, Energieeinsparung und Nutzung von regenerativen Energien verfügt die Regionalplanung (bisher) über keine Instrumente für eine entsprechende Steuerung. Aus dem KlimaSchG allein ergeben sich keine Hinweise auf sinnvolle Regelungsinhalte zu diesen Aspekten im Regionalplan. Zu bedenken ist auch, dass es hier um eine Einzelplanung geht, die nicht für den Einzelfall eines GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ Sonderregelungen treffen sollte. Die Frage nach geeigneten regionalplanerischen Regelungsinhalten für den Klimaschutz kann ebenso

wie die Frage nach einer geeigneten und zulässigen Instrumentierung vermutlich erst später im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung des künftigen Klimaschutzplans näher geklärt werden; sie müssten dann im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung umgesetzt werden.

- Die verlangte Förderung regenerativer Energien ist als Belang bereits in der Entwurfsbegründung berücksichtigt worden (Kapitel 5.2, S. 18 f.); im vorliegenden Fall liegen jedoch keine relevanten Erkenntnisse dazu vor. Im Rahmen einer Einzelplanung für einen angebotsorientierten GIB könnte die Nutzung extern erzeugter regenerativer Energien bei der Standortwahl berücksichtigt werden; im vorliegenden Fall ist aber kein entsprechendes Angebot relevant. Für theoretisch denkbare, künftige Festlegungen zur internen Nutzung regenerativer Energien innerhalb des Gewerbegebietes bzw. durch die einzelnen Betriebe steht (derzeit) kein Instrumentarium zur Verfügung. Es gelten hier die gleichen offenen Fragen wie zum letzten Punkt der Ressourcen- und Energieeffizienz: Was lässt sich im Regionalplan steuern, mit welchen Instrumenten, und was ist mit der kommunalen Planungshoheit vereinbar? In der Planbegründung zum Erarbeitungsbeschluss wurde bereits erwähnt, dass jenseits dieser Einzelplanung für die Erweiterung eines GIB ein sachlicher Teilplan „Energie“ in Erarbeitung ist, der die Förderung regenerativer Energien zum zentralen Gegenstand hat. Soweit beim gegenwärtigen Stand der Entwurfsarbeiten erkennbar, bestehen zwischen der GIB-Festlegung am Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ und den möglichen Festlegungen des Teilplans „Energie“ keine Konflikte.
- Auf der Regionalplanungsebene entscheidungsrelevante Aspekte der Anpassung an den Klimawandel sind ebenfalls nicht zu erkennen. Die Berücksichtigung einer prognostizierten Zunahme von Hitzeperioden kann ggf. auf der B-Planebene eine Rolle spielen, voraussichtlich aber erst auf der Ebene der konkreten architektonischen Gestaltung von Gebäuden. Die erwartete Zunahme von Starkregenereignissen ist ggf. bei der Dimensionierung und Gestaltung eines vermutlich erforderlichen Regenrückhaltebeckens im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Konkretere Vorgaben für die Regionalplanung werden sich erst mit der Vorlage des Klimaschutzplans ergeben. Für die geforderte Umsetzung auch im Regionalplan ist dann ggf. eine regionsweite Gesamtfortschreibung der Regionalpläne zu prüfen.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung des Belangs Klimaschutz bleibt festzuhalten, dass vom KlimaSchG – zumindest beim gegenwärtigen Stand seiner Konkretisierung, zu dem noch kein

Klimaschutzplan vorliegt – keine neuen, ausreichend konkreten Belange oder Bewertungskriterien ausgehen, die derzeit in diesem Änderungsverfahren als entscheidungsrelevant zu berücksichtigen wären.

4.2 Entwurf eines neuen LEP

Im Juni 2013 hat die Landesregierung einen Entwurf für einen neuen LEP beschlossen und veröffentlicht. Mit diesem Zeitpunkt sind die Ziele des LEP-Entwurfs als „Ziele in Aufstellung“ auch von der Regionalplanung zu berücksichtigen (d. h. sie bleiben abwägungsfähig, im Gegensatz zu einer strikten Beachtungspflicht für Ziele in gültigen Raumordnungsplänen). Das förmliche Beteiligungsverfahren soll im August d. J. beginnen.

Eine Prüfung der ganz neuen bzw. in ihrer Steuerungstendenz neu gefassten Ziele mit Relevanz für das vorliegende Regionalplanverfahren führt zu den folgenden Ergebnissen:

- Ziel 6.1-7 setzt Vorgaben des KlimaSchG um und fordert eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung durch energieeffiziente Bauweise, Kraft-Wärme-Kopplung, Nutzung regenerativer Energien.

Mit einer Standortwahl, die unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum angrenzt, wird dem Ziel entsprochen. Für konkretere Vorgaben für die Bauleitplanung und ggf. die bauliche Nutzung bestehen derzeit keine regionalplanerischen Instrumente. Dies gilt auch für den Aspekt der Vulnerabilität gegenüber Klimafolgen, besonders Hitzeperioden und Starkregen-Ereignissen.

- Ziel 6.3-1 sieht vor, als Grundlage für die Festlegung von GIB künftig regional abgestimmte Gewerbeflächen-Konzepte zu erarbeiten.

Diese künftige Vorgabe ist für das laufende Verfahren einer Einzelplanung nicht umzusetzen. Diese Aufgabe bleibt künftigen Fortschreibungsverfahren des gesamten Regionalplans vorbehalten.

- Ziel 6.3-3 sieht vor, neue GIB generell unmittelbar im Anschluss an vorhandene ASB bzw. GIB zu verstandorten. Für neue GIB-Ansätze, die isoliert im Freiraum liegen, werden eng gefasste Ausnahmeregelungen formuliert.

Diesem Ziel entspricht der Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ im vollen Umfang.

- Ziel 10.2-2 betrifft die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.

Diesem Ziel wird die Regionalplanung wie erwähnt durch die Erarbeitung des Teilplans „Energie“ vollumfänglich gerecht. Konflikte mit diesem Teilplan sind beim gegenwärtigen Stand der Entwurfsarbeiten nicht erkennbar.

Auch aus den „Zielen in Aufstellung“ des vorliegenden LEP-Entwurfs ergeben sich keine neuen, entscheidungsrelevanten Aspekte für eine planerische Bewertung und Abwägung des geplanten GIB „Wilhelmshöhe-Nord“. Diese Einschätzung gilt ebenso für die geprüften Standortalternativen. Andere, auch im Beteiligungsverfahren angeregte Standorte kommen bei einer Berücksichtigung der Ziele in Aufstellung nicht in Betracht; damit wird die Standort- und Alternativenwahl der Bezirksregierung im Entwurfsverfahren bestätigt und gestärkt.

5. Abschließende Bewertung der Bezirksregierung

Bewertung der Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrats vom 27.09.2012 wurde das Erarbeitungsverfahren für die Erweiterung des bestehenden GIB „Wilhelmshöhe“ durch die Festlegung eines GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ durchgeführt. Zu den in den Stellungnahmen der Beteiligten (öffentliche Stellen) vorgetragenen Anregungen konnte aufgrund der Ausgleichsvorschläge der Bezirksregierung in vielen Punkten Einvernehmen erzielt werden. Dazu zählt auch der neu eingebrachte, in der Entwurfsbegründung noch nicht berücksichtigte Belang der Gendergerechtigkeit. Hinsichtlich der von diesen Beteiligten in ihren Anregungen vertretenen Belange hat die GIB-Planung keine negativen Auswirkungen, die einer Realisierung der Planung entgegenstehen würden oder in eine Abwägung als entscheidungserheblich eingestellt werden müssen.

Die verbleibenden, nicht ausgeräumten Bedenken sind dagegen im Hinblick auf ihre Stichhaltigkeit zu bewerten und ggf. in eine Gesamtabwägung einzustellen. Aus Sicht der Bezirksregierung sind die vorgetragenen Bedenken gegen die Bedarfsberechnung, die Standort- und Alternativenwahl sowie die Inhalte, Methoden und Bewertungen des Umweltberichts unbegründet und werden als nicht entscheidungserheblich zurückgewiesen. Die verbleibenden Anregungen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, betreffen mit einer Ausnahme Umweltaspekte, die im Weiteren einer Abwägung zugeführt werden müssen, soweit dies zulässig ist. Der gegenüber dem Entwurf neu eingebrachte private Belang der Eigentumsform der Waldgenossenschaften als Ablehnungsgrund für die Planung ist allein genommen ebenfalls, wie die Prüfung ergab, nicht entscheidungsrelevant; die zur weiteren Begründung von den Waldgenossenschaften vorgetragenen Bedenken sind bereits in den übrigen Anregungen zu den Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Als Ergebnis der Erörterung ergibt sich aus Sicht der Bezirksregierung, dass die – allerdings als erheblich zu bewertenden – Umweltauswirkungen in keinem Punkt der streitig gebliebenen

Anregungen eine Verletzung von zu beachtenden raumordnerischen Zielen zur Folge haben, woraus unmittelbar die Unzulässigkeit der Planung folgen würde. Auch liegen keine Erkenntnisse vor über einen offensichtlichen, bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren Verstoß gegen fachrechtliche Vorgaben, der sich bei einer Umsetzung der Planung ergeben würde, mit der Folge, dass eine Weiterverfolgung der Planung aussichtslos wäre. Daraus folgt, dass die GIB-Planung zulässig ist und die streitig gebliebenen Belange abwägungsfähig sind. Im Ergebnis konzentriert sich somit die erforderliche Abwägung im Kern auf den klassischen Konflikt Umweltbelange versus Wirtschaftsbelange.

Die Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit hat keine weiteren Belange ergeben, die in die Abwägung einzustellen wären, da sie vergleichbare Anregungen wie die beteiligten öffentlichen Stellen vorgetragen haben. Wie erwähnt, wurden in den Anregungen aus der Öffentlichkeit auch konkrete Standortalternativen vorgeschlagen, die nach Prüfung durch die Bezirksregierung jedoch nicht oder deutlich schlechter geeignet sind und daher nicht als Alternativen aufgegriffen wurden.

Bewertung der Umweltbelange

Keine der geprüften Alternativen ist in ihren Umweltauswirkungen konfliktlos. Der Umweltbericht hat ergeben, dass alle vier Alternativstandorte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen. Im schutzgutübergreifenden Alternativenvergleich aus Umweltsicht stellt sich der Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ als der konfliktärmste, oder der am wenigsten schlechte, heraus (vgl. Umweltbericht S. 32). Diese Bewertung wurde im Erörterungsverfahren von den Beteiligten – trotz der unterschiedlichen Bewertung der Umweltauswirkungen und der Folgen für eine Abwägung – einvernehmlich bestätigt. Unter Berücksichtigung der Erörterungsergebnisse bewertet die Bezirksregierung den Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ aus Umweltsicht nunmehr schlechter als zunächst im Umweltbericht angegeben (S. 11). In der schutzgutübergreifenden Betrachtung sind die Umweltauswirkungen in der Summe so erheblich, dass aus Umweltsicht auf eine Realisierung eines Gewerbegebiets an diesem Standort verzichtet werden sollte.

Bewertung der Wirtschaftsbelange

Den Umweltbelangen gegenüber steht der Belang „Wirtschaft“, konkreter: die Flächenvorsorge für die lokale und regionale Wirtschaft. Der Bedarf für eine Erweiterung des Gewerbeflächenangebots in Freudenberg ist nach Ansicht der Bezirksregierung – unterstützt auch von der IHK und dem Kreis Siegen-Wittgenstein – klar gegeben. Er wird auch von den anderen Beteiligten nicht in Frage gestellt, mit Ausnahme der Naturschutzverbände und der Waldgenossenschaften als Eigentümerinnen der fraglichen Flächen, ohne dass dazu stichhaltige Ar-

gumente vorgetragen werden konnten. Da die Stadt Freudenberg kaum noch über Gewerbeflächen-Reserven verfügt und eine überkommunale Verstandortung des Bedarfs in den umliegenden Gemeinden nicht möglich ist, ohne dort wieder neue Bedarfslücken zu schlagen, würde ein Verzicht auf die Planung absehbar Friktionen in der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zur Folge haben. Die Stadt ist auf die Flächen angewiesen, da sonst ein „Abwürgen“ der positiven gewerblichen Entwicklung eintreten würde. Die Beschäftigungsentwicklung in Freudenberg, die stark vom produzierenden Sektor abhängt, würde einbrechen. Die bedarfsgerechte Versorgung der Region und der einzelnen Kommunen mit Gewerbeflächen ist ein bedeutsames Ziel der Raumordnung, das gemäß LEP und Regionalplan zu beachten ist. Mangels vernünftiger, gewerblich geeigneter Alternativen in gleicher oder mindestens ähnlicher Qualität würde ein Verzicht auf die Planung einen Verstoß gegen das raumordnerische Ziel zur Folge haben.

Gesamtabwägung und Beschlussvorschlag

Als Abwägungsergebnis ist deshalb zugunsten der Festlegung des GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ zu entscheiden.

Daher schlägt die Bezirksregierung dem Regionalrat vor, die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans wie in der **Anlage 4** dargestellt – und gegenüber dem Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 1. Änderung des Regionalplan-TA Oberbereich Siegen aufzustellen.

Weitere Perspektiven

Es ist zu betonen, dass diese Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft, die hier zur Entscheidung steht. Es bleibt abzuwarten, ob im folgenden Bauleitplanverfahren mit seinen dann erforderlichen konkreteren Untersuchungen der Auswirkungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft sich als so gravierend darstellen, dass sie einer Realisierung des Gewerbegebietes am Ende entgegenstehen.

Die Bezirksregierung muss bei dieser Einzeländerung trotz erheblicher zu erwartender Umweltauswirkungen zugunsten einer GIB-Festlegung votieren. Gleichwohl verkennt sie nicht, dass mit dieser Planung ein weiterer Schritt auf einem Pfad der Siedlungsentwicklung in der Teilregion Siegen-Olpe getan wird, der auf Dauer nicht unbegrenzt fortgesetzt werden kann. Ein Trendwechsel wird nicht nur erforderlich, weil eine Fortsetzung des bisherigen Pfades nicht mit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist. Er wird absehbar auch zwingend, weil aufgrund der Topographie des Mittelgebirgsraums mit seinem hohen naturräumlichen Potenzial und einer zugleich gegebenen hohen wirtschaftlichen Standortgunst

und einer erfolgreichen gewerblichen Entwicklung räumliche Konfliktlagen entstehen, die einer unveränderten Fortsetzung dieses Pfades entgegenstehen. Es wird immer schwieriger und absehbar unmöglich, überhaupt noch geeignete Standorte für größere, zusammenhängende Gewerbestandorte mit Eignung auch für störende Betriebe zu finden. Schon die schwierigen und konfliktreichen Planungen für die notwendige Festlegung weiterer GIB im Rahmen der letzten Regionalplanfortschreibung führten zu GIB-Festlegungen an Standorten, die aus Umweltsicht als „grenzwertig“ zu bewerten waren (und gleichwohl noch planerisch zulässig und geboten). Wie sich zeigt, ergeben sich in der Umsetzung der neuen GIB-Reserven in der Bauleitplanung teilweise erhebliche Schwierigkeiten, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch der eine oder andere dieser GIB letztlich doch an umweltrechtlichen Hürden und/oder indirekt an den davon verursachten hohen Kosten für Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen endgültig scheitern wird.

Nach Ansicht der Bezirksregierung ist es jedoch nicht sinnvoll, aus diesen Gründen die Entwicklung von weiteren Gewerbeflächen in der Regional- und Bauleitplanung abzulehnen. Das kann dann nur zu Friktionen führen, da damit zugleich die wirtschaftliche Entwicklung „abgeschnitten“ wird, zumal sie in dieser Region in hohem Maße vom produzierenden Gewerbe bestimmt ist. Die Lösung des Konflikts kann nur in einer umfassenderen Betrachtung liegen, die den vielen und komplexen Faktoren, die im Ergebnis zu dem kontinuierlichen Flächenbedarf führen, gerecht werden muss und eine behutsame Umsteuerung einleiten sollte, ohne unerwünschte Friktionen zu erzeugen. Diese Umsteuerung kann nach Ansicht der Bezirksregierung nur auf überörtlicher Ebene und in regionaler Kooperation erfolgen, und sie kann nicht nur auf den Mengenaspekt von „Flächen“ begrenzt werden. Die Bezirksregierung begrüßt daher den Ansatz im neuen LEP-Entwurf, der als Grundlage für die Festlegung von GIB künftig die Erarbeitung von (teil-)regionalen Gewerbeflächen-Konzepten vorsieht.

6. Weiteres Verfahren

Wenn der Regionalrat einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird die 1. Änderung des Regionalplans, TA Oberbereich Siegen gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplans wirksam und die von der Änderung betroffenen derzeitigen zeichnerischen Festlegungen verlieren ihre Gültigkeit.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BAB	Bundes-Autobahn
BK	Biotopkataster (des LANUV)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP	Flächennutzungsplan
Geolog. Dienst	Geologischer Dienst NRW
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIFPRO	Gewerbe- und Industrieflächen-Prognose
GV	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
ha	Hektar
IHK	Industrie- und Handelskammer (Siegen)
KlimaSchG	Klimaschutzgesetz NRW
Kreis SI	Kreis Siegen-Wittgenstein
L	Landesstraße
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWK	Landwirtschaftskammer
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
m	Meter
NRW	Nordrhein-Westfalen

NSG	Naturschutzgebiet
NSV	Naturschutzverbände
OE	Olpe
ROG	Raumordnungsgesetz (des Bundes)
SI	Siegen
Straßen NRW	Landesbetrieb Straßenbau NRW
TA	(Regionalplan-)Teilabschnitt
TH	Technische Hochschule
ü. NN	über Normal-Null
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VV	Verwaltungsvorschriften
Waldgen.	Waldgenossenschaften (hier: Bühl und Büschergrund in Freudenberg)

ANLAGEN

Synopse
der Anregungen der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen zur

**1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich
Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Freudenberg**

Erweiterung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“

Architektenkammer NRW (01)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Es ist nicht nachvollziehbar, dass der bei der Fortschreibung des Regionalplans errechnete Bedarf an GIB-Flächen für den Planungszeitraum bis 2020 nach wenigen Jahren verbraucht sei.	Die Auswertung des Siedlungsflächen-Monitorings belegt, dass die Stadt Freudenberg nur noch über 2,13 ha Gewerbeflächenreserven verfügt. Der hohe Verbrauch an Gewerbeflächen in den letzten Jahren basiert auf der gewerblichen Sonderentwicklung der Stadt Freudenberg (s. S. 4 f. der Vorlage 19/03/12).	Einvernehmen mit der Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)
Architektenkammer NRW (02)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Notwendigkeit der geplanten Umwandlung landwirtschaftlicher und als Wald genutzter Flächen erscheint nicht hinreichend begründet. Insbesondere sind Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen Brachflächen und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können, nicht betrachtet worden.	Der Auffassung wird nicht gefolgt. Gem. Ziel C.I.2.1 und C.II.2.1 des LEP haben die Regional- und Bauleitplanung eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sicherzustellen. Die Bedarfsermittlung hat ergeben, dass in Freudenberg ein Handlungsbedarf an gewerblichen Flächen von 17 ha besteht. Um diesen zu decken, sind im Vorfeld Möglichkeiten der Innenentwicklung, die Wiedernutzung von Brachflächen und auch eine interkommunale Zusammenarbeit überprüft worden, mit negativem Ergebnis. Landwirtschaftliche Flächen sind von der geplanten Regionalplanänderung nicht betroffen.	Einvernehmen mit der Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)
Architektenkammer NRW (03)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Es ist nicht erkennbar, inwiefern im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung die Möglichkeit regionaler Kooperationen, z. B. in Form	Der Auffassung wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit einer interkommunalen Zusam-	Einvernehmen mit der Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)

eines regionalen Gewerbeflächenkonzepts, erwogen worden sind.	menarbeit wurde überprüft, mit negativem Ergebnis (s. S. 4 f. der Vorlage 19/03/12).	
Architektenkammer NRW (04)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Es wird angeregt, auf die geplante Änderung zu verzichten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. Ziel C.I.2.1 und C.II.2.1 des LEP haben die Regional- und Bauleitplanung eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sicherzustellen. Diesem Zweck dient die Regionalplan-Änderung.	Einvernehmen mit der Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)
Geologischer Dienst NRW (01)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Geologische Dienst bestätigt, dass bei der Umsetzung des GIB trockene, flachgründige Felsböden, die im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotential als besonders schutzwürdig gelten, in Anspruch genommen würden. Konkretisiert wird, dass sowohl nach dem „Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden“ als auch nach einer digital vorliegenden Bodenkarte im M. 1:5.000 diese besonders schutzwürdigen Böden in einem Flächenumfang von 1 ha betroffen wären.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen mit dem Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)
Geologischer Dienst NRW (02)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Böden um abiotische Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung mit erhöhten Kompensationsanforderungen handelt. Als bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensation könnte z.B. die naturnahe Umgestaltung vergleichbarer Standorte anerkannt werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Freudenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Er ist in der Fach- bzw. Detailplanung entsprechend zu berücksichtigen.	Einvernehmen mit dem Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)

(Aushagerung, Aufgabe oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung, standortangepasster Waldumbau etc.).		
Industrie- und Handelskammer Siegen (01)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Mangel an Gewerbeflächen in der Region Siegen-Wittgenstein war und ist nach wie vor ein Entwicklungshemmnis. Der Regionalplan-Teilabschnitt für den OB Siegen enthält keine GIB-Reserven im Gebiet der Stadt Freudenberg mehr. Folglich kann die Stadt Freudenberg ohne eine Regionalplanänderung keine neuen Gewerbeflächen ausweisen. Darum unterstützt die IHK Siegen die geplante Erweiterung, die aus ihrer Sicht besonders geeignet ist, das Flächenangebot in unmittelbarer Nähe zur A 45 zu erweitern. Es handelt sich um die Erweiterung eines GIB, der aufgrund der Nähe zur A 45 durch Immissionen vorbelastet sei. Die äußere Erschließung ist weitestgehend vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen (E-Mail vom 14.05.2013)
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (01)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das LANUV erhebt grundsätzliche Bedenken gegen die präferierte Erweiterung des Gewerbegebietes „Wilhelmshöhe-Nord“ und begründet dies mit der Nähe zum Schutzgebiet NSG „Wending- und Peimbachtal“ und die mit der Realisierung des GIB einhergehende Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Waldbestandes (BK-5013-090).	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die sich möglicherweise aus der Nähe des Erweiterungsbereichs zum angesprochenen Naturschutzgebiet ergebenden Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht der Planungsebene entsprechend beschrieben und bewertet worden. Sie erscheinen jedoch angesichts der Größe des Gewässersystems voraussichtlich nicht als erheblich einzustufen. Es ist jedoch erforderlich, diese möglichen Auswirkungen im Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen.	13.05.2013 LANUV Kein Einvernehmen Ergänzend trägt das LANUV folgende Bedenken vor: 1. Die Fläche ist exponierter Bestandteil des Biotopverbundes der Stufe II (Fläche Landhecke) und umfasst die Laubwälder auf der Wasserscheide zwischen Sieg und Bigge. 2. Entsprechend besteht ein hoher Wert des Landschaftsbildes sowie der naturnahen Er-

		<p>holung.</p> <p>3. Die Inanspruchnahme der Fläche ist mit einer erheblichen Modellierung der Hanglage verbunden und insofern ist das Verhältnis zwischen Brutto- und Nettofläche ungünstig.</p>
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (02)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Es wird befürchtet, dass durch die erheblichen Oberflächenmodellierungen und die Versiegelung des Geländes hydrologische Wirkungen sowie durch den Betrieb des Gewerbegebietes weitere indirekte Wirkungen (Emissionen) auf die umliegenden geschützten Biotop (GB-5013-045/647/648/718: natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Auwälder) und schutzwürdige Biotop des Biotopkatasters NRW ausgehen könnten.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob die vom LANUV befürchteten Auswirkungen tatsächlich eintreten werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend beurteilt werden (vgl. Umweltbericht). Der Bezirksregierung liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, die solche Auswirkungen bestätigen. Auch im Scoping-Verfahren sind hierzu keine Hinweise ergangen.</p>	<p>13.05.2013 LANUV</p> <p>Einvernehmen</p> <p>Die vom LANUV vorgetragenen Bedenken sind, falls es zu einem positiven Regionalratsbeschluss kommt, im nachgelagerten Bauleitplanverfahren einer weitergehenden Prüfung zu unterziehen.</p>
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (03)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Wenn eine Regionalplanänderung erfolgen sollte, sind im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens auch mögliche indirekte Einflüsse durch den GIB auf das Umfeld, u. a. bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung und bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, zu berücksichtigen. Bei den erforderlichen Arterhebungen ist auf mögliche Alt-, Höhlen- und Horstbäume im Bestand zu achten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Freudenberg als Trägerin der Bauleitplanung weiter gegeben.</p> <p>(siehe auch Kreis SI 04)</p>	<p>13.05.2013 LANUV</p> <p>Einvernehmen</p>
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (04)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der in der Begründung zur Beschlussvorlage unter „Fortsetzung der gewerblichen Son-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Freudenberg als Trägerin der Bau-</p>	<p>13.05.2013 LANUV</p>

<p>derentwicklung?“ (S. 5 f.) enthaltene Hinweis auf die Notwendigkeit einer sparsamen und effizienten Ausnutzung einer Erweiterungsfläche ist im Weiteren hinreichend zu beachten (s. auch Raumordnerische Beurteilung zu Ziel B III. 1.2.5 LEP, S. 14 der Vorlage). Der entsprechende Nachweis einer sparsamen und effizienten Ausnutzung der Erweiterungsfläche ist im Rahmen des Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt) aufgrund der Inanspruchnahme von Freiraum durch die Bauleitplanung zu führen.</p>	<p>leitplanung weitergegeben. Die Regionalplanung verfügt nicht über Instrumente zur Steuerung der Nutzungseffizienz.</p>	<p>Kein Einvernehmen Der Bürgermeister der Stadt Freudenberg erklärt, dem Rat der Stadt Freudenberg eine Vermarktungskonzeption vorzulegen, die eine hohe Nutzungseffizienz zum Inhalt hat. Diese wird zur Grundlage des Anpassungsverfahrens nach § 34 LPIG der Bauleitplanung gemacht. Der Vertreter des LANUV hält seine Bedenken aufrecht vor dem Hintergrund des ungünstigen Brutto-Nettoverhältnisses und mit dem Hinweis, dass auf Grund der hohen Reliefenergie kein sparsamer Umgang mit der Fläche möglich ist. Die Vertreter der Waldgenossenschaften schließen sich dieser Auffassung an.</p>
--	--	--

Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Frauenbüros (01)

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Wie viele und welche Arbeitsplätze werden bei der Umsetzung des GIB geschaffen, die den enormen Landschaftsverbrauch rechtfertigen (bei einer Erweiterung von 17 ha nur 10 ha nutzbare Gewerbefläche), und wie wird die Geschlechterverteilung der zu erwartenden Arbeitsplätze aussehen?</p>	<p>Durch die Regionalplan-Änderung soll eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sichergestellt werden (Angebotsplanung). Wie viele Arbeitsplätze dadurch zukünftig geschaffen werden und wie sich die Geschlechterverteilung dabei verhält, kann auf der Ebene der Regionalplanung weder eingeschätzt noch gesteuert werden.</p>	<p>13.05.2013 LAG NRW Einvernehmen</p>

Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Frauenbüros (02)

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am Wirtschaftsleben und Arbeitseinkommen der gleichberechtigte Zugang zur Beschäftigung ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird nicht verkannt, dass Frauen im Kreis Siegen-Wittgenstein bei wichtigen Indikatoren zur Erwerbstätigkeit noch benachteiligt sind.</p>	<p>13.05.2013 LAG NRW Einvernehmen</p>

	Das Flächenangebot in dem neuen GIB bietet die Möglichkeit einer weiteren Verbesserung. Auf das konkrete Arbeitsplatzangebot kann die Regionalplanung keinen Einfluss nehmen.	
Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros (03)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Vorteil der direkten Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (A 45) wird zwar gesehen, jedoch ist das Gebiet im ÖPNV nur über eine einzige Regionalbuslinie erreichbar. Bei der Umsetzung des GIB ist eine Erweiterung des Liniennetzes und eine Taktverdichtung unbedingt erforderlich. Sollten Schichtarbeitsplätze entstehen, sind auch diese per Bus zu bedienen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Freudenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Die ÖPNV-Anbindung wird – den Verhältnissen im ländlichen Raum entsprechend – für ausreichend angesehen (vgl. S. 18 der Vorlage 19/03/12).	13.05.2013 LAG NRW Einvernehmen Die LAG betont nochmals die bereits vorgetragene Notwendigkeit des Ausbaus der ÖPNV-Anbindung. Der Bürgermeister der Stadt Freudenberg erklärt sich für einen Ausbau beim Träger der ÖPNV-Anbindung einzusetzen.
Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros (04)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Für Beschäftigte müssen Betreuungseinrichtungen für Kinder und Pflegebedürftige sowie sonstige Einrichtungen der sozialen, öffentlichen Infrastruktur gut erreichbar sein. Vom Plangebiet aus ist dies nicht der Fall, da sie mindestens 7-10 km, meist aber noch weiter entfernt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Freudenberg als Trägerin der Bauleitplanung sowie als verantwortliche Stelle für die Kinderbetreuung weitergegeben.	13.05.2013 LAG NRW Einvernehmen
Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros (05)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Es wird darauf hingewiesen, dass Familienfreundlichkeit und wohnstandortnahe Beschäftigung wesentliche Bausteine für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind. Vor diesem Hintergrund ist zu hinterfragen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Natürlich sollen die vorhandenen gewerblichen Reserven (2,14 ha) genutzt werden. Um eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die	13.05.2013 LAG NRW Einvernehmen

<p>gen, ob nicht zunächst die vorhandenen Reserven ausgenutzt oder z.B. die Erweiterung des Gewerbegebietes „Wilhelmshöhe West“ erfolgen sollte.</p>	<p>Wirtschaft zukünftig sicher zu stellen, ist jedoch die Ausweisung weiterer GIB erforderlich. Die Erweiterung des Gewerbegebietes „Wilhelmshöhe West“ (Bottenberg) wurde als Alternative geprüft und als weniger geeignet bewertet. Ein Vorteil dieses Standorts im Hinblick auf die Wohnortnähe des GIB wird gegenüber dem präferierten Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ nicht gesehen.</p>	
<p>Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Frauenbüros (06)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Unter Genderaspekten sind auch die Eigentumsverhältnisse relevant. Wie stehen Frauen zu einem Verkauf der Waldflächen durch die überwiegend männlichen Vorstände der Waldgenossenschaften? Werden hier die natürlichen Ressourcen künftiger Generationen verbraucht?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eigentumsverhältnisse sind jedoch regionalplanerisch ohne Relevanz.</p>	<p>13.05.2013 LAG NRW Einvernehmen</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW (01)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Gegen die Regionalplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsflächen ist über eine Verlängerung der Stadtstraße „Bühler Höhe“ gesichert, welche an das klassifizierte Straßennetz angebunden ist.</p>	<p>Der Hinweis, dass die verkehrliche Erschließung gesichert ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen mit dem Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW (02)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes NRW in den nachfolgenden Verfahren zu beachten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Freudenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Er ist in der Fach- bzw. Detailplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Einvernehmen mit dem Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)</p>

Kreis Siegen-Wittgenstein (01)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis bestätigt, dass die im Rahmen des Scopingverfahrens aus wasser-, abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht aufgeführten Belange im Umweltbericht dargestellt und im Abwägungsprozess nachvollziehbar berücksichtigt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	13.05.2013 Kreis Siegen-Wittgenstein Einvernehmen
Kreis Siegen-Wittgenstein (02)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Siegen weist darauf hin, dass erst im späteren Verfahren die Belange des Immissionsschutzes im Hinblick auf die Wohnbebauung im Ortsteil Bühl zu berücksichtigen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Freudenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Er ist in der Fach- bzw. Detailplanung entsprechend zu berücksichtigen.	13.05.2013 Kreis Siegen-Wittgenstein Einvernehmen
Kreis Siegen-Wittgenstein (03)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist die geplante Erweiterung kritisch zu sehen. Bei der in Anspruch zu nehmenden und komplett bewaldeten Kuppenlage des „Ischeroth“ (467 m Ü. NN) handelt es sich um einen in Freudenberg landschaftsbildprägenden Naturraum, der erheblich umgestaltet und dadurch in seinem Wert für den Naturhaushalt und den Landschaftsraum in weiten Bereichen beeinträchtigt wird. In den Ausführungen des Umweltberichtes wird dieses verdeutlicht. So ist eine Inanspruchnahme des Biotops BK-5013-090 „Eichen-Birken-Niederwald Ischeroth“ zu erwarten und es wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten. Zudem ist das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht der Planungsebene entsprechend beschrieben und bewertet worden.	13.05.2013 Kreis Siegen-Wittgenstein Einvernehmen Der Vertreter des Kreises Siegen-Wittgenstein führt dazu aus, dass im Rahmen der Bauleitplanung alle Anstrengungen unternommen werden müssen, eine effiziente Nutzung der verfügbaren Flächen sicherzustellen, z. B. durch Vorgaben wie einer mehrgeschossigen Bauweise. Der Vertreter der Waldgenossenschaften erklärt, dass sie eine Umsetzung in der Bauleitplanung angesichts der naturschutzrechtlichen Probleme nicht für möglich halten.

<p>Plangebiet Bestandteil des Kulturlandschaftsbe- reichs „Siegen und Umgebung“ (KLB 31.01).</p>		<p>Die Vertreter der Naturschutzverbände schlie- ßen sich der Meinung der Waldgenossenschaf- ten an.</p>
<p>Kreis Siegen-Wittgenstein (04)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Damit der Stadt Freudenberg auch zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten für weitere gewerbli- che Bauflächen zur Verfügung stehen, trägt der Kreis Si-Wi die geplante Erweiterung des GIB grundsätzlich mit. Es wird jedoch darauf hinge- wiesen, dass aufgrund des zu erwartenden er- heblichen Eingriffs und der Veränderung des Landschaftsbildes der Bauleitplanung ein be- sonderer Stellenwert zukommt, bei der auch die Eingriffs-/Ausgleichsproblematik noch einer ein- gehenden Bearbeitung bedarf.</p>	<p>Der Hinweis, dass der Kreis Siegen-Wittgen- stein die Planungsabsichten der Stadt Freuden- berg grundsätzlich unterstützt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Eingriffsregelung wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Freuden- berg als Trägerin der Bauleitplanung weiterge- geben.</p> <p>Er ist in der Fach- bzw. Detailplanung entspre- chend zu berücksichtigen.</p> <p>(siehe auch LANUV 03)</p>	<p>13.05.2013 Kreis Siegen-Wittgenstein Einvernehmen</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW (01)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Gegen die eigentliche GIB-Darstellung beste- hen keine Bedenken. Sollten jedoch auf der Ebene der Regionalpla- nung flächige Ersatzaufforstungen vorbereitet werden, bestünden erhebliche Bedenken, da der Offenlandanteil in Freudenberg nur bei 20 % der Gesamtfläche liegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine räumlich konkrete Festlegung von Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf der Pla- nungsebene des Regionalplans nicht vorgese- hen. Dies ist Aufgabe der Bauleitplanung (vgl. hierzu Umweltbericht, S. 32 f.)</p>	<p>Einvernehmen mit der Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW (02)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, als Ersatzmaßnahme Verbesserungen der Wald- struktur auf vorhandenen Waldflächen durchzu-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Freudenberg als Trägerin der Bau- leitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen mit der Beteiligten (E-Mail vom 07.05.2013)</p>

führen.	Er ist in der Fach- bzw. Detailplanung entsprechend zu berücksichtigen.	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (01)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände erneuern ihre bereits in den vorlaufenden Verfahren bzw. Planungsphasen geäußerten grundsätzlichen, erheblichen Bedenken zu der geplanten Darstellung von GIB im Bereich "Wilhelmshöhe".	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	13.05.2013 NSV NRW Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (02)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die Realisierung von großflächigen Freiraum-Inanspruchnahmen für Siedlungserweiterung und insbesondere von neuen Gewerbe- und Industriegebieten kritisch zu sehen. Im konkreten Fall handelt es sich um eine Angebotsplanung und um eine mit angrenzenden Kommunen konkurrierende Planung. Dabei werden die Eingriffe in Natur und Landschaft und der Verlust an Freiraum anderen Zielen untergeordnet bzw. billigend in Kauf genommen. Dem gesetzlich geforderten sparsamen Umgang mit dem nicht vermehrbaren Gut Freiraum wird dabei nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Gem. Ziel C.I.2.1 und C.II.2.1 des LEP haben die Regional- und Bauleitplanung eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sicherzustellen. Die Berechnung zum Stichtag 26.02.2012 hat ergeben, dass die Stadt Freudenberg einen Handlungsbedarf an gewerblichen Bauflächen von 17 ha aufweist. Dieser Berechnung liegt die übliche, in der Planungsregion Arnsberg angewandte Methodik zugrunde. Der demographische Wandel spielt bei der Entwicklung des Gewerbeflächenbedarfs nur eine untergeordnete, indirekte Rolle. Eine schädliche interkommunale Konkurrenz wird durch eine Bedarfsprüfung des Gewerbeflächenangebots aller Gemeinden verhindert. Auch dem Ziel der flächensparenden Siedlungsentwicklung wird mit der Begrenzung auf den absehbaren Bedarf Rechnung getragen.	13.05.2013 NSV NRW Kein Einvernehmen

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (03)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände befürchten die Schaffung eines Präzedenzfalles für weitere Überplanungen in anderen Gemeinden (verheerender Wettbewerb mit anderen Gemeinden, wie er sich bei der Festlegung der GIB "Faule Birke", "Eisernhardt", "Oberschelden/Seelbach" in Siegen zeigt).	Die Auffassung wird nicht geteilt (vgl. NSV 02). Die benannten GIB sind bereits regionalplanerisch festgelegt.	13.05.2013 NSV NRW Kein Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (04)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände zweifeln den Bedarf an. Begründung: - In den letzten Jahren sind in Freudenberg Gewerbegebiete neu ausgewiesen bzw. in z. T. erheblichem Umfang erweitert worden („Wilhelmshöhe-West“, „Hommeswiese“ - mehrmals -, Alsdorf...). - Bereits im Fortschreibungsverfahren des Regionalplans wurde für die Stadt Freudenberg ein Überhang an GIB von ca. 80 ha ermittelt. Damals wurden schon von einer völlig unrealistischen und für eine kleine Gemeinde überdimensionierten Forderung nur ca. 25 ha bewilligt und zuletzt wohl von der Bezirksregierung nochmals auf ca. 10 ha. begrenzt. - Die Fragwürdigkeit des jetzt ermittelten Be-	Die Auffassung wird nicht geteilt. Der ermittelte Handlungsbedarf (17 ha) beruht auf der Berechnung zum Stichtag 26.02.2012; ihr liegt die übliche, in der Planungsregion Arnsberg angewandte Methodik zugrunde. Dass trotz der früheren Neuausweisungen von Gewerbeflächen nur noch 2,13 ha verfügbare Reserven vorhanden sind, dokumentiert die positive wirtschaftliche Sonderentwicklung von Freudenberg der letzten Jahre. Der genannte Flächenüberhang von 80 ha - bezogen auf das Regionalplan-Fortschreibungsverfahren - ist nicht nachvollziehbar. Die GIB-Bilanz der Regionalplanfortschreibung (Tabelle 2 des Regionalplans) wies einen Überhang von 14 ha aus. Dieser wurde durch die Reduzierung des GIB „Wilhelmshöhe-West“ auf der Ebene des Regionalplans abgebaut. Der Berechnung des Bedarfs ist die GIFPRO-	13.05.2013 NSV NRW Kein Einvernehmen

<p>darfs ergibt sich auch aus dem Umstand, dass hier ein Kampf der Kommunen um Investoren weiter "angeheizt" wird. So sind GIB-Kapazitäten nicht mit Freudenberg-Firmen besetzt, sondern u.a. von Betrieben aus Siegen.</p> <p>- Zudem wird bei solchen Umsiedlungen in der Regel rationalisiert, wodurch weniger Arbeitsplätze angelegt werden als am alten Standort. Insbesondere betrifft dies Logistikbetriebe mit nur wenigen Arbeitsplätzen, aber einem sehr großen Platzbedarf. Aus Kostengründen wird auf mehrstöckige (platzsparende) Gebäude verzichtet.</p>	<p>Methode unverändert zugrunde gelegt worden, nicht jedoch die Fortsetzung der gewerblichen Sonderentwicklung, die u.a. auf dem langjährigen Mangel an Gewerbeflächen im benachbarten Oberzentrum Siegen zurückzuführen ist.</p> <p>Die Auffassung wird geteilt. Die Regionalplanung verfügt nicht über Instrumente zur Steuerung der Nutzungseffizienz. Die Stadt kann als Trägerin der Bauleitplanung und (indirekte) Eigentümerin ein Flächenmanagement betreiben. Wegen des sich abzeichnenden Gewerbeflächenmangels in der Teilregion muss zukünftig über flächensparende Lösungen nachgedacht werden.</p>	
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (05)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die sich zum "Ischeroth" in NW-Richtung erstreckende Fläche steigt recht steil an und ist vollständig bewaldet. Aufgrund der exponierten Lage und des Höhenunterschiedes (maximal 50 m) führt die Umsetzung der Planung zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>	<p>Die Auffassung wird geteilt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind der Planungsebene entsprechend im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden (vgl. Umweltbericht S. 9 und 11). In der Gesamtbewertung ist jedoch dieser Standort als der geeignetste ermittelt worden.</p>	<p>13.05.2013 NSV NRW</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Einvernehmen den Umweltbericht betreffend</p> <p>Die Naturschutzverbände merken hierzu an, dass die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft (s. auch nachfolgende Anregungen) im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>Die Waldgenossenschaften schließen sich der Einschätzung zur Abwägung an.</p> <p>Das LANUV sagt zu, zu diesem Punkt ergän-</p>

		<p>zende Unterlagen für das weitere Verfahren zu senden.</p> <p>E-Mail vom LANUV 14.05.2013: Wie im Termin und im Umweltbericht angesprochen, besteht eine außerordentliche Bedeutung des Ischeroth für das Landschaftsbild (siehe Teilbeitrag Landschaftsbild). Das Gewerbegebiet würde bis an die „einzigartige“ Landschaftsbildeinheit „LB-3.1-A-20 Waldlandschaftsbildeinheit-Sieg Lenne Wasserscheide“ heranreichen. Auch wenn in den Karten 5 und 6 des Beitrags ein Störbereich entlang der BAB 45 dargestellt ist, sollte die Besonderheit der genannten Landschaftsbildeinheit berücksichtigt werden.</p>
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (06)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf die Erholungsfunktion. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptwanderwege von Siegen-Weidenau (Tiergarten) über die Birlenbacher Höhe, die Trupbacher Heide, die Wasserscheiden zwischen Alchen und Niederholzklaue, über die Bühler/Oberholzklaue Höhe über den "Ischeroth" zum Siegerländer Höhenring werden abgeschnitten bzw. stark beeinträchtigt. - Auch der Wanderweg von der Wilhelmshöhe-Post-Verteilzentrum am "Ischeroth" vorbei bis zum Höhenweg und Löffelberg wird unterbunden. 	<p>Die Auffassung wird zum Teil geteilt.</p> <p>Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen solche detaillierten Aspekte berücksichtigt und dabei in der konkreten Fach- bzw. Detailplanung eine Vermeidung, Minderung oder ausreichende Kompensation der verloren gegangenen Erholungsfunktionen gewährleistet werden.</p>	<p>13.05.2013 NSV NRW</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (07)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die starken Eingriffe in die Geländestruktur (50 m Höhenunterschied, lange Auffahrt für Großlastkraftwagen, Eingriff in die felsige Geologie, Bodenverdichtung, Verluste von Flächen durch Terrassierung) werden zu starken Auswirkungen auf den Boden führen.	Die Auffassung wird geteilt. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist im Mittelgebirge bei der Anlage von Gewerbegebieten immer mit erheblichen Bodenbewegungen zu rechnen.	13.05.2013 NSV NRW Kein Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (08)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das Missverhältnis von Flächeninanspruchnahme insgesamt und tatsächlicher Bebaubarkeit wird beanstandet (nur 10 ha von 17 ha können bebaut werden).	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Das aufgrund der topographischen Verhältnisse absehbar ungünstige Verhältnis von Netto- zu Bruttobaufläche ist im Mittelgebirgsraum häufig nicht zu vermeiden und, weil insgesamt keine bessere Alternative zur Verfügung steht, in Kauf zu nehmen. Zu berücksichtigen ist aber, dass hier erhebliche Böschungflächen entstehen, die als Grünflächen entwickelt werden können. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren muss dieser Aspekt berücksichtigt und bei der Detailplanung darauf geachtet werden, dass die Ausnutzung der Fläche möglichst effizient erfolgt. (siehe auch Waldgenossenschaft 03)	13.05.2013 NSV NRW Kein Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (09)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Durch die Erweiterung werden Lebensräume von verschiedenen Tierarten weiter eingeschränkt; möglicherweise werden auch Kapazi-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die sich aus der Erweiterung des bestehenden	13.05.2013 NSV NRW Kein Einvernehmen

<p>täten von Mindestarealen beansprucht. Die Wildtierpassagen von Geisweid über die Buchener-/Junkernheeser Höhe und über die Meiswinkeler-/Oberholzklauer Höhe werden unterbrochen. Die gesamte Vernichtung der Vegetationsbestände am Hang des "Ischeroth" führt zu Verlusten an Lebens-, Schutz-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten vieler Tiere.</p>	<p>Gewerbegebietes entlang der Autobahn ergebende Freirauminanspruchnahme führt im Bereich des Eingriffs zu den beschriebenen Verlusten der Vegetationsbestände und der Lebensstätten der dort vorkommenden Tiere. Ob jedoch die angesprochenen Wildtierpassagen unterbrochen werden, erscheint angesichts der Lage des Erweiterungsbereichs nicht gesichert. Näheres wird ggfs. im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären sein.</p>	<p>Die Naturschutzverbände erläutern dazu, dass diese Frage sehr wohl im Regionalplanverfahren stärker zu thematisieren ist.</p> <p>Das LANUV sagt zu, zu diesem Punkt ergänzende Unterlagen für das weitere Verfahren zu senden.</p> <p>E-Mail vom LANUV 14.05.2013: Im Bereich der GIB-Erweiterung sind keine Wildkorridore bekannt.</p>
--	--	--

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (10)

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Folgende planungsrelevante Arten könnten vorkommen (allerdings keine konkreten Nachweise durch die örtlichen Verbandsvertreter): verschiedene Fledermausarten, Raufußkauz, Sperlingskauz, Mäusebussard (juv. Rufen am 3.7.12), Sperber. Hier könnte es zu entsprechenden Lebensraumverlusten kommen, mindestens zu Verlusten von wichtigen Nahrungshabitaten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung aufgrund vorhandener Daten berücksichtigt. (vgl. Ziffer 2.7.2 VV-Artenschutz). Dabei sind die vorhandenen Datengrundlagen zu verwenden.</p> <p>Eine detaillierte Artenschutzprüfung ist auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen. Der Hinweis wird deshalb von der Stadt Freudenberg im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sein.</p>	<p>13.05.2013 NSV NRW</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Die Naturschutzverbände erläutern dazu, dass diese Frage sehr wohl im Regionalplanverfahren stärker zu thematisieren ist.</p>

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (11)

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Durch den Verlust und die Überplanung des Bereichs kommt es zu einer Absperrung von Grundwasserleitern. Dadurch ist eine Austrocknung der Quellen im Peimbachtal und in Rich-</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob die von den Naturschutzverbänden befürchteten Auswirkungen tatsächlich eintreten wer-</p>	<p>13.05.2013 NSV NRW</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

<p>tung Löffelberg zu befürchten. Durch die Austrocknung infolge Abschneidung der Grundwasserzüge werden erhebliche Beeinträchtigungen des gesamten NSG „Peimbachtal“ möglich. Trotz Regenrückhaltebecken besteht die Gefahr einer Verschmutzung der Quellbäche.</p>	<p>den, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend beurteilt werden (vgl. Umweltbericht). Der Bezirksregierung liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, die solche Auswirkungen bestätigen. Auch im Scoping-Verfahren sind hierzu keine Hinweise ergangen.</p>	<p>Die Naturschutzverbände erläutern dazu, dass diese Frage sehr wohl im Regionalplanverfahren stärker zu thematisieren ist.</p>
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (12)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Infolge des Verlustes der Waldbestände und der Bebauung mit Hochbauten, Straßen usw. wird es zu Auswirkungen auf die Frischluft kommen (Kaltluftbewegungen). Zudem ist mit gewerblichen Abgasen und Staubemissionen durch LKW etc. zu rechnen. Inwieweit es zu Verschmutzungen der Fenster und Solaranlagen zahlreicher Niedrigenergiehäuser am Ortsrand von Freudenberg-Bühl kommen kann, müsste geklärt werden.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets wird zu einer Veränderung des Kleinklimas im Erweiterungsbereich führen. Eine Veränderung des Regionalklimas ist jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Planungsebene der Regionalplanung, zu klären, inwieweit die Erweiterung des GIB zu Verschmutzung von Fenstern und Solaranlagen führt.</p>	<p>13.05.2013 NSV NRW</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (13)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Bei Umsetzung der Planung wird die Verkehrsbelastung der zu- und abführenden Straßen durch die erhebliche Zunahme des Verkehrs erhöht.</p>	<p>Die Auffassung wird dahingehend geteilt, dass ein Gewerbegebiet regelmäßig zu einer Zunahme des Verkehrs im angrenzenden Straßennetz führt. Aufgrund der direkten Anbindung an die Autobahn und der Leistungsfähigkeit der L 908 als Verbindung zwischen Freudenberg – Büschergrund und Geisweid – Kreuztal wird die zusätzliche Belastung – auch im Vergleich mit den geprüften Alternativen – für vertretbar gehalten. Zu berücksichtigen ist, dass mit der Eröffnung Hüttentalstraße eine wesentliche Entlastung der L908 verbunden war. Eine genauere</p>	<p>13.05.2013 NSV NRW</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	Prüfung ist im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen.	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (14)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Naturschutzverbände befürchten, dass es bei der Umsetzung der Planung zu Beeinträchtigungen von Wohnsiedlungsbereichen (insbes. von Bühl) kommen wird. Gründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der relativ geringe Abstand (nur 400 m) zu geplanten GIB - ungenügender Sichtschutz - Veränderungen der Frischluftentstehungsbereiche und Kaltluftzufuhrbahnen - Verlärmung und Schadstoffeinträge - Schädigung des Landschaftsbildes - Entfallen von wohnumfeldnahen Erholungsflächen. <p>Auch für die anliegenden Orte entstehen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zusätzliche Lärmbelastungen auf der A45, der Peimbachstraße, der Siegener Straße und der Freudenberger Straße.</p>	<p>Aufgrund der Geländetopographie ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten für das künftige Gewerbegebiet, die eine optische Belastung des OT Bühl vermeiden oder gering halten können. Die konkrete Gestaltung des Geländes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung und muss auf der Ebene der Bauleitplanung gelöst werden. Das Gleiche gilt für den Immissionsschutz; die gegebenen Abstände zur Wohnbebauung lassen ausreichende Spielräume für eine verträgliche Gewerbenutzung zu. (zur Erholungsfunktion s. NSV 06)</p> <p>(zur Verkehrsbelastung s. NSV 13)</p>	<p>13.05.2013 NSV NRW</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (15)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Auswirkungen Forstwirtschaft</p> <p>Da fast der gesamte Hang des "Ischeroth" mit Laubholz bestanden ist, ist bei Umsetzung der Planung die gesamte Forstfläche verloren und somit die Möglichkeit der energetischen CO₂-neutralen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen nicht mehr gegeben. Grundsätzlich würde hier den Gemeinden der letzte energetisch nutzbare Wald genommen, da das Gelände fast ausschließlich aus einem überalterten D-Be-</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Angesichts eines Waldanteils von ca. 57 % im Stadtgebiet von Freudenberg erscheint der Verlust von Wald aus regionalplanerischer Sicht hinnehmbar.</p>	<p>13.05.2013 NSV NRW</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Die Vertreter der Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass selbst der dort vorzufindende Fichtenbestand naturnah bewirtschaftet wird und daher einen hohen ökologischen Wert hat.</p>

stand an Eichen-/Birken-Niederwald besteht. Erhebliche Waldflächen sind schon für den GIB „Wilhelmshöhe West“ geopfert worden.		
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (16)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Auswirkungen Landwirtschaft Inwieweit eine langfristige und dauernde Schädigung durch herabwehende Emulsionen, Stäube (Dieseleintrag), nitrose und aliphatische aromatische Gase auf landwirtschaftliche Nutzflächen entstehen können, ist nicht geklärt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da auf der Ebene der Regionalplanung lediglich die künftige Raumnutzung festgelegt wird, jedoch noch nicht bekannt ist, welche Betriebe sich im GIB tatsächlich ansiedeln werden, können auf dieser Planungsebene die angesprochenen Umweltauswirkungen nicht abgeschätzt werden. Es übersteigt die Regelungskompetenz der Regionalplanung, eine solche Steuerung von Betrieben vorzunehmen; dies ist Aufgabe der Bauleitplanung und ggfs. der Zulassungsverfahren für Anlagen.	13.05.2013 NSV NRW Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (17)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Umweltverbände fordern eine Überarbeitung der Planunterlagen und des Umweltberichts.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Ansicht der Bezirksregierung reichen die vorgelegten Unterlagen und die Angaben des Umweltberichtes aus, um auf der Ebene der Regionalplanung eine Entscheidung treffen zu können. Weitergehende und detaillierte Untersuchungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen.	13.05.2013 NSV NRW Kein Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (18)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Im Umweltbericht ist eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzziele des	Der Anregung wird nicht gefolgt.	13.05.2013 NSV NRW

Landschaftsschutzgebietes und die Angabe von Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind im Umweltbericht sowohl beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und beim Schutzgut „Landschaft“ der Planungsebene der Regionalplanung entsprechend beschrieben und bewertet worden.	Kein Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (19)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Für den Verlust an Wald (überwiegend fast 40 Jahre alter schützenswerter Niederwald) ist eine detaillierte Untersuchung erforderlich, die auch Aussagen zur Kompensation beinhalten muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen auf den Wald sind der Planungsebene entsprechend ausreichend beschrieben und bewertet worden. Weitergehende Untersuchungen auch in Bezug auf eine Kompensation sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren durchzuführen.	13.05.2013 NSV NRW Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (20)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Wegen der erheblichen Bodenveränderungen und Versiegelungen gehen die Naturschutzverbände davon aus, dass die Beeinträchtigungen des Wasserhalts wesentlich erheblicher sind als im Umweltbericht dargestellt. Dies betrifft unmittelbar die Wasserversorgung der Nassbereiche und Quellen. Die Einleitungen werden zudem die Wasserqualität beeinträchtigen. Daraus werden mit großer Wahrscheinlichkeit negative Veränderungen bei den Feuchtbiotopen des Peimbachtals und an weiteren gesetzlich geschützten Biotopen und im Biotopkataster des LANUV dargestellten Biotopen resultieren. Auch für das unterhalb liegende Trinkwasserschutzgebiet sind negative Auswirkungen zumindest möglich. Genauere Untersuchungen und Vor-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ob die von den Naturschutzverbänden befürchteten Auswirkungen tatsächlich eintreten werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend beurteilt werden (vgl. Umweltbericht). Der Bezirksregierung liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, die solche Auswirkungen bestätigen. Auch im Scoping-Verfahren sind hierzu keine Hinweise eingegangen. Die geforderten genaueren Untersuchungen sowie möglicherweise daraus abgeleitete Konzepte zur Schadensvermeidung und Schadensverminderung sind ggf. im nachfolgenden Bauleitplanverfahren durchzuführen bzw. zu entwi-	13.05.2013 NSV NRW Kein Einvernehmen Die Naturschutzverbände merken hierzu an, dass die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung nicht überwunden werden können.

schläge zur Schadensvermeidung - nicht nur Schadensminderung – sind erforderlich.	ckeln.	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (21)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Es ist eine Überarbeitung der Artenschutzprüfung mit Erfassung der Fledermäuse erforderlich. Insbesondere das Vorkommen der Nordfledermaus ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung genauer zu untersuchen, da bei dieser Art mit Hindernissen auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu rechnen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung aufgrund vorhandener Daten berücksichtigt. (vgl. Ziffer 2.7.2 VV-Artenschutz). Eine detaillierte Artenschutzprüfung ist auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen. Der Hinweis wird deshalb von der Stadt Freudenberg im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sein.	13.05.2013 NSV NRW Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (22)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Entgegen den Aussagen des Umweltberichts wird die Auffassung vertreten, dass negative Auswirkungen auf die Brutvögel des Offenlandes wahrscheinlich sind, auch wenn solche Flächen nicht unmittelbar überplant werden.	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung aufgrund vorhandener Daten berücksichtigt. (vgl. Ziffer 2.7.2 VV-Artenschutz). Eine detaillierte Artenschutzprüfung ist auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen. Der Hinweis wird deshalb von der Stadt Freudenberg im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sein.	13.05.2013 NSV NRW Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (23)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten seien. Dabei	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Wirkungen können auf-	13.05.2013 NSV NRW Einvernehmen

wurden die Wirkfaktoren Lärm-, Licht und stoffliche Emissionen, von denen durchaus eine (Fern)Wirkung auf sensible Biotoptypen und Arten ausgehen können, nicht oder nur unzulänglich untersucht. In einer fundierten Verträglichkeitsprüfung ist die Einbeziehung dieser Wirkfaktoren erforderlich.	grund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes sowie seines Planungsmaßstabes nicht bewertet werden. Dies ist ggf. Aufgabe des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens.	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (24)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Es fehlt eine detaillierte, nachvollziehbare Darstellung der Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Gebietes im Ausgangs- und im Endzustand. Hierbei sind auch die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Die erheblichen Umweltauswirkungen werden der Ebene der Regionalplanung entsprechend beschrieben und bewertet.	13.05.2013 NSV NRW Einvernehmen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (25)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Eine Kompensation des Verlustes dieses großen Waldgebietes ist in Form von Wald sicherlich kaum zu verwirklichen, da dieses auf Kosten von Feld- oder Siedlungsflächen gehen würde. Für naturschutzfachlich sinnvolle Kompensationsmaßnahmen wird auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Landschaftsplänen der beteiligten Kommunen verwiesen.	Die Ansicht wird geteilt. Der Hinweis wird an die Stadt Freudenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Er ist in der Fach- bzw. Detailplanung entsprechend zu berücksichtigen.	13.05.2013 NSV NRW Einvernehmen
Waldgenossenschaft Bühl und Waldgenossenschaft Büschergrund (01)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Regionalplanänderung verstößt gegen § 2 Abs. 1 ROG, da ein Bedarf für die Neuausweisung von Gewerbebereichen im Gemeindegebiet der Stadt Freudenberg nicht erkennbar ist. Die Bedarfsermittlung und die dieser Ermittlung zugrunde gelegten Zahlen werden angezweifelt.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Der Handlungsbedarf (17 ha – Bruttofläche) beruht auf der Berechnung zum Stichtag 26.02.2012. Der Berechnung liegt die übliche, in der Planungsregion Arnsberg angewandte Methodik zugrunde.	13.05.2013 Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund Kein Einvernehmen

	<p>Die noch verfügbaren Reserven (auf FNP-Ebene) wurden in Abstimmung mit der Stadt erhoben und von der Bezirksregierung geprüft.</p> <p>(siehe auch NSV 02)</p>	
Waldgenossenschaft Bühl und Waldgenossenschaft Büschergrund (02)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Planung ist nicht umsetzbar, weil insbesondere folgende naturschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einwirkungsbereich des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, in denen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, verboten sind. - Da im Waldlebensraum "Wilhelmshöhe" planungsrelevante, d. h. artenschutzrechtlich beachtliche Arten prinzipiell vorkommen können, ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG entgegenstehen. - Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans Freudenberg mit entsprechenden Verboten. 	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Die sich aus der Änderung des Regionalplans ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht entsprechend der Planungsebene beschrieben und bewertet.</p> <p>Ob planungsrelevante Arten betroffen sein werden und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst würden, kann erst durch intensive Untersuchungen im nachfolgenden Verfahren festgestellt werden.</p> <p>Vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes (CEF-Maßnahmen), die vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich funktionieren müssten (Monitoring) wären dabei in Betracht zu ziehen.</p> <p>Die von der Waldgenossenschaft angesprochenen Schutzgebietsausweisungen bzw. Verbotstatbestände führen nicht zwingend zur Nichtdurchführbarkeit der Planung.</p>	<p>13.05.2013 Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Die Waldgenossenschaften weisen ergänzend darauf hin, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bereits auf Regionalplanebene der Planung unüberwindbar entgegenstehen dürften.</p>
Waldgenossenschaft Bühl und Waldgenossenschaft Büschergrund (03)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die beabsichtigte Planänderung steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen zum</p>	<p>Der Ansicht wird unter Hinweis auf die ausführliche Planbegründung (Vorlage 19/03/12) nicht</p>	<p>13.05.2013 Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund</p>

<p>Schutz des Freiraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Ziel B.III.1.2.3 des LEP darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. - Gem. Ziel B.III.1.2.5 des LEP muss eine Inanspruchnahme von Freiraum, soweit sie erforderlich ist, flächensparend und umweltschonend erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf das schlechte Verhältnis von Brutto- zu Nettobaufläche verwiesen (ca. 18 ha Bruttofläche für 10 ha Baufläche). 	<p>gefolgt.</p> <p>Die Bedarfsprüfung hat ergeben, dass der Auftrag zur bedarfsgerechten Flächenvorsorge für die gewerbliche Wirtschaft auf den vorhandenen, im FNP der Stadt gesicherten Gewerbeflächen nicht gedeckt werden kann; GIB-Reserven im Regionalplan, die noch nicht von der Stadt in FNP umgesetzt worden sind, stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.</p> <p>Das aufgrund der topographischen Verhältnisse absehbar ungünstige Verhältnis von Netto- zu Bruttobaufläche ist im Mittelgebirgsraum häufig nicht zu vermeiden und, weil keine insgesamt bessere Alternative zur Verfügung steht, in Kauf zu nehmen. Umweltschonend ist der Standort aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts, wonach er die beste der geprüften Alternativen darstellt. Zu berücksichtigen ist, dass ein großer Teil der Erschließungsflächen als Grünflächen ausgewiesen und umweltgerecht genutzt werden soll.</p> <p>(siehe auch NSV 08)</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Waldgenossenschaft Bühl und Waldgenossenschaft Büschergrund (04)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die beabsichtigte Planänderung konfliktiert mit den im LEP formulierten Zielen zum Schutz des Waldes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. Ziffer B.III.3.21 dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald 	<p>Die Ansicht wird nicht geteilt.</p> <p>Als einzige Alternative, die außerhalb von Waldflächen (technisch) realisiert werden könnte und den Handlungsbedarf decken könnte, befindet sich am Standort „Hommeswiese-Halmenhof“; wie sich aus der Planbegründung und dem Umweltbericht ergibt, ist dieser Standort aber</p>	<p>13.05.2013 Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Die Vertreter der Waldgenossenschaften interpretieren die Zielvorgabe des LEP in der Weise, dass jede technisch mögliche Variante außer-</p>

<p>auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Im Stadtgebiet Freudenberg stehen Alternativen außerhalb von Wald zur Verfügung, die in der Alternativenprüfung der Stadt übergangen wurden. In diesem Zusammenhang wird auf eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes „Wilhelmshöhe-West“ nach Süden hingewiesen.</p>	<p>planerisch nicht realisierbar. Der Eingriff in den Wald wird auf das zur Bedarfsdeckung notwendige Maß beschränkt.</p> <p>Die angesprochene Alternative einer südlichen Erweiterung des Gewerbegebietes „Wilhelmshöhe-West“ wurde bei der Auswahl der zu prüfenden Alternativen ebenfalls berücksichtigt. Aufgrund ihrer Nähe zur nächsten Wohnbebauung könnte dort jedoch nur eine kleinere Fläche festgelegt werden, die dem Bedarf nicht gerecht werden könnte und nicht wirtschaftlich erschlossen werden könnte.</p>	<p>halb des Waldes vorrangig zu betrachten ist.</p> <p>Die Vertreter der NSV lehnen eine solche pauschale Betrachtung ab, weil auch andere umweltrelevante Belange zu betrachten sind.</p> <p>Auf Nachfrage bestätigen die Vertreter der Waldgenossenschaften, dass anderweitige umweltrechtliche Vorgaben auch nach ihrem Verständnis Bestand haben und nicht durch die Zielvorgabe gleichsam verdrängt werden. Der Zielsatz habe aber die Funktion eines Optimierungsgebotes, das dem Waldschutz ein besonderes Gewicht verleihe.</p>
---	--	---

Waldgenossenschaft Bühl und Waldgenossenschaft Büschergrund (05)

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die beabsichtigte Planänderung steht in Widerspruch zu Zielvorgaben des LEP zur Flächenvorsorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. Ziel C.II.2.3 soll vor der Darstellung von weiteren Gewerbe- und Industriebereichen in Regionalplänen die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte genutzt werden. <p>Abweichend von der Darstellung in der Regionalratsvorlage handelt es sich bei der geplanten Änderung nicht um eine Arrondierung, sondern um einen Neuansatz. Auf dem Stadtgebiet der Stadt Freudenberg ist noch Arrondierungspotenzial vorhanden, was die von der Stadt Freudenberg vorgelegte Alternativenbetrachtung zeigt. Die beabsichtigte Planänderung verstößt somit gegen Ziel C.II.2.3.</p>	<p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der geplante GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet „Wilhelmshöhe“ an und wird von diesem aus erschlossen. Damit wird ein Neuansatz im Freiraum vermieden.</p> <p>Die Frage, ob mehrere kleine Arrondierungen von anderen, bestehenden Gewerbegebieten im Stadtgebiet eine bessere Alternative darstellen würde, wurde sowohl in der Gewerbeflächenuntersuchung der Stadt als auch bei der Standortwahl durch die Regionalplanung mit negativem Ergebnis geprüft. Daher wurde – ganz im Sinne des genannten LEP-Ziels – die Alternativenprüfung auf vier ausreichend große Alternativen beschränkt, die alle eine Erweiterung von be-</p>	<p>13.05.2013 Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Die Waldgenossenschaften weisen ergänzend auf Folgendes hin:</p> <p>Der Freiraumschutz ist nach ihrer Auffassung nicht durch die Ausweisung von Anschlussflächen gewahrt.</p>

	stehenden GIB darstellen (vgl. S. 6 ff. der Vorlage 19/03/12).	
Waldgenossenschaft Bühl und Waldgenossenschaft Büschergrund (06)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>a) Nach dem Abwägungsgebot gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung seien, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ausgehend von diesem Grundsatz erfordert das Abwägungsgebot eine angemessene Ermittlung und Berücksichtigung von Belangen im Planänderungsverfahren, was bislang offensichtlich noch nicht erfolgt ist.</p> <p>Begründung:</p> <p>b) Die Alternativenprüfung ist unzureichend. Es wird angezweifelt, dass die von der Stadt Freudenberg vorgelegte Alternativenbetrachtung für mögliche Gewerbestandorte vom Oktober 2010 überhaupt eine tragfähige und hinreichend objektive Grundlage für eine angemessene Abwägung bilden kann. Die Untersuchung wurde von der Stadt selbst veranlasst. Es ist offensichtlich, dass die Stadt den Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ von Anfang an als neuen GIB-Standort präferiert hat. Dementsprechend ist kaum anzunehmen, dass die alternative Betrachtung ergebnisoffen durchgeführt wurde. Als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung ist zumindest eine ergänzende Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständi-</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Die Bezirksregierung hat bei der Standortwahl und der Festlegung der geprüften Alternativen die Gewerbeflächenuntersuchung der Stadt berücksichtigt. Sie hat sich dabei auf eigene Überlegungen gestützt und eine weitere Alternative, die von der Stadt nicht untersucht worden war, eingebracht (vgl. S. 6 ff. der Vorlage 19/03/12 und Kap. 2.1 des Umweltberichts). Dass die Untersuchung der Stadt zu dem gleichen Ergebnis wie die Standortwahl der Bezirksregierung führt, ist nicht als Argument geeignet, die methodische und planerische Qualität der Standortwahl in Frage zu stellen.</p>	<p>13.05.2013 Waldgenossenschaften Bühl und Büschergrund</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

<p>gen einzuholen.</p> <p>c) Der Wert der Naherholungsfunktionen des Bereiches „Wilhelmshöhe-Nord“ ist zu gering bewertet. Die im Umweltbericht getroffene Bewertung der Naherholungsfunktion des beplanten Bereichs wird der tatsächlichen Bedeutung dieser Funktion nicht annähernd gerecht. Die Erhebung des Ischeroth und der Anstieg dorthin von Süden her ist als Naherholungsraum für die Ortsteile Büschergrund und Bühl von herausragender Bedeutung. Zwar trifft es zu, dass durch die A 45 und die bereits verwirklichte Gewerbeansiedlung eine gewisse Vorbelastung besteht. Diese hat jedoch nicht zur Folge, dass der Bereich insoweit weniger schutzwürdig ist. Vielmehr gilt umgekehrt, dass eine Bewahrung des aktuellen Zustands umso wichtiger ist. Dies ist bislang offensichtlich nicht erkannt worden.</p> <p>d) Die besonderen Eigentumsverhältnisse der überplanten Flächen wurden nicht berücksichtigt. Die von der Planänderung betroffenen Flächen stehen in vollem Umfang im Eigentum zweier Waldgenossenschaften, deren Aufgabe es nach dem Gemeinschaftswaldgesetz ist, den Gemeinschaftswald zum Nutzen der Anteilsberechtigten, aber auch zum öffentlichen Wohle nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. § 21 Satz 1 u. § 21 Satz 2 des Gemeinschaftswaldge-</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Im Umweltbericht wird der Planungsebene entsprechend beschrieben, dass der angrenzende Bereich an Bedeutung für die Naherholung verlieren wird.</p> <p>Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen in der konkreten Fach- bzw. Detailplanung eine Vermeidung, Minderung oder ausreichende Kompensation der verloren gegangenen Erholungsfunktionen gewährleistet werden.</p> <p>Der Regionalplan greift nicht in Eigentumsrechte Dritter ein, da er nicht drittverbindlich ist. Auch die besondere Eigentumsform des Gemeinschaftswaldes ändert nicht die Qualität des Schutzes von Waldflächen und die landesplanerischen Vorgaben für eine Inanspruchnahme von Wald.</p>	
--	--	--

<p>setzes ordnen darüber hinaus an, dass der Wald in seinem Bestand erhalten bleiben soll. Dieser besonderen Verantwortung und Rolle der Waldgenossenschaften entspricht, dass § 8 Gemeinschaftswaldgesetz die Veräußerung von Grundstücken oder von Grundstücksteilen des Gemeinschaftswaldes unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt.</p> <p>Insgesamt liegt den Regelungen die gesetzgeberische Vorstellung zugrunde, dass die Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz den Wald auch im öffentlichen Interesse bewahren und nachhaltig bewirtschaften sollen. Insofern unterscheidet sich die Qualität des Eigentums der Waldgenossenschaften am Gemeinschaftswald grundlegend von den Eigentumsverhältnissen an sonstigen Flächen. Mit der Eigentümerstellung verknüpft der Gesetzgeber eine spezifische Verantwortung und bringt deutlich zum Ausdruck, dass eine Veräußerung des Eigentums und eine anderweitige Nutzung im Grundsatz ausgeschlossen sein sollen. Soweit ersichtlich, ist dieser Gesichtspunkt bislang nicht in die Abwägung eingegangen.</p>		
--	--	--

**Synopse
der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 1 und 2 LPIG NRW und
Stellungnahmen der Bezirksregierung**

**1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Freudenberg**

Erweiterung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind 28 Stellungnahmen eingegangen. Die Beteiligung erfolgte über folgende Wege:

auf dem Postweg	20
über Beteiligung-online	0
per E-Mail	6
per E-Mail und auf dem Postweg	2
zur Niederschrift (BR Arnsberg)	0
zur Niederschrift (Landrat Siegen-Wittgenstein)	0

Von den eingegangenen Stellungnahmen beruhen 16 auf einem einheitlichen, vorformulierten Schreiben.

Die gemeinsame Stellungnahme der beiden betroffenen Waldgenossenschaften wurde der Synopse der Stellungnahmen der öffentlichen Beteiligten zugeordnet und ist hier nicht berücksichtigt.

Alle Eingaben sprechen sich gegen die geplante GIB-Erweiterung aus.

In der folgenden Übersicht werden die konkret vorgebrachten Bedenken in thematischer Sortierung zusammengefasst.

Anregung	Stellungnahme der BR AR
<u>Gesamtbewertung</u>	
Die Änderung des Regionalplans ist sachlich nicht hinreichend begründet.	Der Auffassung wird unter Hinweis auf die ausführliche Planbegründung (Vorlage 19/03/12) nicht gefolgt.
Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Freudenberg hat der Bezirksregierung Arnsberg vorgegeben, dass der Stadt diese Fläche am liebsten wäre.	Bei der Standortwahl und der Festlegung der geprüften Alternativen hat die Bezirksregierung die Gewerbeflächenuntersuchung der Stadt berücksichtigt. Allerdings hat sie sich auf eigene Überlegungen gestützt und eine weitere Alternative, die von der Stadt nicht untersucht worden war, eingebracht (vgl. S. 6 ff. der Vorlage 19/03/12 und Kap. 2.1 des Umweltberichts). Die von der Bezirksregierung durchgeführte Alternativenprüfung hat ergeben, dass der GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ die relativ umweltverträglichste Alternative darstellt. Die Übereinstimmung im Ergebnis, dass die Alternative „Wilhelmshöhe-Nord“ zu bevorzugen ist, ist fachlich planerisch begründet und kann nicht als „Vorgabe“ der Stadt Freudenberg bezeichnet werden.
Aufgrund des massiven Eingriffs wird gegen die Grundsätze der Bauleitplanung, der Landesplanung und des Städtebaus verstoßen.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Auf der Ebene der Regionalplanung wird lediglich die künftige Raumnutzung festgelegt. Dazu wird überprüft, ob die Planung mit Zielen und Grundsätzen, in die auch die Prinzipien des Städtebaus und der Bauleitplanung mit einfließen, sowie sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Diese raumordnerische Prüfung wurde durchgeführt (siehe Vorlage 19/03/12) mit dem Ergebnis, dass Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung der geplanten GIB-Erweiterung nicht entgegenstehen und der erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft daher vertretbar ist. Einer Beurteilung auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung greift diese raumordnerische Beurteilung nicht vor.
Der jetzige Planungsansatz widerspricht der "Gemeinsamen Erklärung" zum Abschluss des Zukunftskongresses "Infrastruktur in der	Die Auffassung wird nicht geteilt. Das geplante Gewerbegebiet befindet sich auf der Ebene der Regionalpla-

Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung

<p>Landschaft", die von den maßgeblichen Expertenvereinigungen im Mai 2012 verabschiedet wurde: "Eine gute Gestaltung und offensive, frühe Beteiligungsprozesse seien Voraussetzungen dafür, dass künftig Infrastrukturmaßnahmen von der Bevölkerung akzeptiert und aktiv zur positiven Entwicklung von Stadtregionen und Landschaften genutzt werden könnten".</p>	<p>nung noch in einem sehr frühen Planungsstadium. Bereits auf dieser Ebene wird den Bürgern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken gegenüber der Planung vorzubringen. Sollte es zu einer GIB-Darstellung im Regionalplan kommen, hat die Öffentlichkeit auch in den nachfolgenden (erforderlichen) Bauleitplanverfahren die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken einzubringen.</p>
<p>Die vorgesehene Regionalplanänderung würde gegen den Willen der Eigentümer der Grundstücksflächen erfolgen.</p>	<p>Der Regionalplan greift nicht in Eigentumsrechte ein, da er nicht drittverbindlich ist. Zur Mobilisierung der fraglichen Flächen stehen der Stadt neben dem freihändigen Verkauf auch andere baurechtliche Instrumente zur Verfügung. Daher sind die Eigentumsverhältnisse für das Regionalplanverfahren i. d. R. nicht ausschlaggebend.</p>
<p>Es wird angezweifelt, ob bei allen Planungen (und ihren jeweiligen Antragstellern) nach dem gleichen Maße entschieden wird. Zur Begründung wird auf die Ablehnung eines Antrags zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf dem Ischeroth hingewiesen, dem von der Stadt das städtebauliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB verweigert wurde.</p>	<p>Der Zweifel wird nicht geteilt. Unabhängig vom Antragsteller sind bei allen Planungen und Maßnahmen die jeweils relevanten gesetzlichen Grundlagen zu beachten.</p>
<p>Wenn die Waldgenossenschaften einer Veräußerung der Flächen nicht zustimmen, dürfte es nicht zur Verwirklichung des GIB kommen. Die Einleitung einer Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB hat andere Zielvorgaben und ist hier nicht anwendbar.</p>	<p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Zur Mobilisierung der fraglichen Flächen stehen der Stadt neben dem freihändigen Verkauf auch andere baurechtliche Instrumente zur Verfügung. Dazu zählt auch die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, die gem. § 165 Abs. 3 Nr. 2 BauGB ausdrücklich zur Deckung eines „erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten“ genutzt werden kann. Die rechtliche Einschätzung der Anwendbarkeit dieses Instruments im Einzelfall ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p>Es wird angezweifelt, dass die Umsetzung des GIB dem Wohle der Allgemeinheit dient. Eine Enteignung im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme verletzt die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Allein schon das Verhältnis von 270 Anteilseignern zu ca. 10 künftigen Firmeninhabern widerspricht dem Argument „zum Wohle der Allgemeinheit“.</p>	<p>Der rechtlichen Bewertung wird nicht zugestimmt. Zur Mobilisierung der fraglichen Flächen stehen der Stadt neben dem freihändigen Verkauf auch andere baurechtliche Instrumente zur Verfügung. Dazu zählt auch die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, die gem. § 165 Abs. 3 Nr. 2 BauGB zum Wohl der Allgemeinheit auch ausdrücklich „zur Deckung eines erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten“ genutzt werden</p>

	<p>kann. Die rechtliche Einschätzung der Anwendbarkeit dieses Instruments im Einzelfall ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p>Der vorgesehene GIB auf dem Ischeroth ist aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zu verantworten, da für ca. 10 ha zu bebauende Fläche 17 ha Gelände abzutragen und aufzufüllen ist. Für die Erschließung wird somit ca. 43 % der Fläche benötigt.</p>	<p>Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Richtig ist, dass der GIB voraussichtlich ein relativ niedriges Verhältnis von Netto- zu Bruttobauflächen erlauben wird. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist ein hoher Aufwand zur Geländemodellierung und der Erschließung der Flächen erforderlich, der ein vergleichsweise schlechtes Verhältnis von Brutto- zu Nettobaufläche zur Folge hat. Diese für einen Mittelgebirgsraum typische Situation ist jedoch unumgänglich, weil keine insgesamt bessere Alternative zur Verfügung steht, und zur Deckung des Gewerbeflächen-Bedarfs der Stadt Freudenberg in Kauf zu nehmen. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren muss dieser Aspekt berücksichtigt und bei der Detailplanung darauf geachtet werden, dass die Ausnutzung der Fläche möglichst wirtschaftlich erfolgt.</p>
<p>Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein übergeordnetes Ziel. Selbst für den Fall, dass für die Stadt Freudenberg ein erheblicher Fehlbefand an Gewerbeflächen bestünde, ist eine Zerstörung von Natur und Landschaft in diesem Umfang in der heutigen Zeit nicht mehr begründbar. Bei einer Abwägung hat der Belang Natur und Landschaft Vorrang vor den Interessen einer einzelnen Kommune. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, hier mit übergeordnetem Verantwortungsbewusstsein zu reagieren und über kommunalen Eigeninteressen zu stehen.</p>	<p>Der Auffassung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Region und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Die verschiedenen Raumfunktionen und -nutzungen – zu denen auch der Natur- und Landschaftsschutz zählt, ebenso aber die bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft – sind darin grundsätzlich gleichrangig. Die raumordnerische Prüfung für die vorliegende GIB-Planung wurde durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung der Erweiterung des GIB nicht entgegenstehen.</p>
<p>Die Planung wird für unzulässig gehalten, da Ziele der Raumordnung nicht beachtet werden. Es ist zwar eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sicher zu stellen, diese muss allerdings flächensparend und umweltschonend erfolgen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass eine umweltschonende Bereitstellung von Flächen nicht möglich ist.</p>	<p>Der Ansicht wird unter Hinweis auf die ausführliche Planbegründung (Vorlage 19/03/12) nicht gefolgt. Die Bedarfsprüfung hat ergeben, dass der Auftrag zur bedarfsgerechten Flächenvorsorge für die gewerbliche Wirtschaft auf den vorhandenen, im FNP der Stadt gesicherten Gewerbeflächen nicht gedeckt werden kann; GIB-Reserven im Regionalplan, die noch nicht von der Stadt in FNP umgesetzt worden sind, stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.</p>

	<p>Das aufgrund der topographischen Verhältnisse absehbar ungünstige Verhältnis von Netto- zu Bruttobaufläche ist im Mittelgebirgsraum häufig nicht zu vermeiden und, weil keine insgesamt bessere Alternative zur Verfügung steht, in Kauf zu nehmen.</p> <p>Es trifft zu, dass die Erweiterung des Standorts „Wilhelmshöhe-Nord“ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In der Gesamtschau der geprüften Alternativen ist er jedoch der relativ konfliktärmste Standort.</p>
--	---

<p><u>Bedarfsprüfung</u></p>	
<p>Die (theoretische) Bedarfsberechnung ist fehlerhaft und geht erheblich über den tatsächlichen Bedarf hinaus.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Die ermittelte Handlungsbedarf (17 ha) beruht auf der Berechnung zum Stichtag 26.02.2012; ihr liegt die übliche, in der Planungsregion Arnsberg angewandte Methodik zugrunde; sie bezieht sich auf die Bruttobaufläche.</p>
<p>Es wird die Größenangabe der angegebenen Reserveflächen angezweifelt.</p>	<p>Die noch verfügbaren Reserven (auf FNP-Ebene) wurden in Abstimmung mit der Stadt erhoben und von der Bezirksregierung geprüft. Für die Bedarfsprüfung werden darin enthaltene Flächen, die im Besitz von ansässigen Firmen sind und für eine Erweiterung vorgehalten werden (sog. betriebsgebundene Flächenreserven) nicht als verfügbar angerechnet.</p>
<p>Die vermarkteten, aber nicht zielgerichtet genutzten Flächen wurden beim Bedarfsnachweis für die angestrebte Erweiterung "Wilhelmshöhe-Nord" nicht berücksichtigt.</p>	<p>Betriebsgebundene Reserven sind für eine angebotsorientierte Vermarktung nicht mehr verfügbar und fließen daher bei der Berechnung des Handlungsbedarfs nicht in die anzurechnenden Reserveflächen ein.</p>
<p>Bei der Ermittlung des „tatsächlichen“ Bedarfs sind die Besonderheiten, die in der Vergangenheit (wie fehlende Flächen in den Nachbarkommunen) eine Rolle spielten und die so zukünftig wohl nicht mehr anzutreffen sein werden, nicht berücksichtigt worden. Darum wird aktuell kein ureigener Freudenberger Bedarf für eine so umfangreiche Gewerbeflächenausweisung gesehen.</p>	<p>Der Berechnung des Bedarfs ist die GIFPRO-Methode unverändert zugrunde gelegt worden. Das bedeutet, von einer Fortsetzung der gewerblichen Sonderentwicklung, die u.a. auf den langjährigen Mangel an Gewerbeflächen im benachbarten Oberzentrum Siegen zurückzuführen ist, wird in der Berechnung nicht ausgegangen.</p>

<p><u>Standortwahl und mögliche Alternativen</u></p>	
<p>Es wird die Möglichkeit gesehen, auch größere (ca. 5 -7 ha), insbesondere aber mittlere und kleinere Gewerbeflächen bereitzustellen wodurch die geplante GIB-Erweiterung hinfällig wäre.</p> <p>Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erweiterung der Gewerbefläche "Wilhelmshöhe-West" in süd-/südöstlicher Richtung b) Erweiterung des Gewerbegebiets "Wilhelmshöhe-Ost" in östliche Richtung c) Erweiterung des Gewerbegebiets an der Autobahn östlich vom Postverteilzentrum in Richtung der Ortschaft Bühl. 	<p>Der Aussage wird zugestimmt, dass durch eine stückweise Erweiterung mehrerer Gewerbegebiete in der Summe eine Deckung des Bedarfs prinzipiell möglich wäre. Diese Möglichkeit wurde auch bei der Entwurfserarbeitung geprüft, aber begründet – und in Übereinstimmung mit der Stadt Freudenberg – verworfen. Die Schaffung einer zusammenhängenden, den Bedarf von 17 ha auf einer Fläche abdeckenden GIB-Erweiterung hat entscheidende Vorteile gegenüber der Stückwerklösung und ist deshalb zu bevorzugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - höhere Attraktivität und Flexibilität für ansiedlungswillige Betriebe - geringerer Planungsaufwand, günstigere Erschließung - Vermeidung der tlw. nötigen Nutzungsrestriktionen für die bestehenden Gewerbegebiete - Erhaltung der Optionen für kurzfristig umsetzbare Betriebserweiterungen in den bestehenden G-Gebieten. <p>Zu den Vorschlägen im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wegen einer vorhandenen Splittersiedlung wären hier nur ca. 3 ha G-Fläche möglich; eine Erschließung wäre dafür unverhältnismäßig aufwändig. Die Fläche wurde auch von der Stadt bereits untersucht. b) Hier wären ca. 8 ha G-Fläche möglich; Die Fläche allein wäre aber auch nicht bedarfsdeckend und wurde deshalb in der Alternativenauswahl nicht berücksichtigt. Sie wäre auch im Vergleich mit der präferierten Alternative als die schlechtere zu bewerten: Die Tallage ist naturräumlich problematisch, erschließungstechnisch ungünstig und vom Landschaftsbild her problematisch, bes. vom OT Bühl aus. Die Fläche wurde auch von der Stadt bereits untersucht. c) Das Waldgebiet umfasst einen Quellbereich und ist daher für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignet; vom OT Bühl her wäre der Bereich gut einsehbar.
<p>Die Standortwahl wird angezweifelt, da sowohl der Präferenzstandort als auch die aufgeführten Alternativen zum einen nicht be-</p>	<p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt.</p>

<p>darfsgerecht untersucht wurden, zum anderen einige wesentliche Alternativen, die für eine Entscheidungsfindung der Mitglieder des Regionalrates bedeutsam wären, überhaupt nicht aufgeführt wurden.</p> <p>Bei dem Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ handelt es sich eindeutig nicht um eine Arrondierung/Erweiterung eines bestehenden GIB im Sinne des Ziels C.II.23 LEP.</p> <p>Begründung: Der bestehende GIB „Bühler Höhe“, liegt auf einer Höhe von ca. 380 m. Die geplanten Gewerbeflächen werden nach Terrassierung auf einer Höhe von ca. 440 m angelegt. Die Anbindung hat lediglich ihren Ausgangspunkt im alten Gewerbebereich, muss dann aber zur Überwindung dieser extremen Höhenunterschiede parallel zur Auto-bahn, entlang des gesamten neuen Gebietes neu angelegt werden und wird am entgegen gesetzten Ende in das neue Gebiet hineinführen.</p>	<p>Der geplante GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet „Wilhelmshöhe“ an und wird von diesem aus erschlossen. Damit wird ein Neuansatz im Freiraum vermieden.</p> <p>Die Frage, ob mehrere kleine Arrondierungen von anderen, bestehenden Gewerbegebieten im Stadtgebiet eine bessere Alternative darstellen würde, wurde sowohl in der Gewerbeflächenuntersuchung der Stadt als auch bei der Standortwahl durch die Regionalplanung mit negativem Ergebnis geprüft. Daher wurde – ganz im Sinne des genannten LEP-Ziels – die Alternativenprüfung auf vier ausreichend große Alternativen beschränkt, die alle eine Erweiterung von bestehenden GIB darstellen. (vgl. S. 6 ff. der Vorlage 19/03/12).</p>
<p>Es wird vorgeschlagen, den Kuhlenberg als weiteres Gewerbegebiet in den Vordergrund zu stellen, der erstklassig mit der Umgehungsstraße Freudenberg vom Asdorftal zur Wilhelmshöhe zu verbinden ist.</p>	<p>Der Standortvorschlag setzt voraus, dass die – zwar im Regionalplan gesicherte und linienbestimmte – Ortsumgehung realisiert wird. Davon ist mittelfristig nicht auszugehen. Es würde sich um einen – unerwünschten – kompletten Neuansatz im Freiraum handeln; aufgrund der Kuppenlage ergäbe sich eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p>
<p>Vorschläge zu möglichen Erweiterungen:</p> <p>a) Wilhelmshöhe West Hier ist eine großflächige Arrondierung in Richtung Lindenberg technisch relativ unproblematisch. Auch Erweiterungspotential im erschlossenen Gebiet ist vorhanden, z.B. durch Flächen, die bisher noch landwirtschaftlich oder anderweitig genutzt werden.</p> <p>b) Löwthal / Siebelsaat Diese Alternative fehlt gänzlich in der "Vorlage". Dabei sind hier nahezu ideale Voraussetzungen für eine Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes „Wilhelmshöhe Ost“ gegeben.</p>	<p>a) Wegen einer Splittersiedlung sind hier nur ca. 3 ha G-Fläche möglich; eine Erschließung wäre dafür unverhältnismäßig aufwändig. Die Flächen wurde auch von der Stadt bereits untersucht.</p> <p>b) Hier wären ca. 8 ha G-Fläche möglich; allein aber auch nicht bedarfsdeckend; die Tallage ist naturräumlich problematisch, erschließungstechnisch ungünstig und vom Landschaftsbild her problematisch, bes. vom OT Bühl aus. Die Fläche wurde auch von der Stadt bereits untersucht.</p>

<p>c) Heisberg / Oberscheiden In der "Vorlage" wird zwar auf eine evtl. Zusammenarbeit mit der Stadt Siegen bezüglich des GIB „Oberscheiden-Seelbach“ hingewiesen. Diese Alternative wurde aber nicht weiter in die Betrachtung mit einbezogen, weil eine realistische zeitliche Perspektive für die Umsetzung nicht genannt werden kann.</p>	<p>c) Eine unmittelbar an den GIB Oberscheiden-Seelbach (Stadt Siegen) westlich angrenzende GIB-Entwicklung ist aus naturräumlichen Gründen nicht möglich. Auf einer weiter nördlich, an der AB-Raststätte Siegerland-West gelegenen Fläche könnten ca. 3 ha G-Fläche entwickelt werden; dies wäre aber ein neuer Siedlungsansatz im Freiraum. Eine interkommunale Lösung, die den G-Flächenbedarf von Freudenberg im geplanten Siegener GIB Oberscheiden-Seelbach realisiert, scheidet aus, da die GIB-Reserven für den Bedarf von Siegen erforderlich sind.</p>
<p>Langfristig kann die Stadt Freudenberg noch kostengünstig Gewerbeflächen erschließen, wenn die Stadt Siegen im Bereich der „Autobahnraststätte Siegerland“ bzw. „Oberscheiden-Seelbach“ ein Gewerbegebiet mit direktem Autobahnanschluss zu Stande bringt.</p>	<p>Eine unmittelbar an den GIB Oberscheiden-Seelbach (Stadt Siegen) westlich angrenzende GIB-Entwicklung ist aus naturräumlichen Gründen nicht möglich. Auf einer weiter nördlich, an der AB-Raststätte Siegerland-West gelegenen Fläche könnten ca. 3 ha G-Fläche entwickelt werden; dies wäre aber ein neuer Siedlungsansatz im Freiraum. Eine interkommunale Lösung, die den G-Flächenbedarf von Freudenberg im geplanten Siegener GIB Oberscheiden-Seelbach realisiert, scheidet aus, da die GIB-Reserven für den Bedarf von Siegen erforderlich sind.</p>

<p><u>Inhalt und Methode des Umweltberichts</u></p>	
<p>Es wird gefragt, von wem die Untersuchung der in Frage kommenden Gebiete durchgeführt wurde (von der Stadt Freudenberg selbst oder einem unabhängigen Planungsbüro)?</p>	<p>Die im Rahmen des Umweltberichts durchgeführte Alternativenprüfung zur geplanten Regionalplanänderung erfolgte durch die Bezirksregierung. Eine flächendeckende Gewerbeflächen-Untersuchung der Stadt Freudenberg von 2010 wurde dabei berücksichtigt.</p>
<p>Der Umweltbericht soll durch eine tendenziöse Beurteilung einen gewünschten Standort möglich machen. Beispielhaft wird die unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen auf den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Siegen und Umgebung“ bei den vier geprüften Standorten aufgeführt.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Der Umweltbericht beschreibt dem Planungsmaßstab (1:50.000) und dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplans entsprechend die voraussichtlichen Umweltauswirkungen.</p>

	<p>Die unterschiedlichen Beurteilungen hinsichtlich des landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Siegen und Umgebung“ ergeben sich aus den konkreten räumlichen Gegebenheiten.</p>
<p>Im Umweltbericht ist die Betrachtung der planungsrelevanten Arten absolut unzureichend. Es werden nur die potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Eine Betrachtung der Auswirkungen auf diese Arten erfolgt aber nicht und soll erst im nachfolgenden Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Durch diese Art der Begutachtung können allerdings keine Festlegungen vermieden werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umsetzbar sind.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung aufgrund vorhandener Daten berücksichtigt (vgl. Ziffer 2.7.2 VV-Artenschutz). Dabei werden vorhandene Datengrundlagen verwendet.</p> <p>Eine detaillierte Artenschutzprüfung ist auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen. Dabei können im Einzelfall durchaus Erkenntnisse gewonnen werden, dass eine auf der Ebene der Regionalplanung ausgewiesene Planung nur in Teilen oder aber überhaupt nicht umgesetzt werden kann.</p>
<p>Die folgenden, gewichtigen Umweltschutzgesichtspunkte wurden unzulässig vernachlässigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild Aufgrund der Lage, direkt unterhalb der Kuppe des höchsten Freudenberger Berges Ischeroth (466 m), wird bei der Realisierung dieser Planung das Landschaftsbild der Stadt Freudenberg zukünftig weithin sichtbar von diesem Gewerbegebiet dominiert. Dies gilt für weite Teile des Stadtgebietes, aber auch, wenn man z.B. von Hilchenbach, Kreuztal oder Siegen auf Freudenberg schaut. Die gewerblichen Bauten werden weithin sichtbar sein und das Aussehen des „Luftkurorts“ Freudenberg prägen. Anpflanzungen im Plangebiet werden auf Jahrzehnte hinaus, wahrscheinlich aber dauerhaft, keine nennenswerten optische Verschönerung bringen. - Flächenverbrauch Für realistisch 8-9 ha. Gewerbefläche sind enorme Erdbewegungen und eine vollständige Zerstörung von 17 ha Waldlandschaft erforderlich. 	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Es ist Aufgabe der Umweltprüfung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, nicht aber Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu verhindern bzw. die Umweltverträglichkeit von Planungen nachzuweisen.</p> <p>Nach Auffassung der Bezirksregierung sind die nebenstehenden Sachverhalte im Umweltbericht dem Planungsmaßstab (1:50.000) und der Planungsebene entsprechend beschrieben und bewertet worden.</p> <p>Der Umweltbericht verschweigt keinesfalls, dass die Erweiterung des GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ im Erweiterungsbereich zu erheblichen Umweltauswirkungen führen wird. Es wird vielmehr herausgestellt, dass, im Vergleich zu den anderen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchten Alternativen die Erweiterung des Standorts „Wilhelmshöhe-Nord“ aus Sicht der Bezirksregierung die relativ konfliktärmste Alternative ist. Deshalb empfiehlt der Umweltbericht, diese Alternative zu wählen, falls die Absicht der Neudarstellung von GIB im Gebiet der Stadt Freudenberg weiterverfolgt werden soll.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Naherholungswert der Fläche Der Naherholungswert ist deutlich höher als in der "Vorlage" dargestellt. Beliebte Wander- und Joggingstrecken führen durch das Plangebiet und auch Verbindungswege zu übergeordneten Radwegenetzen. Das Gebiet ist darüber hinaus eine unverzichtbare Verbindung zu weiteren Naherholungsgebieten (Wendingtal, Kumpen, Bühler Wiesen, Landhecke). - Tier- und Pflanzenwelt Im Plangebiet ist eine intakte, vielfältige Tier- und Pflanzenwelt vorhanden. Ohne tatsächliche Kenntnis über die Wertigkeit des Bestandes ist eine sachgerechte Abwägung im Verfahren zur Regionalplanänderung nicht möglich. - Ausgleichsmaßnahmen Zur Bestimmung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird auf die folgende kommunale Bauleitplanung verwiesen. Da Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für eine Umweltschädigung dieses Ausmaßes für die Stadt Freudenberg aus eigenen Mitteln faktisch nicht durchführbar sind, reicht für eine sachgerechte Abwägung ein Verweis auf die folgende kommunale Bauleitplanung nicht aus. 	<p>In Bezug auf die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. BauGB und BNatSchG ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Nach Ansicht der Bezirksregierung lassen der rahmensetzende Charakter des Regionalplans, sein Planungsmaßstab sowie seine sich aus § 4 ROG ergebenden Bindungswirkungen die konkrete Festlegung und räumliche Verortung von mit dem Eingriff verknüpften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Ebene der Raumordnung nicht sinnvoll erscheinen.</p> <p>Dies ist vielmehr Aufgabe des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens. So liegt es in der Planungshoheit der Stadt Freudenberg, zu entscheiden, ob der Ausgleich/Ersatz am Ort des Eingriffs, in seinem unmittelbaren Umfeld oder im Rahmen eines gemeindeweiten Pools erfolgen soll.</p> <p>Allerdings enthält der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan sogenannte Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 9 Abs. 2 des Regionalplans TA OB SI bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Alle vier untersuchten Planalternativen liegen im Landschaftsraum „Siegerländer Berg- und Quellmuldenland“ (vgl. Regionalplan TA OB SI, Erläuterungskarte 4). In der zugehörigen Tabelle 4 sind für diesen Landschaftsraum die folgenden Zielvorstellungen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnaher Waldbau unter Beachtung tradierter Waldbilder - Pflege eines ausgewählten Systems von Niederwaldflächen analog der traditionellen Niederwaldwirtschaft - Erhalt und Pflege von strukturreichen Offenland-Lebensräumen, insbesondere von artenreichen Grünland-Lebensräumen - Sensible Siedlungsentwicklung unter Schonung von Freiraum und unter Beachtung historischer, gewachsener Architekturelemente
<p>Die im Umweltbericht im Hinblick auf die zu erwartenden Belastun-</p>	<p>Nach Ansicht der Bezirksregierung ist eine Vorbelastung des Ortsteils Bühl</p>

<p>gen für den Ortsteil Bühl getroffene Aussage, „der Ort ist bereits durch den bestehenden GIB belastet“, wird in Frage gestellt. Tatsache ist, dass sich bisher in den angesprochenen Gewerbegebieten großflächiger Einzelhandel (Bekleidung/Gewerbestraße; Möbel, Baumarkt Bühler Höhe) sowie das Postverteilzentrum befinden. Durch die Geländemodulation sind die bisherigen Bereiche allenfalls von einigen Häusern bergseits der Straße "Auf der Heide" einsehbar. Da im Erweiterungsbereich eine andere Qualität der Nutzung - weg von Handels- oder Dienstleistungsbetrieben hin zu Gewerbe- und Industriebetrieben mit Raumkonflikten (S.19 der Vorlage) - angestrebt wird, ergibt sich eine neue tatsächliche Belastungssituation. Die Auswirkungen dieser deutlich höheren Emissionen können "durch geeignete planerische Maßgaben minimiert werden", so die Vorlage (Seite 6). Schon im jetzigen Planungsstadium wird also von einer erheblich ansteigenden Emissionsbelastung für Bühl ausgegangen, gegen die "Schall- und Sichtschutzwände beitragen können" (S. 33 der Vorlage). Ebenso auf Seite 32: "Folgen" können durch "verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden". Allerdings: Der rahmensetzende Regionalplan lässt "die konkrete Festlegung und räumliche Verortung nicht sinnvoll erscheinen". Der Rückzug auf die "abstrakte Planungsebene" an dieser Stelle zeigt einen Verfahrensmangel auf, da an anderer Stelle sehr wohl auf die konkrete und spezifische Planung des Vorhabenträgers - auch in der Visualisierung des Regionalrat-Beschlusses - ausdrücklich Bezug genommen wird.</p>	<p>durch den bestehenden GIB schon allein aufgrund der räumlichen Nähe gegeben. Es erscheint deshalb erforderlich, dass die durch die Erweiterung des bestehenden GIB zu erwartenden Emissionen soweit ausgeglichen werden, damit das verträgliche Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe gewährleistet ist. Die hierfür erforderlichen planerischen Festlegungen können aus rechtlichen Gründen (Planungshoheit der Gemeinde, rahmensetzender Charakter und fehlende Allgemeinverbindlichkeit der Festlegungen des Regionalplans) erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) durch die Stadt Freudenberg festgelegt werden. Solche Festlegungen können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gliederung der Baugebiete - Ausschluss bestimmter Betriebe - Eingrünungsmaßnahmen <p>Vor diesem Hintergrund kann ein Verfahrensmangel nicht festgestellt werden.</p>
<p>Die Aussage des Umweltberichtes, das Gebiet sei im Vergleich zu anderen Standortalternativen das relativ umweltverträglichste, ist nicht nachvollziehbar und wird angezweifelt.</p>	<p>Nach Ansicht der Bezirksregierung ergibt die vergleichende Betrachtung der untersuchten Alternativen, dass die Erweiterung des Standorts „Wilhelmhöhe-Nord“ aus Sicht der Bezirksregierung die im Verhältnis zu den anderen untersuchten Bereichen die relativ konfliktärmste Alternative ist.</p>
<p>Der Feststellung im Umweltbericht, der Belang "Kulturlandschaften" sei hier überhaupt nicht berührt, wird ausdrücklich widersprochen.</p>	<p>Es ist nicht korrekt, dass im Umweltbericht festgestellt wird, dass „Kulturlandschaften“ überhaupt nicht berührt seien. Vielmehr wird für den Standort „Wilhelmhöhe-Nord“ ausgeführt, dass das Plangebiet im landesweit be-</p>

	<p>deutsamen Kulturlandschaftsbereich „Siegen und Umgebung (31.01)“ liege, wobei ein wertgebendes Element dieses Kulturlandschaftsbereichs die Siegerländer Hauberge seien. Allerdings kommt der Umweltbericht zum Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten seien, da nur ein geringer des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches in Anspruch genommen werde. Der teilweise Verlust eines kleinflächigen durchwachsenen Niederwaldbereiches (Siegerländer Hauberges) führe zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da diese Nutzungsform der Waldwirtschaft noch zahlreich im Umfeld vorkommt.</p>
<p>Die Lärm- und besonders die Lichtemissionen sind beträchtlich und im Umweltbericht überhaupt nicht adäquat berücksichtigt.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung wird lediglich die künftige Raumnutzung festgelegt. Es ist jedoch noch nicht bekannt, welche Betriebe sich im GIB tatsächlich ansiedeln werden. Deshalb können auf der Ebene der Regionalplanung mögliche Umweltauswirkungen aufgrund von Emissionen noch nicht konkret ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Vielmehr kann lediglich eine allgemeine Umweltfolgeneinschätzung vorgenommen werden, was auch im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt und im Umweltbericht niedergelegt ist.</p> <p>Aus rechtlichen Gründen (Planungshoheit der Gemeinde, rahmensetzender Charakter und fehlende Allgemeinverbindlichkeit der Festlegungen des Regionalplans) können auch die erforderlichen planerischen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verminderung dieser Emissionen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgelegt werden.</p>
<p>Die Belange der Naherholung sind nicht ausreichend berücksichtigt und eher noch negiert worden. Trotz der Nähe zur A 45 liegt das Plangebiet im sehr wichtigen und hochfrequentierten Naherholungsbereich der Ortschaften Büschergrund und Bühl und anderer Ortschaften. Darum trifft der letzte Satz auf der Seite 31 schlichtweg nicht zu.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass der Erweiterungsbereich für die Erholung von lokaler Bedeutung ist. Durch die Erweiterung des GIB würde er für die Erholungsnutzung fortfallen.</p>
<p>Völlig unberücksichtigt geblieben ist die ortsbildprägende Funktion</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p>

Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung

<p>des Ischeroths, die mit der geplanten Erweiterung für die beiden hauptsächlich betroffenen Orte Büschergrund und Bühl und Teile des Stadtkerns unwiederbringlich verloren gehen würde. Zudem ist die Planung eines Gewerbegebiets an einem solch exponierten Berg und in dieser Höhe, einsehbar vom Rothaargebirge (z. B. Günzburg) bis zu Teilen des Westerwaldes, völlig unangebracht.</p>	<p>Die Bezirksregierung hat sowohl im Umweltbericht als auch in der Erörterung deutlich herausgestellt, dass sich das Landschaftsbild durch die Erweiterung des GIB erheblich verändern wird.</p>
<p>Der Hinweis darauf, dass die Umweltunverträglichkeit durch Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so begrenzt werden kann, dass der geplante Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ als noch umweltverträglich zu bewerten ist, ist eine reine Behauptung und beruht auf Spekulation. Vorschläge, bei denen man positive Auswirkungen nachvollziehen könnte, werden nicht genannt. Eine Verlagerung dieser Thematik auf die nachgelagerte Bauleitplanung reicht nicht aus.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung wird lediglich die künftige Raumnutzung festgelegt. Es ist jedoch noch nicht bekannt, welche Betriebe sich im GIB tatsächlich ansiedeln werden. Deshalb können auf der Ebene der Regionalplanung mögliche Umweltauswirkungen aufgrund von Emissionen noch nicht konkret ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Vielmehr kann lediglich eine allgemeine Umweltfolgeneinschätzung vorgenommen werden, was auch im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt und im Umweltbericht niedergelegt ist.</p> <p>Aus rechtlichen Gründen (Planungshoheit der Gemeinde, rahmensetzender Charakter und fehlende Allgemeinverbindlichkeit der Festlegungen des Regionalplans) können auch die erforderlichen planerischen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verminderung dieser Emissionen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgelegt werden.</p>

<p>Umweltbelange im Einzelnen</p>	
<p>Die Änderung des Regionalplans verstößt in nicht hinnehmbarer Weise gegen Belange des Natur und Landschaftsschutzes.</p>	<p>Ein Rechtsverstoß gegen zwingendes Raumordnungs- bzw. Naturschutzrecht ist nach Ansicht der Bezirksregierung nicht feststellbar. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind wie alle anderen öffentlichen und privaten Belange in die gesamtplanerische Abwägung einzustellen.</p>
<p>Aufgrund der Größe und der Lage des geplanten GIB (Höhe 440 m über NN, höchster Aussichtspunkt der Region, wird als Wander-</p>	<p>Die Bezirksregierung hat sowohl im Umweltbericht als auch in der Erörterung deutlich herausgestellt, dass sich das Landschaftsbild durch die Erwei-</p>

Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung

<p>höhepunkt und Naherholungsregion stark frequentiert, Blick über weite Teile des Siegerlandes und den Rothaarsteig und umgekehrt) würde die Umsetzung der Planung einen zerstörerischen Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild darstellen, der nicht ausgleichbar ist.</p>	<p>terung des GIB erheblich verändern wird.</p>
<p>Die höchste Erhebung des Stadtgebietes, der Ischeroth, wird teilweise bis hin zur beginnenden Talbrücke abgetragen und parallel zur Bundesautobahn (rd. 380 m über N.N.) wird eine neue Hochterrasse (rd. 440 m über N.N.) aufgeschüttet. Dadurch werde/n</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Landschaftsbild völlig überformt; - die vorhandenen naturräumlichen Bedingungen, zu denen die bewaldeten Höhenlagen als prägendes und charakterbestimmendes Merkmal dieses Kulturlandschaftsraumes gehören, zerstört; - es zu einer erheblichen landschaftsästhetischen Beeinträchtigung kommen; - optisch eine völlig solitäre Lage entstehen, die keinerlei Bezug zu dem bestehenden Siedlungsansatz erkennen lässt und somit städtebaulich einen "Neuansatz im Freiraum" bedeutet. 	<p>Die Bezirksregierung hat sowohl im Umweltbericht als auch in der Erörterung deutlich herausgestellt, dass sich das Landschaftsbild durch die Erweiterung des GIB erheblich verändern wird. Da der Erweiterungsbereich unmittelbar an den bestehenden GIB angrenzt, geht die Bezirksregierung aber nicht davon aus, dass die neuen gewerblichen Bauflächen ohne jeden optischen Bezug zum bestehenden Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ sind.</p>
<p>Die Alternative „Wilhelmshöhe-Nord“ wirkt sich äußerst negativ auf das Landschaftsbild aus (weithin sichtbar durch Bebauung einer Kuppenlage). Es ist der am weitesten einsehbare Bereich in Freudenberg. Durch diese Tatsache ist die Befreiung des Gebiets von den Bestimmungen der LSG-Verordnung „Freudenberg“ nicht möglich. Der Sinn und Zweck jeglicher Verordnung zum LSG wird ad absurdum geführt, wenn eine solche Planungsabsicht realisiert würde.</p>	<p>Die Bezirksregierung hat sowohl im Umweltbericht als auch in der Erörterung deutlich herausgestellt, dass sich das Landschaftsbild durch die Erweiterung des GIB erheblich verändern wird.</p>
<p>Es ist nicht hinnehmbar, dass bei der Umsetzung des GIB etwa 50 % des schutzwürdigen Biotops „Eichen-Birken-Niederwald Ischeroth“ (BK-5013-090) vernichtet werden.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die grundsätzliche Inanspruchnahme von schutzwürdigen Biotopen wie dem „Eichen-Birken-Niederwald Ischeroth“ aufgrund einer gesamtplanerischen Abwägung im Rahmen eines Regionalplan- bzw. Bauleitplanverfahrens</p>

	<p>rens verstößt nach Ansicht der Bezirksregierung nicht zwangsläufig gegen zwingendes Raumordnungs- bzw. Naturschutzrecht.</p>
<p>Eine Inanspruchnahme des Waldes ist nicht möglich, wenn dieser nicht gleichwertig ausgleichbar ist. Da die Stadt Freudenberg einen Waldanteil von 57 Prozent aufweist, muss an anderer Stelle ein neuer Wald geschaffen werden. Eine zusammenhängende Ersatzfläche, auf die die Waldgenossen vermutlich bestehen werden, ist nicht in Sicht. Eine Verlagerung des Waldersatzes auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren wird diesem Problem nicht gerecht</p>	<p>Der Waldanteil an der Gemeindefläche beträgt 57,3 %. Damit liegt die Stadt ganz knapp unterhalb der Schwelle von 60 % des LEP, die einen Waldersatz generell verzichtbar macht. Angesichts einer fehlenden geeigneten Alternative außerhalb von Waldbereichen ist die Inanspruchnahme von Wald aus regionalplanerischer Sicht daher vertretbar.</p> <p>Im Maßstab der Regionalplanung bietet sich keine zusammenhängende Ersatzfläche für eine Umwandlung in einen Waldbereich an; daher ist ein Waldersatz im Regionalplan – durch die zusätzliche Festlegung von Waldbereichen im gleichen Änderungsverfahren – nicht möglich. Ggf. sind Waldersatzflächen auf kleineren Einzelflächen zu schaffen, die nicht regional bedeutsam sind. Auch die qualitative Verbesserung bestehender Waldstandorte kommt als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme grundsätzlich in Betracht. Aufgrund des Planungsmaßstabs und des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans sowie seinen fehlenden Durchgriffsmöglichkeiten auf das Grundeigentum können räumlich konkrete und allgemeinverbindliche Regelungen Ausgleich bzw. Ersatz auf dieser Planungsebene auch aus rechtlichen Gründen nicht sinnvollerweise getroffen werden. So kann der konkrete Waldersatz erst im folgenden Bauleitplanverfahren der Stadt in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Landschaftsbehörde geklärt werden.</p>
<p>Das Naturschutzgebiet Wending- und Peimbachtal (in nur 150 m Entfernung) ist durch die massiven Erdbewegungen und durch Abspernung des Grundwassers stark betroffen.</p>	<p>Wie im Umweltbericht ausgeführt, können nach Ansicht der Bezirksregierung hydrologische Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Wending- und Peimbachtal“ nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Angesichts der Lage und Größe des Erweiterungsbereichs und des Einzugsgebietes des Gewässersystems erscheinen sie nach gegenwärtigem Wissenstand jedoch als großräumig nicht erheblich. Zu erwartende kleinräumige Auswirkungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu untersuchen und zu bewerten.</p>

Zusammenfassende Umwelterklärung

1 Allgemeines

Gem. § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan – neben dem Plan und seiner Begründung – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2 Wie wurden Umwelterwägungen in den Plan einbezogen?

Für die 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen – ist das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 9 ROG dargelegt worden (siehe Vorlage 19/03/12 zum Erarbeitungsbeschluss).

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 25.05.2012 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen (Scoping-Verfahren).

Die eingegangenen Stellungnahmen des Scoping-Verfahrens wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2.1 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des Planentwurfes erstellt. Er war Grundlage für die Erarbeitung des Planentwurfes und wurde der Regionalratsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Vorlage 19/03/12) beigelegt.

Als Teil der Verfahrensmaterialien hat der Umweltbericht damit auch zur Transparenz/Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten beigetragen.

gen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben zahlreiche Stellungnahmen sowohl der Beteiligten als auch der Öffentlichkeit Bezug auf den Umweltbericht genommen.

2.2 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Beteiligten berücksichtigt?

Die Zusammenstellung der Anregungen der Beteiligten (s. **Anlage 1** der Vorlage) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und mit welchem Ergebnis sie am 13.05.2013 mit den Beteiligten erörtert wurden. Näheres zum Beteiligungsverfahren und zu konkreten Anregungen ist den Kapiteln 2 und 3 der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss zu entnehmen.

Von den 59 Einzelanregungen, die im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eingegangen sind, beziehen sich 34 auf die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt bzw. auf die Gesundheit des Menschen und somit mittelbar oder unmittelbar auch auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht (Geologischer Dienst 01 und 02; Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV – 01 bis 03; Kreis Siegen-Wittgenstein 01 bis 04; Landwirtschaftskammer 01 und 02; Naturschutzverbände 05 bis 07, 09 bis 15 sowie 17 bis 25; Waldgenossenschaften 02, 04, 06b und 06c).

Im Rahmen der Erörterungen konnte bei 16 dieser Anregungen ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden, während dies bei den restlichen 18 Anregungen nicht gelang. Bei letzteren handelt es sich um die Anregungen LANUV 01; Naturschutzverbände 05 bis 07, 09 bis 15, 17 und 18, 20; Waldgenossenschaften 02, 04, 06b und c.

Gegenstand dieser Anregungen ist dabei im Wesentlichen einerseits die von den Naturschutzverbänden und den Waldgenossenschaften geäußerte Forderung nach detaillierteren Untersuchungen und andererseits die Kritik des LANUV, der Naturschutzverbände und der Waldgenossenschaften an der Gewichtung der Umweltbelange bei der gesamtplanerischen Abwägung. Die Waldgenossenschaften haben außerdem angemerkt, dass ihrer Auffassung nach gegen die Regeln zur Waldinanspruchnahme gem. LEP NRW verstoßen werde bzw. die Alternativenprüfung unzureichend sei (Waldgenossenschaften 04 und 06b). Zu den beiden letzten Themen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage verwiesen.

Insbesondere die Naturschutzverbände vertreten die Auffassung, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbare erhebliche Umweltauswirkungen, ggf. auch durch eigene Untersuchungen und Erhebungen bzw. durch zu vergebende Gutachten detailliert untersucht

und abschließend geklärt werden müssten (Naturschutzverbände 09 bis 12, 18, 20). Eine „Abschichtung“ auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren sei nicht zulässig, denn die „Grundsatzentscheidung“ über die Erweiterung des Gewerbegebietes „Wilhelmshöhe-Nord“ werde bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen.

Hierzu ist aus Sicht der Bezirksregierung zu bemerken, dass Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowohl dem Planungsmaßstab (1:50.000) als auch dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplans entsprechen. Hinzu kommt, dass die Umweltprüfung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 ROG den gegenwärtigen Wissenstand berücksichtigt und allgemein anerkannte Prüfungsmethoden verwendet. Hieraus folgt, dass die Erstellung des Umweltberichts auf der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage bereits vorhandener Umweltinformationen erfolgt und keine neuen Umweltinformationen erhoben werden müssen.

So mag es sich für einzelne Beteiligte durchaus als unbefriedigend darstellen, wenn aus ihrer Sicht essenzielle Sachverhalte, welche ihrer Meinung nach zur Einstellung der Planung führen müssen, auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausführlich und abschließend untersucht und bewertet, sondern nur im Wege einer groben Vorabschätzung aufgrund vorhandener Informationen vorläufig bewertet werden. Dies ist jedoch dem in Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch verankerten System der räumlichen Planung mit mehreren Planungsebenen geschuldet, welches der Planungsebene der Regionalplanung als unterer Ebene der Raumordnung nur einen rahmensetzenden und behördenverbindlichen, nicht aber einen detailliert und allgemeinverbindlich regelnden Charakter zuweist. Vor dem Hintergrund des Gegenstromprinzips kann dies dann im Einzelfall auch dazu führen, dass sich auf der Ebene der Raumordnung abgeschlossene Planungen bei detaillierter Betrachtung auf der Ebene der Bauleitplanung als nur in Teilen oder nicht durchführbar erweisen, weshalb die auf der Ebene der Raumordnung getroffene Planungsscheidung dann revidiert werden muss.

Ergebnis der im Umweltbericht niedergelegten Umweltprüfung ist, dass, angesichts des hohen naturräumlichen Potenzials sowohl der gesamten Region als auch des konkreten Standorts, bei der Durchführung der Erweiterung des GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ im Erweiterungsbereich mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im Vergleich zu den anderen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchten Alternativen ist diese Planung aus Sicht der Bezirksregierung jedoch die relativ konfliktärmste Alternative. Deshalb empfiehlt der Umweltbericht, diese Alternative zu wählen, falls die Absicht der zusätzlichen Darstellung von GIB im Gebiet der Stadt Freudenberg weiterverfolgt werden soll. Die von den Naturschutzverbänden geforderten detaillierteren Untersuchungen dürften hier zu keinen grund-

sätzlich anderen Ergebnissen führen, sondern das Ergebnis, dass die Umsetzung der Planung zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt, im Wesentlichen bestätigen. Eine Fortschreibung bzw. Ergänzung des Umweltberichts erscheint vor diesem Hintergrund deshalb nicht erforderlich.

In der Erörterung hat sich deutlich herausgestellt, dass ein Ausgleich der Meinungen vor allem deshalb nicht zu erreichen war, weil ein Teil der Beteiligten der Auffassung ist, dass als Ergebnis der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen die Absicht, den Standort Wilhelmshöhe-Nord zu erweitern, nicht weiterverfolgt werden sollte. Das LANUV, die Naturschutzverbände und die Waldgenossenschaften halten die sich aus den Umweltfolgen ergebende Beeinträchtigung der Umweltbelange für so gewichtig, dass sie im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung nicht überwunden werden könnten.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu zu bemerken, dass es die Aufgabe der Umweltprüfung ist, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, nicht aber die Gewichtung der Umweltbelange für die gesamtplanerische Abwägung festzulegen. Dies ist vielmehr Aufgabe des gesamtplanerischen Abwägungsvorgangs (vgl. hierzu Kapitel 5 der Vorlage). Auch hat die Umweltprüfung nicht die Aufgabe, Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu verhindern bzw. die Umweltverträglichkeit von Planungen nachzuweisen.

2.3 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit berücksichtigt?

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde und dem Kreis Siegen-Wittgenstein vom 22.10.2012 bis zum 22.12.2012 öffentlich ausgelegt, nachdem Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt Nr. 40 der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.10.2012 öffentlich bekannt gemacht worden waren. Hierauf gingen insgesamt 28 Stellungnahmen ein. Bezogen auf die Umweltbelange bzw. die Umweltprüfung und den Umweltbericht wurden von der Öffentlichkeit die gleichen Themenfelder angesprochen wie von den Beteiligten.

Diese sind in der Anlage zur Vorlage zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Bezirksregierung versehen (s. **Anlage 2** der Vorlage).

3 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt?

Wie im Umweltbericht und unter Kapitel 2.2 geschildert, ist die Erweiterung des Standorts „Wilhelmshöhe-Nord“ aus Sicht der Bezirksregierung die im Verhältnis zu den anderen untersuchten Bereichen relativ konfliktärmste Alternative. Das Beteiligungsverfahren und die Erörterung haben nach Ansicht der Bezirksregierung keine Gesichtspunkte ergeben, die zwangsläufig zur Wahl einer anderen Alternative führen müssen. (vgl. hierzu auch Kapitel 2 des Umweltberichts sowie Kapitel 2, 3 und 5 der Vorlage 24/03/13).

4 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen?

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Kapitel 6 des Umweltberichts dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplans als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Fachplanungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung in diesen Verfahren sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Fachplanungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG

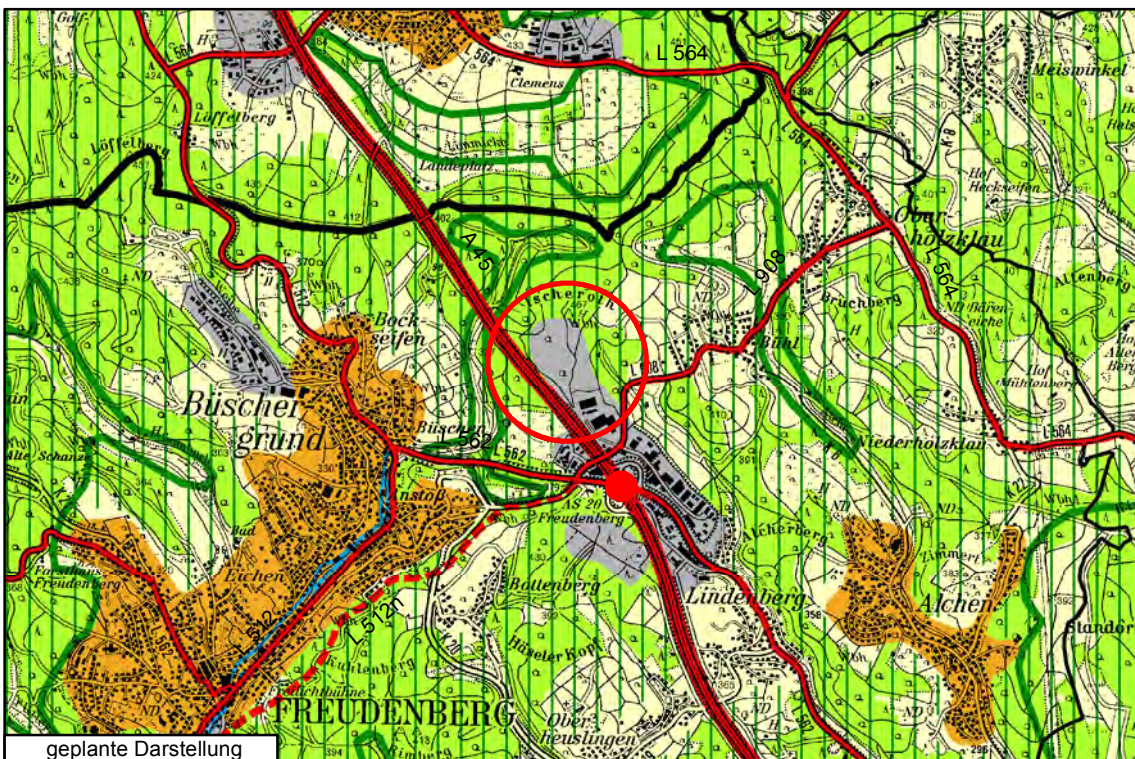
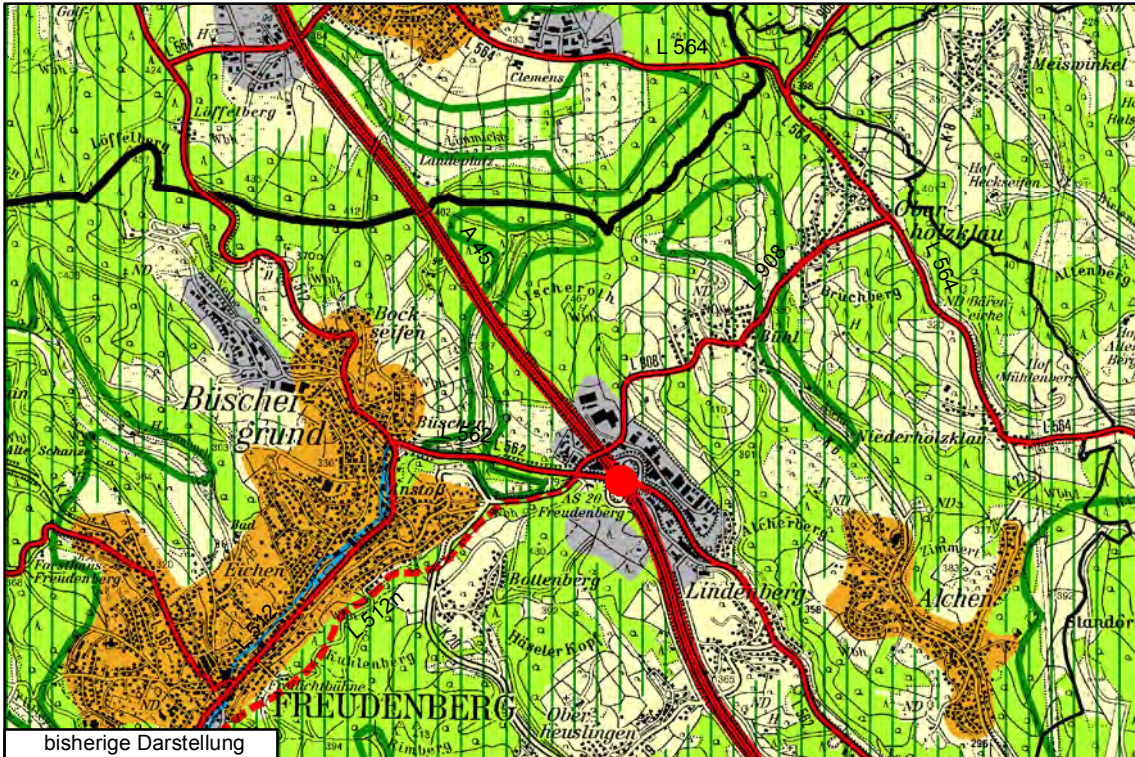
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

-Auszug-

1. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Freudenberg
 Erweiterung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB),
 Umwandlung von „Waldbereich“ sowie Aufhebung eines
 „Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE)

Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 01. Oktober 2013



Vollständige Legende siehe zeichnerische Darstellung des Regionalplanes

Maßstab 1:50000